Beyträge

zur

Criminal-Rechtswissenschaft,

mit

besonderer Rücksichtnahme

auf das

österreichische Criminal-Recht,

dargestellt

von

Andreas Visini,

Actuar beym Criminal-Gerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Dritter Band.

Wien.

Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold.

1841.

Inhalt.

Seite

I. Betrug des Franz Sebastian G..z (angeblichen Nordamerikaners) und Abhandlung über das qualificirte Geständniß 1

II. Bemerkungen über den practischen Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederhohlten Verbrechen 41

III. Einiges aus dem Leben und Treiben des berüchtigten Theobald Daniel Carl Göbel, auch Baron Göbler und Dr. med. Werner genannt 59

IV. Criminal-Rechtsfall in Beziehung auf den §. 167 des ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches . . . 94

V. Fall einer scheinbaren Anzeigung in Betreff des Michael H. 108

VI. Vortrag über den wider Albertine von P. wegen vermeintlichen Gattenmordes nach französischer Criminal-Procedur durchgeführten Prozeß 115

VII. Bemerkungen über die Anwendung des §. 365 I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches wegen lügenhafter Antworten der Criminal-Inquisiten beym Verhöre, erläutert durch den Fall des berüchtigten Raubmörders Gottfried Kre.. 155

VIII. Merkwürdiger Fall einer öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit, nebst Beurtheilung 175

I.

Betrug des Franz Sebastian G..z (angeblichen Nordamerikaners) und Abhandlung über das qualificirte Geständniß.

Demoiselle Rosalie D. hatte mit ihrer alten verwitweten Mutter in einer sehr lebhaften Gasse der österreichischen Hauptstadt W. ein schönes und geräumiges Quartier inne, wovon sie einzelne Theile zu vermiethen pflegte. Es fügte sich, daß der bey derselben wohnhaft gewesene, reiche Herr von R. mit der Wohnung und Bedienung bey derselben durch ein halbes Jahr vollkommen zufrieden gestellt, ihr bey seiner im Frühjahre 1836 erfolgten Abreise die Versicherung gab, jemand Geeigneten im Vorfindungsfalle unmittelbar ihr mit Adresse anempfehlen zu wollen.

Am 15. August 1836 erschien nun zur Nachmittagszeit ein Lohndiener in ihrer Wohnung, welcher einen schönen jungen Mann begleitete. Letzterer wendete sich mit ausgezeichneter Artigkeit an sie und überreichte ihr ein vom Herrn von R. geschriebenes Billet, worin derselbe ihr den Ueberbringer als einen reisenden und reichen Nordamerikaner empfahl, der nicht allein gegen gute Bezahlung das Quartier bey ihr beziehen könnte, sondern auch vielleicht geeignet seyn dürfte, ein näheres Verhältniß mit ihr selbst anzuspinnen. Sie zeigte dem Fremden die aus einem Salon, einem Schlaf- und einem Vorzimmer bestehende, zur Vermiethung bestimmte Wohnung mit dem Bemerken, daß er wegen deren Herrich-

tung mit dem Einziehen durch einige Tage warten müßte, womit sich der Fremde nicht allein, sondern auch mit dem angesprochenen monathlichen Zinse von 60 fl. C. M. um so mehr einverstanden erklärte, als er wegen seines in Rußland durch Gefrieren beschädigten Armes die Bäder im nahen Badeorte gebrauchen müßte, so, daß er dieses Quartier durch einige Zeit ohnehin nicht benützen könnte.

Darauf gab ihr derselbe seinen Nahmen »Franz Sebastian S..z« mit der Bitte bekannt, ihm, der ganz fremd in W. sey, zu erlauben, sie inzwischen besuchen zu dürfen. Rosalie D. bewilligte ihm dieses, und so erschien S..z einige Tage, welche er damahls in W. zubrachte, bey ihr auf Besuch, wobey er auch mit mehreren anderen Personen aus ihrer weiblichen Umgebung bekannt wurde, mit denen er überhaupt gern zusammen zu kommen, den Umgang mit Männern aber zu meiden schien.

Unter der Leitung der Rosalie D. und in Begleitung mehrerer anderen Damen machte damahls S..z, welcher unter der Benennung »der reiche und schöne Amerikaner« allgemein bekannt ward, sogar einige kleine Landpartien, wobei er durch sein artiges Benehmen, mehr aber durch seine Schönheit den Augenmerk seiner Gesellschafterinnen auf sich zog, die ihre Freundin Rosalie wegen ihrer neuen Verbindung mit demselben gleichsam beneideten.

An einem der Tage, als S..z mit seiner Rosalie allein war, wandte er sich also an sie: »Er habe besonderes Ver- »trauen zu ihr, da sie, wie durch Zauber, seine Zuneigung »fesselte, er müsse nun aber ihr offen entdecken, daß er in »einer Verlegenheit sich befinde, und vom Gelde entblößt sey, »weil er in der Absicht, keineswegs lange in W. zu verweilen, »sondern sich nach seiner Bestimmung in die Türkey zu bege- »ben, es unterlassen hätte, Credits-Briefe mitzunehmen; »sie möchte daher seine kleine Banquierin seyn; er besitze übri- »gens werthvolle Steine.« Bey dieser Rede zog S..z ein

Papier hervor, worin ein ungefaßter Brillant-Solitär lag, und er both ihr solchen mit der Bitte an, ihm darauf 2 bis 300 fl. vorzuschießen.

Rosalie wollte sogleich seinem Wunsche entsprechen, G..z ließ dieses jedoch nicht zu, und tadelte ihr Benehmen, daß sie so leichtsinnig ihr Vertrauen ihm, Fremden, schenke, von dessen Solidität sie noch keine Beweise hätte. Er fügte demnach bey, daß sie auf solche Weise hintergangen werden könne und müsse; daher verweigerte er ernstlich von ihr eher ein Geld, bis sie sich bey Sachverständigen von der Echtheit und dem Werthe des Edelsteines volle Ueberzeugung verschafft haben würde.

Nach eingehohlter Erkundigung bey einigen Juwelieren ward der Rosalie D. die Versicherung zu Theil, daß der Brilliant 4 Karat halte und 7 bis 800 fl. C. M. werth sey.

Hierauf übergab Rosalie dem G..z die Summe von 300 fl. C. M., wogegen derselbe ihr den Brilliant frey und unversichert mit dem Ersuchen beließ, denselben ja nicht aus den Händen zu geben, damit nicht allenfalls eine oft mögliche Verwechselung desselben gegen einen anderen ähnlichen, jedoch minder werthvollen Stein erfolge.

Bey dieser Gelegenheit und gegen Einschärfung der eben bemerkten Vorsichtsmaßregel behändigte G..z der Demoiselle Rosalie noch drey andere Solitäre, einen zu 4, die zwey übrigen zu 6 Karat, nach der Schätzung mehrerer Juweliere im beyläufigen Werthe von 6000 fl. C. M., ohne darauf irgend eine Barschaft zu entlehnen, mit der Aeußerung, daß noch andere Edelsteine von einem ganzen Collier bald nachfolgen würden, worauf derselbe sich in den benachbarten Badeort verfügte, wo er vom 8. September bis 4. October 1836 blieb.

Nach seiner Zurückkunft und Beziehung der bemeldten Stadtwohnung ging G..z seine Bestandverlasserin Rosalie D. gleich wieder um Geld an, welches sie ihm auch, in Rück-

sicht auf den Besitz des werthvollen Pfandes, bereitwillig vorstreckte. Zugleich besorgte dieselbe auf dessen Ansuchen die Berichtigung aller für seinen künftigen Unterhalt nöthigen Auslagen, worüber am Vierten jeden nachkommenden Monathes eigens genau zusammen gerechnet und die schuldig gewordenen Beträge den vorgestreckten Summen zugeschrieben wurden.

Dem getroffenen Uebereinkommen gemäß wurden diese Rechnungen nebst den vier Brillianten in eine eiserne Cassette hinterlegt und darin aufbewahrt, wozu die Rosalie den Schlüssel in Händen behielt; dagegen ward die Cassette selbst in einen Secretär-Kasten gestellt, wozu G..z den Schlüssel bey sich trug.

So verflossen volle acht Monathe im besten Einvernehmen, während welcher Zeit G..z beständig bemühet war, eine weit höhere Meinung von sich der Rosalie einzuflößen, als sie je von ihm zu fassen gewußt hätte. Die vorzüglichsten Mittheilungen, welche er mit Briefen zu belegen trachtete, die angeblich an ihn von seinem Freunde und Handels-Compagnon Wall. von Zeit zu Zeit aus England eingelangt seyen, waren: daß er der Sohn von sehr reichen, nordamerikanischen Gutsbesitzern sey, welche jährlich 40,000 Franks zu verzehren haben, daß er auch einen Ziehvater habe, der sehr reich sey und den er beerben werde. In Betreff des Letztern traf die Rosalie ihn nach einiger Zeit beym Lesen eines Briefes in Thränen, wobey er, über die Ursache seiner Betrübniß befragt, die Nachricht des Hinscheidens dieses seines Ziehvaters als Ursache vorschützte, dabey aber im Laufe der Rede damit hervorkam, daß er nun vom Ziehvater eine Erbschaft von wenigstens Einer Million und einigen Hunderttausend Gulden zu erwarten habe. Indessen gab er öfter in gesellschaftlichen Cirkeln im Beyseyn der Rosalie durch Unkenntniß der nordamerikanischen Statistik, der allgemein bekannten Merkwürdigkeiten, z. B. eines Niagarafalles, und

der englischen Sprache selbst, solche Blößen, daß man wahrlich nicht recht wußte, was man von ihm halten sollte, obgleich er sich dieserwegen immer mit dem Vorgeben zu vertheidigen suchte: »Er hasse die englische Nation und Alles, was »englisch sey; daher wolle er weder von ihrer Sprache, noch »von ihrem Uebrigen etwas wissen.«

Diese kurzen Ausreden waren hinreichend, um der von den körperlichen Vorzügen des G..z ganz eingenommenen Demoiselle Rosalie vollen Trost einzuflößen, indem sie den erwähnten National-Haß als besondere Eigenheit von ihm hielt, andererseits aber seinen Versicherungen inniger Liebe für sie unter Zusage ihrer künftigen Verehelichung unbedingt traute, weßhalb sie sich auch in den vertrautesten Umgang mit ihm öfters einließ, und seinen weiteren Vorschlägen Gehör schenkte, welche dahin zielten, die altmodischen Möbeln, den altmodischen Schmuck, derley Silber, Prätiosen, Kleidungs- und Wäschstücke ehethunlichst zu verkaufen, und mit dem daraus gelösten Gelde Einiges für die Anschaffung einer passenden Möblirung in Paris, wo sie zusammen ihren ordentlichen Wohnsitz nehmen wollten, beytragen zu können. Dieserwegen bestand er darauf, daß sie wenigstens 10,000 fl. vollständig zusammen zu bringen trachten sollte, — die sie mit vieler Mühe auch wirklich zusammen legte.

Als G..z von dem Vorhandenseyn dieser Barschaft Kenntniß erlangt hatte, machte er sogleich scheinbare Anstalten zur gemeinschaftlichen Abreise nach Paris, gab jedoch zuletzt vor, noch früher auf kurze Zeit, längstens auf acht Tage, wegen eines Lieferungsgeschäftes nach Ungarn reisen zu müssen, und bestand darauf, daß zwischen ihm und der Demoiselle Rosalie noch vorher Alles geordnet seyn müßte, um bey seiner Rückkunft die Pariser Reise mit ihr sogleich ohne weiteren Aufenthalt antreten zu können.

Am 2. Juny 1837, Nachmittags, ein Paar Stunden vor seiner angeblichen Abreise nach Ungarn, veranlaßte er

nun in seinem Salon den Abschluß der Rechnungen und die Rangirung der Geldvorschüsse mit Rosalie. Dabey zeigte sich, daß sie hinsichtlich der ihm vorgestreckten Beträge nebst den für ihn berichtigten Auslagen bey 4000 fl. zu fordern hatte, und daß demnach von ihr, wenn sie die vorbereiteten baren 10,000 fl. in die beabsichtigte Vermögensgemeinschaft noch geben würde, dazu die Gesammtsumme von 14,000 fl. C. M. beygetragen worden wäre. G..z, der diese Rechnung adjustirte, nahm die 10,000 fl. in Bank-Noten zu sich und steckte sie, wie sich die Rosalie selbst überzeugte, in ein Fach jener großen rothledernen Brieftasche ein, welche er kurz vorher zur Aufbewahrung des gemeinschaftlichen Vermögens hervorzog; in das entgegengesetzte Fach dieser Brieftasche gab er dann, gleichfalls in Gegenwart der Rosalie, die in der eisernen Cassette bisher aufbewahrt gewesenen vier Edelsteine im beyläufigen Werthe von 7000 fl. C. M. Hierauf schlug er die zusammengelegte Brieftasche in einen Bogen Papier ein, und verband das Ganze mit einem rothen Spagate, den er fest verknüpfte. Nachdem dieses in ihrer Gegenwart geschehen war, ersuchte er sie ganz unbefangen, »sie möchte ihm ein »Licht bringen, um das so entstandene Packet zu siegeln.« Ohne etwas von der Hinterlist des G..z zu ahnden, begab sich Demoiselle Rosalie selbst in die Küche, machte dort Licht, und kehrte nach ein Paar Minuten damit in den Salon zurück. Sie traf dort den G..z noch wie zuvor bey demselben Tische ganz ruhig, und sah vor ihm das Packet, dem Anscheine nach dasselbe, was er kurz vorher zusammen gemacht hatte. G..z siegelte es dann mit grünem Siegellacke, und drückte drei Mahl das Wappen seines Siegelringes darauf, welches eine kleine Grafenkrone bildete. Sodann übergab G..z dieses Packet der Demoiselle Rosalie mit dem strengsten Auftrage, es ja nicht für sich allein zu öffnen, — was sie zu befolgen mit ihrem Ehrenworte garantirte.

Nach einem kleinen Soupé, wobei sich G..z in guter

und unbefangener Laune zeigte, nahm er Abschied von der Demoiselle Rosalie, und trat seine Reise nach Ungarn an.

Am siebenten Tage darauf (d. i. am 9. Juny 1837) erhielt Demoiselle Rosalie einen Brief von G..z, worüber sie sehr bestürzt wurde, indem er ihr darin meldete, daß unvorgesehene Geschäfte ihn nach Lissabon riefen, und er vor Ende August 1837 nicht wieder nach W. zurückkehren werde; dabey empfahl er ihr aber die sorgsamste Verwahrung und die strengste Geheimhaltung des Packetes.

Obgleich sie dadurch ihr Vorhaben so weit hinaus gedehnt sah, so hing sie doch mit unerschütterlichem Glauben an ihm, und erst als der August, dann der September und October vergangen waren, ohne daß G..z von sich mehr etwas hören ließ, konnte sie ihre Unruhe nicht mehr unterdrücken, und sie veranlaßte daher gegen Ende November darauf die ämtliche Eröffnung des Packetes ohne Verletzung der drey Siegel bey der betreffenden Polizey-Behörde, wobey sich aufdeckte, daß sie hierdurch betrogen worden sey, da in dem in ihren Händen zurückgebliebenen Packete und in der darin eingewickelten Brieftasche weder Bank-Noten noch Brillianten sich vorfanden, sondern bloß mehrere gleich Bank-Noten zusammen gelegte, werthlose Papiere und Orangen-Körner nebst einem eisernen Ringe darin enthalten waren, so, daß sie um wenigstens 14,000 fl. C. M. beschädiget erschien.

Die angeführten factischen Umstände, welche mit der eingebrachten Brieftasche, und besonders mit dem Abdrucke der vom Petschaft des G..z herrührenden Siegel im Einklange standen, ließen sich vor dem betreffenden Criminal-Gerichte nicht allein durch die eidliche Vernehmung der Rosalie D. und ihrer Hausleute, sondern auch durch die gerichtliche Abhörung aller andern Personen, die mit G..z während seines angegebenen Aufenthaltes zu W. in irgend einer Verbindung gestanden sind, außer allem Zweifel erheben.

Nicht minder wurde durch die Polizey-Behörde sichergestellt, daß dieser Abenteurer am 14. August 1836 mit einem auf dem Nahmen Franz Sebastian G..z lautenden, von der französischen Gesandtschaft zu St. ausgestellten, zur Reise durch Europa gültigen, und mit den gehörigen Vidirungen versehenen Reisepasse unter dem Charakter eines Proprietäre (Grundeigenthümers) mit Post nach W. angekommen, in einem ansehnlichen Gasthofe abgestiegen, Tags darauf in Aftermiethe zu der Demoiselle Rosalie D. getreten, und im neunten Monathe seines ruhigen und sonst tadellosen Aufenthaltes daselbst am 2. Juni 1837 mit vidirtem Passe nach Ungarn abgereiset sey.

Damit wurde nun die besondere Gefährlichkeit dieses Individuums für die Sicherheit des Eigenthums begründet, wobei man hinsichtlich seiner noch die ferner erwiesenen Umstände für höchst bedenklich fand, daß er nähmlich die allerfeinste Wäsche mit Marken, die mit seinem angeblichen Nahmen nicht übereinstimmten, trug, daß er auf einen Solitär-Fingerring eine kleine Grafenkrone geprägt hatte, daß er, seines schönen Kopfhaares ungeachtet, manchmal einen abgeschornen Kopf nach New-Yorker Mode trug, daß er, ungeachtet seiner Behauptung, in Nordamerika sich durch viele Jahre bereits aufgehalten zu haben, englisch zu sprechen ganz vermied und offenbare Unkenntniß des Landes verrieth, und überhaupt jeden näheren Discours über Amerika zu meiden suchte, dagegen aber viele Kenntniß von London, Paris, Petersburg, Warschau und anderen europäischen Städten zu haben schien. Eben so auffallend mußten die von ihm verschiedentlich angegebenen Veranlassungen über seine mehreren Wunden am linken Fuße und Arme vorkommen, da es sich nach seiner Flucht erhob, daß er die Wunden dem Einen von Duellen, dem Andern von einer Bärenjagd, dem Dritten von den Folgen eines Sturzes herzurühren aufklärte. Dieses Alles zusammen genommen gab der Vermuthung

Raum, daß G..z selbst die oberwähnten werthvollen Steine nicht auf rechtliche Art an sich gebracht haben, und er selbst, der stets auch einen Dolch in seiner Tasche zu tragen und während der Nacht denselben unter dem Kopfkissen zu halten pflegte, ein entlassener oder entsprungener Sträfling seyn dürfte.

Nach der Erhebung dieser Umstände wurde von dem Criminal-Gerichte noch in den ersten Tagen des December 1837 die rechtliche Beinzichtigung des Franz Sebastian G..z wegen des Verbrechens des Betruges ausgesprochen, und die Erlassung der Steckbriefe wider denselben angeordnet, deren Circulation auf gewöhnliche Weise nicht allein im Inlande, sondern auch im Auslande, besonders in den nachbarlichen Staaten und in den Hauptstädten Europas durch eigene Requisitionen besorgt wurde, um so die Anhaltung eines für die Sicherheit des Eigenthumes höchst gefährlichen Menschen möglich zu machen. Durch diese eingeleitete Correspondenz mit den Sicherheitsbehörden des In- und Auslandes haben sich manche Beziehungen auf bedenkliche Individuen ergeben, welche, besonders den in dieser Sache sich äußerst bereitwillig gezeigten Behörden des Auslandes, wenn gleich unter anderen Nahmen, eine Identität auf die Person des steckbrieflich verfolgten Franz Sebastian G..z darzubiethen schienen, wobei übrigens bei näherer Nachforschung der obwaltenden Verhältnisse kein günstiges Resultat zur wirklichen Eruirung dieses Beschuldigten sich für den Augenblick darboth.

Erst gegen Ende Juni 1838 machten das königlich preußische Polizey-Inspectorat K. und das herzoglich nassauische Criminal-Gericht Wiesb. an einem und demselben Tage dem österreichischen Criminal-Gerichte W. die dienstfreundliche Eröffnung, daß der verfolgte G..z bei seinem Erscheinen im Badeorte E. auf die Grundlage des obbemeldten Steckbriefes arretirt worden sey, und daß, da dessen Auslieferung der nassauische Staat für zuläßig findet, das österreichische Cri-

minal-Gericht die geeigneten Anordnungen über die Transportirung desselben treffen wolle. Es wurden daher ungesäumt die zur Einbringung des Beschuldigten zweckdienlichen Verfügungen getroffen, in Folge welcher dann G..z am 5. August 1838 in den Verhaft des betreffenden österreichischen Criminal-Gerichtes einlangte.

Der vernommene Beschuldigte, — ein Mann von äußerm Anstande und kaltem Benehmen, mit besonders delicater Zuvorkommenheit, der deutschen, französischen und italienischen Sprache vollkommen kundig, welcher noch vorläufig bei persönlicher Vorstellung von mehreren Zeugen als das fragliche Individuum zuverläßig anerkannt worden ist, — gab über die ihm bey seinem ersten Verhöre gestellten Fragen an:

Er heiße Franz Sebastian G..z, sey 36 Jahre alt, von Sav. in Frankreich, Departement Bas-Rhin geboren, katholisch, ledig, privatisirend, und der Sohn des verstorbenen Postmeisters gleichen Nahmens, dessen Witwe, seine Mutter, nebst anderen Verwandten noch in Sav. lebe. Er befinde sich gegenwärtig zum ersten Mahle im Verhafte, der im Badeorte E. Anfangs Juni 1838 erfolgte, worüber er, vor dem nassauischen Criminal-Gerichte Wiesb. gestellt, in Erfahrung brachte, daß der Vorgang seiner Arretirung auf Requisition des Gerichtes, vor dem er nun stehe, Statt gefunden, und die Veranlassung hierzu ein in W. mit der Demoiselle Rosalie D. abgeschlossenes Geldgeschäft gegeben haben soll, worüber er zwar schon früher während seines letzten Aufenthaltes in Holland vernommen hätte, daß gegen ihn ein ungünstiger Verdacht bestehe, dessen Ruf ihn aber, da er sich ganz tadellos wisse, nicht im Geringsten abgehalten habe, sich nach Deutschland zu begeben. Mit der erwähnten Demoiselle Rosalie sey er übrigens bloß in dem Verhältnisse gestanden, daß er im Verlaufe der Jahre 1836 und 1837 durch mehrere Monathe bei ihr ohne zu bezahlen zurückgezogen wohnte, und von ihr auch Gelder im Betrage von ungefähr 10,000 fl. C. M.

darlehensweise übernahm, wofür sie eigentlich keine Deckung von ihm erhielt, worin er aber keine verbrecherische Handlung erkenne, daher er es darauf ankommen lassen müsse, daß ihm, der nach gerichtlicher Eröffnung dieserwegen des Verbrechens des Betruges rechtlich beinzichtiget seyn soll, die besonderen Verdachtsgründe bekannt gegeben werden möchten, um sich dann darüber rechtfertigen zu können.

Da nun hierdurch Inquisit im Allgemeinen das Factum, hinsichtlich dessen er zur Verantwortung gezogen wurde, nicht in Abrede stellte, jedoch seinen bösen Vorsatz zu beschädigen durch Verschweigung der wahren factischen Umstände zu umgehen, und durch Vorschützung eines vermeintlichen Borggeschäftes zu rechtfertigen suchte, so mußte man hauptsächlich darauf bedacht seyn, durch vorläufige Sicherstellung seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse jenen Standpunct zu gewinnen, wodurch man mit näherer Berücksichtigung des wider ihn bereits Erhobenen in die Lage zu kommen hoffte, über den Grund oder Ungrund der Beschuldigung, so wie über den Werth und den Gehalt seiner eigenen Angaben mit Verläßlichkeit absprechen zu können.

Im fortgesetzten Verhöre also befragt, gab Inquisit über seine Verhältnisse Folgendes an: Er sey im Jahre 1802 zu Sav. geboren, bis in sein zwölftes Jahr im Hause seiner Eltern, wo er die erste Erziehung genoß, geblieben, und sodann auf das Lyceum zu Phals. durch sechs Jahre gekommen, wo er Unterricht in den gewöhnlichen Vorbereitungs-Studien, dann aber auch im Reiten, Fechten, Exerciren und Schwimmen erhielt. Sodann, in die Heimath zurückgekehrt, sey er im neunzehnten Jahre mit einem Jugendgenossen in ein Duell verwickelt worden, welches die Folge hatte, daß er, um dem Gerede auszuweichen, nach Straßb. zu einem Verwandten kam, der ihm bald behülflich wurde, mit dem Handlungshause Per. in nähere Berührung zu treten. Er habe dann im Interesse dieses Hauses den

Absatz von Champagner Weinen durch acht Jahre fort besorgt, während welcher Zeit er Gelegenheit bekam, in ganz Europa herum zu reisen. Ein mit der Tochter des Chefs dieses Handlungshauses angesponnenes Liebesverhältniß, worüber aber der Vater derselben keine Einwilligung zur Ehe geben wollte, veranlaßte im Jahre 1828 sein Zurückziehen aus diesem Hause. Mit dem über sein Austreten auf seine achtjährigen Bemühungen contractmäßig ihm zugekommenen, und vom Per. ihm auch ausbezahlten kleinen Kapitale sey er in eine Verbindung mit dem Straßburger Großhandlungshause Mar. eingegangen, und habe dessen Geschäft mit moussirenden Weinen als Voyageur durch vier Jahre fort, also bis in das Jahr 1832 geleitet, dabei aber keinen günstigen Erfolg erzweckt, da er beym Ausbruche der Cholera in Rußland große Verluste erlitt, außerdem aber noch das ihn inzwischen getroffene Unglück, bey einer Spazierfahrt umgeworfen zu werden, wobei er sich den Knochen am linken Fuße brach, in einige Unthätigkeit versetzte, und in die Nothwendigkeit brachte, die Verbindung mit Mar. aufzulösen, und mehr für die Pflege seines eigenen Körpers zu sorgen, wodurch er jedoch, besonders mit dem Besuche von Badeörtern, Zeit und Geld versplitterte.

Bis zu diesem Zeitpunkte trägt die Lebensgeschichte des Inquisiten einen natürlichen Anstrich; von nun an aber fing ihre Darstellung an, romanhaft, und daher unglaublich sich zu gestalten. Inquisit wollte nähmlich im Frühjahre 1833 an einem Abende in einem Pariser Spielhause mehr als 40,000 Franken bey einem Hazardspiele gewonnen haben, welche Geldsumme ihm sein bey der Spielbank anwesender Bekannter, der Oberste Wall., freundschaftlich abnahm, und dadurch ihn vom weiteren Spiele abhielt. Dieses Benehmen des Obersten, der als ein sehr reicher Mann bekannt war, sey dem Inquisiten um so willkommener gewesen, als derselbe ihn in seine Speculations-Geschäfte mit Getreide und

Actien auf Kanal- und Eisenbahnen-Bau einzog. In Folge dieser Handlungsverbindung wollte Inquisit bald darauf mit diesem Obersten zum ersten Mahle nach Nordamerika gereiset seyn, worauf er im Interesse der Gesellschaft, die noch aus dem Irländer Rein. bestand, seiner Angabe nach, durch vier Jahre fort weite Reisen im Innern von Amerika, und von dort nach Europa zurück öfter unternahm, obgleich er selbst zugeben mußte, kein Wort von der englischen, als der amerikanischen Landessprache, zu verstehen, indem er entschuldigend vorgab, daselbst, so wie in England, mit Hülfe der französischen und deutschen Sprache immer gut durchgekommen zu seyn. Die Veranlassung seiner letzten, im Jahre 1836 von der westlichen Hemisphäre Statt gehabten Herüberreise sey, wie er weiters glauben machen wollte, darin gelegen, den Cours der Dampfschifffahrt zwischen Marseille und Konstantinopel, und zwischen der Türkey und Triest zu beobachten. Es sey ihm zugleich ein Termin von einem Jahre und darüber frey gegeben worden, um seine körperlichen Gebrechen in Europa, insbesondere durch den Gebrauch von Bädern, vollkommen zu curiren. Im Frühjahre 1836 sey er in London gelandet, und über Holland, Stuttgart, Augsburg und Regensburg mit einem Empfehlungsschreiben des Herrn von R., den er auf dieser Reise zufällig kennen lernte, nach W. gekommen, wo er unter andern auch die letzten Nachrichten aus seiner Heimath durch Doctor Lind., seinen Schwager, erhalten hätte, durch den er die Ueberkommung der nöthigen Ausweise zu seiner in Haag projectirten Heirath mit der ziemlich bejahrten, jedoch sehr reichen holländischen Witwe Van-der-Laa., die ihn außerordentlich liebte, zu erwirken hoffte.

Wie natürlich, unterließ man es nicht, den Inquisiten im fortgesetzten Verhöre um seine vorgeblichen Verhältnisse mit Wall. und Rein. im Detail anzugehen. Dadurch erlangte man jedoch ein höchst ungünstiges Resultat zur Erweisung seiner Angaben, denn Inquisit mußte selbst erklären, daß er

seit dem Frühjahre 1837 vom Wall., der ihm um diese Zeit aus Quebec in Canada nach W. geschrieben hätte, keine Nachrichten mehr erhalten habe, daß er weder dieses noch ein anderes Schreiben oder sonstige Documente von ihm besitze, und daß er Niemanden zu bezeichnen vermöge, der den Wall. oder den Rein. kenne. Inquisit wußte nur Straßen anzudeuten, nicht aber die Häuser anzugeben, wo er in London und Paris mit diesen beiden Handlungsgesellschaftern zusammen gekommen seyn, und zeitweise auch mit ihnen gelebt haben wollte. Nach den im September 1837 vom Rein. erhaltenen Mittheilungen aus Texas, wohin sich dessen Speculationen damahls gewendet hätten, behauptete Inquisit entnommen zu haben, daß Wall., in politische Parthenhändeln verwickelt, inzwischen zu Canada umgekommen seyn dürfte, daß jedoch Inquisitens Vermögen in einer Summe von ungefähr 400,000 Franken in Rein's Händen liegen geblieben sey. Uebrigens sagte Inquisit, er habe selbst keine Besitzungen in Amerika, er könne Niemanden bezeichnen, der von der Uebergabe der 40,000 Franken an Wall., und von seiner Verbindung mit demselben und mit Rein. Etwas wisse, er selbst besitze über diese seine Verbindung eben so wenig, als über den Ausweis des gesellschaftlichen Vermögens irgend eine Bestätigung, da zwischen ihnen kein Contract und keine Buchführung bestand, und er (Inquisit) sogar die ganze Correspondenz mit seinen Handlungs-Compagnons in der letzteren Zeit vertilgt habe; wodurch er sich nun, wie er selbst einsehe, in eine fatale Lage versetzte, woraus die traurige Folge hervorgehe, daß er weder für seine Lebenszeit noch für den Fall seines Hinscheidens Etwas auf rechtliche Weise gesichert habe.

So wie die bisherigen Angaben des Inquisiten als wahrer Unsinn sich darstellten, so waren auch seine Beziehungen über die Möglichkeit seines Zusammentreffens mit Rein. völlig lächerlich, da er keine Adresse desselben anzugeben vermochte. Den hierauf dem Inquisiten zweckdienlich

gemachten Vorhalten, welche dahin abzielten, demselben die Unmöglichkeit zu zeigen, mit der bey sich noch habenden geringen Barschaft von 180 fl. nach Texas wegen Aufsuchung des Rein., in dessen Händen sein ganzes bedeutendes Vermögen ohne schriftliche Ausweise liegen sollte, zu gelangen, in Verbindung mit seiner eigenen damit im Widerspruche stehenden Angabe, daß er nähmlich in der letzteren Zeit zu Haag die Verehelichung mit der reichen holländischen Matrone vorhatte, ein solches Vorhaben aber auf seinen schlechten finanziellen Zustand offenbar hindeuten dürfte, diesen Vorhalten also suchte er mit den gehaltlosen Aeußerungen zu begegnen, daß einerseits für ihn die Ausforschung des Rein. und die Vindicirung seines großen Vermögens sehr leicht möglich erscheine, wenn er nur in London oder New-York seyn könnte und seine Bekannten sehen möchte, von denen er jedoch auch keinen Nahmen, Charakter und näheren Aufenthaltsort anzugeben im Stande wäre, daß übrigens andererseits, da sein Verhältniß mit der Van-der-Laa., selbst nach der vorgehabten Vermählung, jenem einer Mutter zu einem Sohne ähnlich geworden wäre, sie ihm die nöthige Reise nach Texas zur Einbringung seines Vermögens ohne weiters gestattet haben würde.

Nachdem es sich nun auf diese Weise unzweifelhaft genug ergeben hatte, daß Inquisit, außer den bey sich gehabten und in zwey Koffern zu Gericht eingebrachten Effecten, worunter sich auch jener Ring mit der Grafenkrone befand, womit die Versiegelung des Packetes vor sich ging, zusammen im Schätzungswerthe von 220 fl. nebst der geringen Baarschaft von 180 fl. sonst wahrlich nichts besaß, und daß hiermit seine Zahlungsunvermögenheit aufliegend sich darstellte; so ging man auf die nähere Verfolgung seiner letzten Reisen durch den nördlichen Theil Europas vom 2. Juny 1837, als dem Tage seiner Flucht von W. angefangen, bis zum Zeitpunkte seiner Anhaltung, die gerade ein Jahr

darauf erfolgte, über, wobei Inquisitens eigene Angaben den vollständigsten Beweis lieferten, daß er während seiner Reise-Route durch Ungarn, Böhmen, Sachsen, Preußen, Niederlande, England, dann zurück bis zum Verhaftungsorte, im kleinsten Detail mit den speciellen Auslagen durchgeführt, nach seiner als Cavalier angenommenen Lebensweise einen solchen Aufwand machte, daß er bey 10,000 fl. C. M., also gleichsam das ganze Geld der Rosalie D., in der angegebenen Jahresfrist verschwendete.

Um den Zweck seiner Reise nach Ungarn angegangen, ließ sich Inquisit dahin vernehmen, daß er bey Visirung seines Reisepasses zu W. im Juny 1837 das Vorhaben hatte, nach Konstantinopel sich zu begeben, um in Betreff der Dampfschifffahrt nähere Erkundigungen einzuhohlen, daß er aber wegen seines kranken Armes einige Zeit in den ungarischen Bädern damahls geblieben sey, und sohin die entgegengesetzte Richtung nach Holland deßhalb unternommen habe, weil er Konstantinopel wegen Gefährlichkeit der Pest zu vermeiden, und in Holland Briefe von Wall. oder vom Rein. zu treffen glaubte.

Dadurch, daß Inquisit ohne ein Resultat der Dampfschifffahrt aus Konstantinopel eingehohlt zu haben, zwecklos und mit einem ungeheueren Geld- und Zeitaufwande nach Holland gereiset war, verwickelte er sich in eine fatale Doppellage, welche zum gegründeten Vorhalte berechtigte, daß in seiner Handlungsweise sich wohl nichts anderes als eine fein angelegte Flucht, eine Vereitelung seiner Ausmittelung, ein planloses Herumirren und ein Erspähen von Gelegenheiten, um andere Betriegereyen auszuführen, entdecke, und daß dadurch überhaupt er selbst den wahren Charakter eines Aventuriers (Abenteurers) annehme. Darauf konnte Inquisit nichts erwiedern, was dieser Vermuthung wirksam entgegen zu treten vermögend gewesen wäre, da seine wiederhohlten Berufungen auf die gesuchte persönliche Vereinigung mit Wall. und Rein. um so weniger

irgend eine Rücksicht verdienten, als er in Betreff dieser Individuen sich mit gar nichts auszuweisen vermochte.

Da es sich nun auch im Laufe der Untersuchung darum handelte, in den Besitz der werthvollen Steine des Inquisiten zu gelangen, um damit der beschädigten Demoiselle Rosalie D. eine Entschädigung zu verschaffen, so wurde derselbe in der besonderen Erwägung, daß über genaueste Durchsuchung und Zerlegung seines Koffers und der darin aufbewahrten und sonst bey ihm unmittelbar gehabten Effecten die Edelsteine sich nicht vorfanden, auch darüber strenge angegangen. Derselbe erklärte aber in Kürze, daß er die Steine insgesammt um gewisse, ihm nicht mehr genau erinnerliche Summen in den Jahren 18$\frac{34}{35}$ in Philadelphia von unbekannten Juwelen-Händlern gekauft, und sie bey seiner letzten im Winter 18$\frac{37}{38}$ statt gehabten Anwesenheit in London dem Privatier Fesch., den er nur auf Promenaden daselbst ausmitteln könnte, um ungefähr 10,000 fl. C. M. käuflich überlassen habe, welches Geld er gleichfalls zur Deckung seiner Auslagen verwendet zu haben vorgab, die zum Theile auch in großen Verlusten bey Hazardspielen bestanden hätten.

Als man dem Inquisiten das Nachtheilige über die Art seiner alles Glaubens unwürdigen Ausweise nachdrucksvoll zu Gemüth führte, wußte derselbe keinen andern Beleg, als die Zusicherung zu ertheilen, daß es so, wie er sage, die Wahrheit sey, und er es für ein Unglück ansehen müsse, wenn man seinen Angaben keinen Glauben schenke.

Weil sich ferner immerhin Zweifel erhoben, ob Inquisit nicht auch seinen Nahmen und seine Herkunft entstelle, so verwendete man sich im vorgeschriebenen Wege an die betreffenden französischen Behörden, zugleich aber auch an das Criminal-Gericht zu Gravenhaag, um die Richtigkeit der vom Inqisiten vorgebrachten Angaben zu prüfen. Aus einer darauf eingelaufenen Eröffnung des letzteren Gerichtes ging

hervor, daß Inquisitens Aufenthalt daselbst unter seinem Nahmen »Franz Sebastian G...z« nach der angegebenen Zeit, so wie dessen Bekanntschaft mit Madame Van-der-Laa. constatirt worden sey; daß Inquisit während seines dreymonathlichen Aufenthaltes daselbst im fröhlichen Leben bey 3000 fl. C. M. im Gasthofe allein verzehrt, mit zwey angesehenen Herren Umgang gehabt, und mit einer Sängerin der französischen Oper ein Liebesverhältniß unterhalten habe; daß er aber von dort am 20. Jänner 1838 ab- und nach London zugereiset sey. Eben so fielen die von den französischen Behörden gepflogenen Nachforschungen über Inquisitens Jugend-, Familien- und sonstige Lebensverhältnisse von seiner Geburt an bis Sommer des Jahres 1833 im Allgemeinen nach seinen eigenen Angaben entsprechend aus; indessen aber zeigte sich aus den mitgetheilten Acten-Stücken, daß Inquisit von seiner Familie nicht nur dasjenige Vermögen bereits erhalten habe, was von seinem Vater aus auf ihn entfallen wäre, sondern daß er noch um 2400 Franken mehr bezogen hätte, daß er am 4. September 1832 wegen Wechselfälschung in Paris eingezogen, unterm 20. März 1833 jedoch dießfalls freygesprochen und in Freyheit gesetzt worden sey, so wie, daß er gleich darauf wegen unrechtmäßiger Zuwendung von Prätiosen und Möbelstoffen durch Anwendung betrüglicher Kunstgriffe zum Nachtheile mehrerer Parteyen in einem Betrage von mehr als 9000 Franken über dessen erfolgtes Citiren und Ausbleiben nach dem Code pénal in contumaciam für schuldig erklärt und zur Strafe einer achtzehnmonathlichen gefänglichen Anhaltung verurtheilet wurde, die er bisher, wenigstens bis zur Zeit seiner gegenwärtigen Untersuchung, noch nicht vollstreckte.

Inquisit, über diese letzteren Erhebungen näher angegangen, mußte, sehr betroffen über die eingeholten Auskünfte, alle ihn in dieser Beziehung beschwerenden Puncte

gleichsam zugeben, und er suchte nur eine französische Dame, Nahmens Thib., als die eigentliche Person vorzuschützen, welche sowohl in Betreff des Wechselgeschäftes, als hinsichtlich der Prätiosen und der Möbelstoffe sich unrechtmäßigen Nutzen zu verschaffen gewußt haben soll, und für welche Inquisit bey dem Geschäfte damahls bloß garantirt haben wollte.

Aus diesen Aeußerungen des Inquisiten, welche einem halben Geständnisse glichen, trat offenbar seine Schuld hervor; daher man sich die nöthige Verfügung bezüglich dieses vom Tribunal der ersten Instanz des Seine-Departement gefällten Contumacial-Erkenntnisses seiner Zeit zu treffen vorbehielt.

Da sich Inquisit nun daraus als ein Mensch charakterisirte, dem ein betrügerischer Vorgang allerdings zugemuthet werden konnte, so war man bemühet, ihn vorzüglich auf einen näheren Ausweis über den Zeitpunct vom Sommer 1833, als er Paris heimlich verließ, bis August 1836, wo er in W. erschien, mit Ernst zu drängen, insbesondere als seine vorgeblichen Reisen in Nordamerika, bedingt durch seinen großen Gewinn im Hazardspiele und durch seine Verbindung mit Obersten Wall. sich immerhin als bloße Ausflucht darstellten, um damit gleichsam den angegebenen Zeitraum maskiren zu können, und nicht verrathen zu dürfen, wo er eigentlich in dieser Zwischenzeit gewesen sey, was er inzwischen gethan, und wovon er gelebt habe. Aller Vorhalte ungeachtet blieb Inquisit unabänderlich dabey, während dieser Zeit seine Geschäftsreisen in Amerika in der weitesten Entfernung und ohne fixen Aufenthalt gemacht zu haben, obgleich er diese Lebensperiode nicht nachzuweisen vermöge, da er darüber weder Pässe noch Briefe, noch irgend ein darauf Bezug habendes Papier mehr besitze, und auch Niemanden nach seinem Wohnorte benennen könne, der ihm Zeugenschaft in dieser Hinsicht zu ertheilen im Stande wäre,

so wie er auch seine vorgebliche Bekanntschaft mit der Nichte des Obersten Wall., Nahmens Charlotte Dorothea Rose, die inzwischen starb, mit nichts auszuweisen vermöge, als mit der Markung seiner Wäsche, welche dieses Fräulein mit den nach ihrem Nahmen gewählten Buchstaben: C. D. R. besorgt haben soll, welche unwahrscheinliche Vorgeben Inquisit über weitere Vorhalte mit neuen Lügen, ins Unerschöpfliche gehend, zu legitimiren bemühet war.

Nachdem aber mit Rückblick auf die angeführten Erhebungen in Verbindung mit den vom Inquisiten gemachten Angaben sattsam dargethan erschien, daß er lediglich als vermögens- und erwerbloser Mensch zu betrachten war, der ohne andere Bestimmung in der Welt herumschwärmte, als um neue Quellen zur Fortsetzung seines abenteuerlichen Lebens aufzusuchen, und hierbey unvorsichtige Menschen zu hintergehen und zu beeinträchtigen, wurde in Bezug auf die listige Irreführung der Demoiselle Rosalie D. im Verhöre weiter fortgeschritten.

Die Aussagen des Inquisiten hierüber, und zwar hinsichtlich der Veranlassung seiner Bekanntschaft mit dieser Rosalie durch eine zufällige Anempfehlung des Herrn von R., dann in Betreff der Quartiers-Aufnahme und des Aufenthaltes bey derselben, so wie seiner Verbindung mit derselben, stimmten in der Wesenheit ganz mit ihren Angaben überein. Dasselbe war der Fall in Hinsicht seiner Reise nach dem nahen Badeorte und in Betreff der besonderen Art der zeitweisen Ueberlassung seiner Edelsteine an die Rosalie, welche für ihn während seines erwähnten dreyvierteljährigen Aufenthaltes in W. alle Ausgaben mit ungefähr 4000 fl. bestritt, und über die ihr mitgetheilten Verhältnisse mit dem Obersten Wall. und seines eigenen Vermögensstandes in Amerika ihm endlich, auf die vorausgegangene Zusicherung zur Ehe in Paris, sogar bare 10,000 fl. C. M. vorstreckte, wobey In-

quisit selbst zugeben mußte, daß er die Rosalie rücksichtlich der versprochenen Zurückkehr von Ungarn getäuscht habe, was er jedoch damit zu rechtfertigen suchte, daß er ihr wiederhohlt früher eingeprägt hätte, daß, wenn sie seinen Rathschlägen wegen Ablassung von gewissen Bekanntschaften (die er übrigens näher nicht anzudeuten vermögend war) keine Folge leisten würde, er sie auszahlen und von seinem Versprechen zur Heirath entbunden seyn werde.

Ganz unerwartet gab Inquisit auch das Zurücklassen des mit seinem Petschaft versiegelt gewesenen Packetes sammt der leeren Brieftasche in Händen der Rosalie zu, wobey er sich zur Beschönigung seiner bösen Absicht in eine Menge Ausflüchte verwickelte, und vorzüglich auf der sonderbaren Idee beharrte, daß dieses bloß deßhalb geschehen sey, um die Rosalie gewissermaßen zu bestrafen, weil sie seinen Rathschlägen nicht gehorcht habe, daß aber von ihm insbesondere leere Blätter hinein gegeben worden seyen, damit die Rosalie bey Eröffnung der Brieftasche nicht die an ihn geschriebenen Liebesbriefe fremder Damen darin vorfinden sollte, um deren Versiegelung sie sich eigens und eifrig immer beworben hatte, so wie, daß er Orangen-Körner hinein gegeben habe, um die Rosalie beym Auffinden derselben auf seinen Wahrsagergeist zu erinnern, den er ihr bey Gelegenheit, als sie ihren flatterhaften Sinn einmahl vorzüglich gezeigt hatte, dahin zu prophezeyen glaubte, »daß erst dann, wenn aus gesäeten Orangen-Körnern Bäume werden, sie ruhiger und gesetzter werden dürfte.«

In Beziehung dieser sonderbaren und consequenzlosen Vertheidigungsart, die einer offenbaren Ausflucht und gleichsam einem Hirngespinste gleich zu stehen kam, wurden dem Inquisiten mehrere aus der Natur der Sache sich darbiethende Gegengründe vorgehalten, welche insbesondere dahin abzielten, den Inquisiten zu überzeugen, daß ihm kein Recht zu einer Hofmeistersstelle über die Rosalie zugestanden,

und daß er selbst durch seinen eigenen, an dieselbe im Jahre 1837 von Ungarn herauf geschriebenen Brief, womit er ihr die Eröffnung des Packetes verboth, seinen bösen Sinn genugsam verrathen habe, daß dagegen doch vollkommen sicher der ganze Vorgang mit der Brieftasche vom Inquisiten nach Taschenspielerkunst zur Hervorbringung der beabsichtigten Täuschung benützt worden sey, wobey die leeren Papiere die Stelle der Bank-Noten, die Orangen-Körner jene der Diamanten, und der eiserne Ring die eines seinigen Souvenirs hätten vertreten sollen.

Auf diese dem Inquisiten deutlich vorgehaltene Erklärung seiner bedenklichen Handlungsweise, welche sich noch insbesondere durch seine Unvermögenheit zum Ersatze des der Rosalie verursachten Schadens in ein grelleres Licht stellet, suchte er seine Unbefangenheit auf die unwahrscheinliche, mit allen factischen Umständen widersprechende Behauptung zu stützen, daß er nähmlich das bey der Rosalie entlehnte Geld pr. 10,000 fl. von derselben erst nach Versiegelung jenes Packetes, und zwar nach dem Soupé und kurz vor seiner damahligen Abreise nach Ungarn, erhalten habe. Zugleich bemühete er sich die Imputation des bösen Vorsatzes von sich zu lehnen, indem er vorgab, daß er sich damahls in den österreichischen Staaten nicht noch mehrere Wochen aufgehalten haben würde, wenn er sich nur im Geringsten einer verbrecherischen Schuld bewußt gefühlt hätte, und daß, wegen Zurückstellung des auf unbestimmte Zeit und ohne alle Versicherung von der Rosalie Empfangenen, er die Bitte stellte, ihn nur nach London bringen zu wollen, wo er auf der Börse oder auf den Docks gewiß Jemanden finden würde, der ihn kennen und ihm zur fraglichen Entschädigung behülflich seyn könnte, obgleich er wieder keinen dieser Freunde zu nennen wußte, weil ihm ihre Nahmen entfallen wären.

Obgleich rücksichtlich der letzteren zwey Vorgeben wegen

Abgang eines näheren Anhaltspunctes nichts vorzukehren war, so wurde doch über die letzt' erwähnte Behauptung des Inquisiten, daß er das Geld erst nach der Versiegelung jenes Packetes, und zwar nach dem Soupé und kurz vor seiner Abreise am 2. Juny 1837, von der Rosalie darlehensweise empfangen haben soll, diese Demoiselle näher abgehört, worüber dieselbe mit Beziehung auf ihren Eid und unter Berufung auf die ihre frühere Aussage unterstützenden Umstände die Versicherung wiederhohlte, daß diese Behauptung des Inquisiten lügenhaft sey, indem dieselbe mit dem ganzen Vorgange, den er doch zugibt, im offenbaren Widerspruche stehe, und daß daher von ihrer Seite kein Anstand obwalten würde, ihm selbst ihre Aussage in das Angesicht zu bestätigen, und ihm zugleich seine mit nichts bewiesene Ausflucht eines Darlehens geradezu in Abrede zu stellen, wenn sie nur nicht befürchten möchte, daß aus der Gegenstellung zwischen ihr und diesem Manne, der sie so schändlich hinterging, ein äußerst nachtheiliger Eindruck für ihre Gesundheit hervorgehen könnte, — weßhalb es von einer Confrontation um so mehr sein Abkommen erhielt, als hievon aus dem Charakter des Inquisiten kein günstiger Erfolg zu erwarten stand.

Schlüßlich brachte man dem Inquisiten in einem zusammenhängenden Bilde das Verfängliche seiner sträflichen Handlungsweise in Vorhalt, wodurch dieselbe ganz einen betrüglichen Charakter an sich zu tragen schien, wogegen er beharrlich widersprach, daß es nie in seiner Absicht gelegen sey, die Rosalie zu betrügen, weßhalb er auch keine Strafe in dieser Hinsicht zu verdienen glaube.

Inquisitens Benehmen bey den Commissionen war ordentlich; jedoch hat derselbe durch sein anständiges Aeußere, — obgleich laut ärztlicher Beschau am linken Fuße und Unterarme etwas strupirt, — und durch sein kaltblütiges Benehmen, wodurch er besonders auf weniger welterfahrne

Menschen imponirend einzuwirken verstand, nur zu sehr seine Gefährlichkeit beurkundet, womit er auf schlaue Art von den ausersehenen Opfern sich den beabsichtigten Vortheil durch tauglich ausgewählte Mittel zu verschaffen wußte.

Das wider Inquisiten am 27. May 1839 vom Criminal-Gerichte erster Instanz gefällte und vom betreffenden Obergerichte bestätigte Urtheil lautete dahin: »Der Untersuchte »ist des Verbrechens des Betruges schuldig, dieserwegen durch »acht Jahre im schweren Kerker anzuhalten, und sohin aus »den k. k. österreichischen deutschen und italienischen Ländern »zu verweisen; zugleich soll die politische Behörde, welche »diese Landesverweisung zu vollstrecken hat, auf den Umstand, »daß Inculpat am 18. Juny 1836 von dem Tribunale der »ersten Instanz des Seine-Departement wegen Betrugs in »contumaciam für schuldig erklärt und zur achtzehn-»monathlichen gefänglichen Anhaltung verurtheilt worden »sey, aufmerksam gemacht werden; auch hat derselbe nebst »den Gerichtskosten der Demoiselle Rosalie D. die Summe »von 14000 fl. C. M. und den weiteren im ordentlichen »Rechtswege von ihr zu erweisenden Schaden zu ersetzen; die »in seiner Masse vorhandenen Effecten sind im gericht-»lichen Licitationswege zu veräußern, und der Erlös sammt »der bey ihm vorgefundenen Barschaft der Rosalie D. auf »Abschlag ihres Schadens gegen Empfangsbestätigung aus-»zufolgen.«

Die Beweggründe, worauf das Schuldig wider den läugnenden Beschuldigten basirt wurde, dürften in Kürze darin bestanden haben.

Da der Verurtheilte im Allgemeinen die Umstände über den Vorgang seiner Handlungsweise, hinsichtlich welcher sich wider ihn die Beschuldigung eines verbrecherischen Betruges erhob, nicht geradezu in Abrede stellte, und vielmehr nur seinen bösen Vorsatz, hierbey zu betrügen, gänzlich widersprach; so kam es hier bey der Urtheilsfällung auf Schuld

über den concreten Fall bloß darauf an, ob der Beweis des bösen Vorsatzes gegen den Angeklagten gesetzlich (nach den §§. 1 und 413 des I. Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches) constatirt sey oder nicht? oder in andern Ausdrücken, ob und in wie fern dem Beschuldigten ein solches nach dem Gesetze zum Beweise des Dolus erforderliches Handeln zur Last falle, wodurch die widerrechtliche Beschädigung, das als Verbrechen bezeichnete Uebel, bewirkt worden sey oder nicht?

Berücksichtiget man zuerst die Verantwortungen des Beschuldigten, so reducirte derselbe die Vertheidigung, wodurch der Verdacht seines betrüglichen Sinnes entkräftet werden sollte, hauptsächlich auf den Widerspruch, daß er sich keine betrüglichen Mittel beykommen ließ, um von der Rosalie D. Vorschüsse und Barschaft zu erhalten; dann aber auch auf die Behauptung, daß er sich des Besitzes solcher Reichthümer und Hülfsmittel rühmte, vermöge welcher er nicht nöthig gehabt hätte, auf betrügerische Art vorzugehen.

Erwägt man dagegen die von der beschädigten Rosalie D. unter Eid vorgebrachten Beschuldigungs-Puncte, deren Wesentlichkeit theils aus mehreren factischen Umständen, theils aus den Angaben ihrer Hausleute und anderer Personen, so wie aus den eigenen Zugeständnissen des Beschuldigten selbst bestätigend hervorging, so sammelte sich wider den Beschuldigten der bündigste Beweis, daß das Benehmen desselben von seinem ersten Erscheinen bey der Rosalie D. bis zum letzten Momente seiner Entfernung, und sogar noch darüber hinaus ein fortgesetztes Gewebe seines hinterlistigen Irreführens bildete, welches vorzüglich aus nachfolgenden Umständen zu entnehmen war:

1) Daß der Beschuldigte die Anempfehlung des Herrn von R., den die Demoiselle Rosalie hoch schätzte, sich auf seiner Reise nach W. zu verschaffen, und mit dieser soliden Recommandation sich den Eintritt in ihr Haus zu eröffnen wußte.

Damit stand in unmittelbarer Verbindung:

2) das Maskiren seiner wahren persönlichen Verhältnisse unter der vorgeblichen Eigenschaft eines reichen Nordamerikaners;

3) das Hervorkommenlassen der werthvollen Brillianten-Steine;

4) die Ueberlassung derselben in Verwahrung der Rosalie ohne irgend eine Versicherung; und

5) die darauf erfolgte Aufnahme der ersteren Darlehenssummen unter dem Scheine der höchsten Unbefangenheit, und der übergenügenden Sicherstellung und Deckung für den erhaltenen Betrag.

Deßgleichen wußte er

6) durch eben die erwähnte Ueberlassung der Edelsteine, verbunden mit der Aufforderung, sich durch Sachverständige davon näher zu überzeugen, der Rosalie einen hohen Begriff von seinem Reichthume beyzubringen, und ihr zugleich

7) durch sein ganzes Wesen, besonders aber durch seine auf große Revenüen gerichtete Aeußerungen, und nach Art eines Cavaliers angenommene Manieren die volle Ueberzeugung einzuprägen, daß er auf einen äußerst glänzenden Fuß bisher immer zu leben gewohnt gewesen sey.

Er bestärkte aber auch das Zutrauen der Rosalie noch mehr:

8) durch den von ihm angenommenen Schein der Rechtlichkeit, den er in der geringsten Sache immer hervorsuchte;

9) durch die stets bewiesene Pünctlichkeit in der monathlichen Verrechnung; und

10) durch die sorgfältige Verwahrung der adjustirten Monathsrechnungen.

Eben so suchte er sich bey ihr vollends einzuschmeicheln und sie zu hintergehen:

11) mit der Benützung ihrer gewonnenen persönlichen

Zuneigung unter dem Versprechen ihrer künftigen Vermählung in Paris;

12) mit dem Vorschlage in Beziehung dieser ehelichen Verbindung, alle ihre beweglichen Güter (besonders Möbeln und Geräthschaften) unter der scheinbaren Begründung zu veräußern, daß die geschmacklosen Gegenstände nur überflüssige Transport-Kosten herbeyführen würden; und

13) mit dem Drängen auf die Completirung der Summe von 10,000 fl.

Noch augenscheinlicher ließ sich der betrügliche Sinn des Beschuldigten entnehmen:

14) aus der Zurücklassung der leeren Brieftasche, ohne Rücksicht auf seine offenbare Ausflucht, daß darin bloß die Liebesbriefe fremder Damen hätten verwahrt werden sollen, und daß er die 10,000 fl. erst nach der Versiegelung des betreffenden Packetes darlehensweise empfangen habe; dann

15) aus seinem unwahren Vorgeben bey seiner verkappten Flucht von W., daß er nähmlich in wenigen (acht) Tagen wieder zurückkommen werde, und

16) aus seinem darauf gefolgten Schreiben von Ungarn, womit er der Rosalie die lügenhafte Mittheilung machte, daß ihn unvorgesehene Geschäfte nach Lissabon gerufen hätten, und sie daher nur ruhig mit sorgsamster Verwahrung des Packetes seine Rückkunft bis August 1837 abwarten möchte, welches Schreiben unverkennbar den Zweck hatte, seine persönliche Sicherheit während seines damahligen Aufenthaltes in den k. k. österreichischen Staaten gewissermaßen zu schützen.

Die vollkommenste Begründung der richtigen Voraussetzung einer bösen Absicht bey dem Beschuldigten ergab sich überdieß aus seinen vorgeschützten, jedoch nicht im geringsten bewiesenen Vermögensverhältnissen, und zwar sowohl

17) hinsichtlich seines Gewinnes von 40,000 Franken in Paris beym Hazardspiele, der Ueberlassung dieser Summe an Obersten Wall., und der dadurch erlangten Theilnahme

an großartigen Speculationen in Amerika, worüber derselbe sich in keiner Beziehung auszuweisen vermochte, als

18) rücksichtlich seiner vermeintlichen Verhältnisse mit seinem Handlungs-Compagnon Rein., von dem er eben so wenig etwas Näheres über seinen Aufenthalt anzugeben, als er nur Einiges über die mögliche Art der Vindicirung seiner höchst unwahrscheinlichen Ansprüche anzudeuten in der Lage war.

Dazu kam endlich:

19) daß dem Beschuldigten eine trügerische Handlungsweise nach seinem Charakter sogar zugemuthet werden konnte, da er, abgesehen von seinem erhobenen leichtsinnigen, früheren Lebenswandel, wegen Betrugshandlungen zu Paris schon zweymal in Untersuchung war.

Mit Beziehung auf die so eben angeführten Haupt- und Nebenumstände, welche für die höchste Wahrscheinlichkeit zur Annahme des bösen Vorsatzes gegen die ganz unerwiesenen Behauptungen des Inculpaten sprechen, wurde also der Beweis des bösen Vorsatzes zu betrügen bey demselben angenommen, und die Strafe nach §. 182 des angeführten Gesetzbuches um so mehr für ihn bemessen, als die meisten darin erwähnten erschwerenden Umstände auf denselben zusammen treffen, indem der hier durch Betrug zugewendete Betrag nicht allein 300 fl. überstieg, sondern auch dadurch der Betrogenen ein höchst empfindlicher Nachtheil verursachet, und der Betrug selbst mit vieler Kühnheit, Ueberlegung und Vorbereitung ausgeführt wurde; — weßhalb bey der großen Gefährlichkeit des Beschuldigten für die Sicherheit des Eigenthums die zuerkannte Strafe um so mehr gerechtfertiget erscheint, als gar kein mildernder Umstand zu seinen Gunsten spricht.

Der angeführte Criminal-Rechtsfall verschafft uns die Ueberzeugung, daß die österreichischen Gerichte den Incul-

paten Franz Sebastian G..z zu einer dem angeschuldeten Verbrechen ganz angemessenen Strafe verurtheilten, obgleich derselbe, der die Hauptumstände des Falles nicht in Abrede stellen konnte, laut seiner abgegebenen Verantwortungen bemühet war, zu behaupten, daß er bey seiner Handlungsweise keinen bösen Vorsatz gehabt, und er daher ohne Dolus gehandelt habe. Dem zu Folge ist der Schluß zu machen, daß der Verurtheilte seines bösen Vorsatzes hierbey nach den oben angeführten gesetzlichen Stellen überwiesen gehalten wurde.

Es ergibt sich nun von selbst bey dem Inquisitions-Prozesse über diese Materie, mit Rückblick auf den dargestellten Fall, die Frage: auf welchen allgemeinen Rechts-Principien der Beweis des bösen Vorsatzes beruhen könne?

Der Beweis des bösen Vorsatzes gehört zu einem der mehreren Fälle des qualificirten Geständnisses [1]), welches jene Erklärung des Angeschuldigten ist, durch welche er das ihm angeschuldigte Verbrechen nicht im vollen Umfange, oder nicht mit allen Merkmahlen der That, deren er beschuldiget wird, gestehet, oder wobey er seinem Geständnisse Beschränkungen, entweder in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit, oder auf die Absicht hinzufügt, in Folge welcher die Anwendung der Strafe überhaupt verhindert, oder das Eintreten einer geringeren Strafe bezweckt wird [2]).

---

1) Borst im neuen Archive des Criminalrechts I. Band, S. 179; Reyscher de confessione limitata in causis crim. Tübingen 1824.

2) Mittermaier, die Lehre vom Beweise, Darmstadt 1834, S. 271; Desselben Strafverfahren II. Theil, S. 235; Kleinschrod, vom Geständnisse l. c. §. 10. 16. Quistorp §. 683; Stübel Criminal-Verfahren §. 793; Tittmann über Geständniß und Widerruf §. 16, und in seinem Handbuche III. S. 487.

In Gemäßheit dessen gehören unter den Ausdruck »qualificirtes Geständniß« folgende Hauptfälle, und zwar:

a) wo die Beschuldigung auf ein größeres Verbrechen gehet, als der Inculpat gestehet; z. B. wenn er gesteht, die Entwendung verübt, aber läugnet, dabey Gewalt gebraucht zu haben;

b) wo das Geständniß des Beschuldigten die meisten zum Thatbestande eines Verbrechens gehörigen Merkmahle enthält, der Thäter aber einige dieser Merkmahle läugnet, wodurch entweder das Verbrechen überhaupt wegfällt, oder in eine geringere Uebertretung übergehet; z. B. eine Weibsperson gesteht, ein Kind geboren und die Leiche desselben heimlich verscharret zu haben, läugnet aber, daß das Kind lebendig geboren war; oder: der Beschuldigte gesteht ein unmündiges Mädchen mit Gewalt unsittlich betastet zu haben, er läugnet aber die Beabsichtigung und die Vollbringung des Beyschlafes;

c) wo der Angeschuldigte das Verbrechen gestehet, aber eine solche Schutzbehauptung aufstellet, durch welche entweder die Zurechnungsfähigkeit (Imputation) wegfällt, daher ein Aufhebungs- oder in anderen Fällen ein Milderungsgrund der Strafe eintritt; z. B. es wird zum Schutze des Beschuldigten Sinnenverrückung, Berauschung, Irrthum rc. eingewendet; der Inculpat beruft sich auf Nothwehr; auf vertragmäßiges Uebereinkommen; auf sonst rechtfertigende Verhältnisse oder Umstände; derselbe wendet ein, schwer vom Beschädigten zum Verbrechen gereitzt worden zu seyn; und

d) wo der Inculpat alle objectiven Merkmahle der That gesteht, aber hinsichtlich der Absicht entweder alle böse Absicht, oder die auf den Erfolg gerichtete böse Absicht läugnet, und nur eine Absicht geringeren Umfanges gesteht; z. B. der wegen Tödtung (Mord oder Todtschlag) eines Menschen zur Verantwortung bezogene Inculpat behauptet, daß der Schuß unvorsichtiger Weise geschehen sey; ein zweyter wegen Tödtung Beschuldigter gesteht, die Absicht

zu beschädigen, allenfalls zu verwunden, gehabt zu haben, er läugnet aber die Absicht zu tödten.

Die angeführten viererley Fälle des qualificirten Geständnisses vervielfältigen sich noch mehr durch ihre oft eintretende wechselweise Vermengung unter einander; z. B. wenn Jemand (wie eben der abgeurtheilte G..z), der die böse Absicht zu betrügen läugnet, noch Schutzbehauptungen aufstellet, um sich von der Strafe zu befreyen.

Nach dieser auf die obigen vier Hauptfälle reducirten und mit Beyspielen dargestellten Zergliederung des qualificirten Geständnisses soll nun die richtige Beurtheilung desselben näher geprüft werden.

Sowohl die ältere als die neuere Doctrin [1]) über diesen Gegenstand quälte sich mit dem Streite: ob das Geständniß theilbar sey oder nicht, dann mit der Behauptung, daß der Inculpat die Einreden, — denn so wurden die von demselben seinem Geständnisse beigefügten Beschränkungen getauft, — gehörig beweisen müsse. Auf solche Art beging man den Fehler, daß die Grundsätze des Civil-Prozesses auf den Criminal-Prozeß angewendet wurden. In der dann erlangten Ueberzeugung aber, daß diese Vorschriften zu hart wären, kann man zu dem vermittelnden Auswege, daß man sich schon begnügte, wenn nur die beygefügte Beschränkung wahrscheinlich gemacht wurde; indessen verfiel man zugleich in die Inconsequenz, daß man für die verschiedenartigen Fälle des qualificirten Geständnisses eine einzige passende Regel zu deren Beurtheilung aufzustellen suchte, ohne Rücksicht auf die eigene Beurtheilungsart des qualificirten Geständnisses, welches offenbar nur eine Art des Vorbringens ist, wobei der Inculpat

---

[1]) Angelus Aretinus de maleficiis §. comparent inquis. 1547, pag. 223; und in der neuesten Zeit Carmignani leggi della sicurezza IV. pag. 144.

von der Anwendung der vollen Strafe oder einer Strafe überhaupt sich los zu machen bezweckt; daher eben hier der Richter verpflichtet seyn muß, die Erklärungen des Angeschuldigten in ihre natürlichen Bestandtheile aufzulösen, und jeden Theil davon nach der ihm eigenthümlichen Natur zu beurtheilen, ohne daß der unrichtige Satz, »daß das Geständniß nicht getheilt werden darf,« den Richter hindern könne, das innere Verhältniß und den natürlichen Zusammenhang, in welchem die einzelnen Bestandtheile stehen, zu berücksichtigen, und auch in der Erklärung des Angeschuldigten gehörig das, was getrennt werden kann, zu trennen [1]).

Selbst positive Gesetzgebungen scheinen mit Uebergehung der so eben angedeuteten Verhaltungsregel zur Prüfung des qualificirten Geständnisses, von den angezeigten Fehlern nicht ganz befreyt zu seyn. Zum Beweise dessen mögen die nachfolgenden Stellen dienen:

A. Die preußische Criminal-Ordnung erkläret im §. 373 Folgendes: »Wenn Jemand seinem Geständ»nisse eine Bestimmung hinzufügt, welche die Eigenschaft »des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert, so hängt die »Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrschein»lichkeit der beygefügten Bestimmung ab.«

B. Das bayerische Gesetzbuch äußert sich im Art. 272 des II. Theiles dahin: »Das Geständniß der That »wird durch die beygefügte Einrede der mangelnden Zurech»nung, der Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsatzes, vor»handener Nothwehr, oder eines andern die Strafbarkeit »aufhebenden oder mindernden Umstandes, in Ansehung wel»ches Inquisit die Vermuthung wider sich hat, weder in sei»ner Wirkung geschwächt, noch aufgehoben, außer so ferne »die Wahrheit solcher Einrede durch Beweis oder bestimmte

---

1) Mittermaier, Strafverfahren II. S. 236; Abegg, Lehrbuch des Criminal-Prozesses, S. 171.

»Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt wird.« Im Artikel 43 des I. Theiles spricht dasselbe Gesetzbuch sogar diesen Grundsatz aus: »Bey einer wider eine Per»son erwiesenen gesetzwidrigen That wird gesetzlich angenom»men, daß dieselbe aus rechtswidrigem Vorsatze gehandelt »habe, so ferne nicht aus den besonderen Umständen die Ge»wißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.«

C. Der neu revidirte würtembergische Entwurf der Criminal-Prozeßordnung vom Jahre 1830 setzt im Artikel 249 fest, »daß, wenn einem Geständ»nisse eine Einschränkung beygefügt wird, durch welche ein »Theil dessen, was zur Anschuldigung gehört, geläugnet »wird, das Geständniß gegen den Bekennenden nur mit der »beygefügten Einschränkung gelte, so lange die Unwahrheit »derselben nicht außer Zweifel gesetzt ist. Wenn aber das »Verbrechen ganz eingestanden wird, aber sich der Thäter auf »eine die Strafbarkeit aufhebende oder mildernde Thatsache »beruft, so kömmt ihm die Einrede nur zu Statten, wenn sie »erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht ist.«

Dieses vorausgeschickt, sollen nun zur richtigen Beurtheilung des qualificirten Geständnisses die allgemeinen Lehrsätze vernunftgemäß ausgemittelt, rechtlich gerechtfertiget und für die Praxis anwendbar dargestellt werden.

Mit Rückblick auf das bisher Gesagte und mit Berücksichtigung auf die oben erwähnten vier Hauptfälle des qualificirten Geständnisses dürften nachstehende Sätze für die richtige Beurtheilung der einzelnen Fälle als entscheidend angesehen werden:

I. **Das eigene Geständniß des Beschuldigten kann nur dann als ein rechtliches Beweismittel angesehen werden, wenn dieses Geständniß alle Merkmahle enthält, welche nach dem Gesetze zu dem Thatbestande des Verbrechens gehören, worauf die Beschuldigung gerichtet**

ist. Dieser Grundsatz erweiset sich also: Wenn der Staat gegen den Angeschuldigten eine Strafe in Anwendung bringen will, so muß derselbe für den Beweis aller Merkmahle Sorge tragen, von deren Daseyn die Strafanwendung abhängt. Hat nun der Angeschuldigte (nach den angeführten Fällen unter a und b) bloß so viele Merkmahle eingestanden, daß dadurch die geringere Gattung oder Art des Verbrechens als erwiesen erschienen, dagegen aber andere Merkmahle geläugnet, wodurch das Verbrechen in eine schwerere Gattung, oder wenigstens in eine höhere Art übergegangen wäre, so ist, wenn nicht durch andere Beweismittel die erschwerenden Merkmahle erwiesen sind, nur die Strafe des eingestandenen geringeren Verbrechens anzuwenden. Diesem Grundsatze müßte man selbst für den Fall getreu bleiben, wenn der Beschuldigte diejenigen Merkmahle läugnen würde, wodurch selbst das Verbrechen ganz wegfallen könnte. Daraus folgt, daß im Falle der Inculpat nur einige Merkmahle des Verbrechens gestehet, andere jedoch, und zwar die zum Thatbestande des Verbrechens wesentlichen Merkmahle in Abrede stellet, das angeschuldete Verbrechen keineswegs erwiesen, und vielmehr der Standpunct des Untersuchung so anzusehen ist, als wenn sich der Angeschuldigte zu gar keinem Geständnisse herbeygelassen hätte. In so fern könnte man nur sagen, daß man nicht willkürlich das Geständniß des Inculpaten theilen dürfe, da es richtig ist, daß es nicht erlaubt seyn kann, aus einer Erklärung des Beschuldigten einzelne, für denselben ungünstige Behauptungen beliebig heraus zu heben, und in Ansehung der übrigen, für ihn günstig sprechenden Aeußerungen von demselben den Beweis zu verlangen.

II. Das eigene Geständniß des Beschuldigten kann nur dann als ein rechtliches Beweismittel angesehen werden, wenn dieses Geständniß mit keiner solchen Schutzbehauptung verbunden ist, welche, wegen ihrer Unwiderleg-

barkeit, die Zurechnungsfähigkeit ganz aufhebt. Hier erscheint die That von dem Beschuldigten absichtlich verübt, seine dabey gehabte Absicht aber soll unsträflich seyn, weil er erhebliche Einwendungen macht, welche die Strafbarkeit der Handlung aufheben sollen. Dem gemäß läugnet dabey der Inculpat zunächst das Daseyn des Dolus, den wesentlichsten Theil der Anschuldigung, die das Verbrecherische constatirt. Der Richter wird also, wenn solche Schutzbehauptungen (Einreden) vorgebracht werden, die von dem Angeschuldigten angegebenen Umstände würdigen, letztere durch zweckdienliche Erhebungen prüfen, und darnach entscheiden, in wie fern die Entschuldigung des Inculpaten Glauben verdienen soll, wobey bloß die Wahrscheinlichkeit des eingewendeten Umstandes schon die Strafanwendung vernichtet, da eben diese erhobene Wahrscheinlichkeit einen Zweifelzustand bey dem Richter herbeyführt. Diese Regeln gelten in Ansehung aller oben unter c) angeführten Fälle der Schutzbehauptungen, worunter noch die Einrede des Befehles insbesondere gehört, wenn nähmlich ein Inculpat behauptet, daß er bey Ausübung der ihm angeschuldeten That höherem Befehle habe folgen müssen. Vorzüglich beym Staats- und Militär-Dienste, wo gewöhnlich unbedingter Gehorsam verlangt wird, dürfte die Frage von Wichtigkeit erscheinen: »ob »der Beamte oder der Soldat jedem ihm von seinem Vor»gesetzten ertheilten Befehle, wenn selbst dieser Befehl nicht »verfassungsmäßig ertheilt ist, Folge leisten müsse?« — Offenbar läugnet auch hier der Beschuldigte einen Theil der Anschuldigung, und er dürfte daher in manchen Fällen die Verschuldung zerstören, indem er behauptet, daß er jenem Befehle gehorchen mußte, der ihn gleichsam rechtlich entschuldiget [1]). Gehet dagegen die Schutzbehauptung des Incul-

[1]) Ueber den Einfluß des Befehles siehe insbesonders: *Rossi* traité de droit pénal. II. p. 127; dann, Abegg Untersuchungen aus dem Gebiethe der Strafrechtswissenschaft, S. 96.

paten bloß dahin, daß er sich auf Umstände beruft, welche seine Strafbarkeit nur mildern könnten, z. B. auf Verführung, Anreitzung durch den Beschädigten ꝛc., so wird derselbe gleichfalls angehalten, die Umstände, wodurch seine Entschuldigung wahrscheinlich wird, nachzuweisen, aber auch hier wird man keinen vollständigen Beweis der Behauptung verlangen, da schon ein Zweifel über die volle Verschuldung den Richter zur milderen Meinung bestimmen soll.

III. Das eigene Geständniß des Beschuldigten kann nur dann als ein rechtliches Beweismittel angesehen werden, wenn die seinem Geständnisse in Beziehung auf die böse Absicht beygefügten Beschränkungen mit keinen solchen erheblichen Umständen gerechtfertiget werden, welche gegen die Annahme des Dolus sprechen. Es ist bekannt, daß, außer den objectiven Merkmahlen einer jeden als Verbrechen erklärten That, auch der verbrecherische Wille gehört. So oft also Jemand selbst alle Merkmahle, welche zum Thatbestande des fraglichen Verbrechens gehören, eingestehet, dagegen aber die seinem Geständnisse beygefügten, auf die böse Absicht gerichteten Beschränkungen in Abrede stellet, muß das Geständniß gleichfalls nicht als genügend zur Anwendung der Strafe betrachtet werden, weil die Zufügung jeder Strafe durch das vereinigte Daseyn des objectiven Thatbestandes der bedrohten Handlung sowohl, als der subjectiven, dieser Handlung zum Grunde liegenden verbrecherischen Willensbestimmung bedingt erscheint. In dieser doppelten Beziehung liegt nun dem Inquirenten die Beweislast der Schuld gegen den Inquisiten ob; und es bleibt daher ganz richtig, daß der Angeschuldigte fordern kann, daß man vollständig gegen ihn alle Thatsachen beweise, wovon die Anwendung der gegen ihn erkannt werden sollenden Strafe abhängt.

Der Umstand, daß die Beschaffenheit des Willens, —

welcher sich auf das Innere des Menschen bezieht, was nicht offen und durch die Sinne erkennbar vorliegt, — nur aus äußeren Erscheinungen zu entnehmen ist, führte die Behauptung herbey, daß der Dolus vermuthet werden müsse [1]), oder daß wenigstens für die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten die Präsumtion spreche [2]). Beym Bestehen dieser Behauptungen, besonders wenn man sie mit positiven gesetzlichen Anordnungen, zum Beyspiele mit dem bayerischen Strafgesetzbuche [3]) zu begründen sucht, muß der Beschuldigte den Gegenbeweis führen, wenn er die Vermuthung umstoßen will, da der Richter ihn sonst nach dieser unseligen Vermuthung verurtheilen wird, ohne auf die beygefügte Beschränkung des geläugneten bösen Vorsatzes Rücksicht zu nehmen. Indessen haben selbst jene Gesetzgeber, welche der irrigen Theorie von der Präsumtion des bösen Vorsatzes huldigten, die beschränkende Anordnung beygefügt, »daß der Angeschuldigte in allen »jenen Fällen von der Imputation befreyt erscheine, wenn aus »den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlich»keit sich ergeben sollte, daß er keinen bösen Vorsatz gehabt »habe,« — wodurch schon der Richter verpflichtet wird, die

---

1) Grolmann in der Abhandlung: wird Dolus bey begangenen Verbrechen vermuthet? — Bibliothek des peinlichen Rechts I. St. 2. Nr. 3; *Stein* de dolo praesumto. Rostock 1812 nach dem Satze: »Facta laesione praesumitur dolus, donec probetur contrarium;« selbst von Feuerbach vertheidigte diese Ansicht in seinem früheren Lehrbuche des peinlichen Rechts, §. 60.

2) Feuerbach's Ansicht in der neuesten Auflage seines Lehrbuches, §. 88.

3) Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813, I. Th., §. 43. »Bey einer wider eine Person erwiesenen »gesetzwidrigen That wird gesetzlich angenommen, daß die»selbe aus rechtswidrigem Vorsatze gehandelt habe, so ferne »nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahr»scheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.«

besonderen Umstände des Falles näher zu erforschen, und nach der Regel, daß im Zweifel das Mildere angenommen werden müsse, den Dolus nicht als erwiesen zu betrachten, sobald nur einige Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des Angeschuldigten sprechen sollte. Freyer ist dagegen die Lage der Richter in Ländern, wo keine gesetzliche Präsumtion des bösen Vorsatzes aufgestellet wird. In diesen Ländern soll jedes Merkmahl, welches zur Constatirung des Verbrechens beyträgt, bewiesen werden, und daher müssen alle besonderen objectiven Merkmahle des Vebrechens, und die dazu erforderliche böse Absicht von demjenigen Richter gehörig bewiesen werden, der auf Strafe des Beschuldigten antragen sollte. Dem gemäß liegt dem Inquirenten hier die besondere Pflicht ob, von Amts wegen alle Umstände genauestens zu erforschen, wodurch es möglich gemacht wird, einen sicheren Schluß für die Annahme der bösen Absicht zu ziehen, oder aber die Lossprechung des Angeschuldigten aus Abgang des Beweises oder dessen Schuldlosigkeitserklärung auszusprechen. Bey der Abhandlung dieser Materie scheint jedoch die Frage: »ob der böse Vorsatz, wie es meistens der Fall ist, durch »bloße Vermuthungen und Schlüsse hergestellet werde?« Mit der andern Frage: »Ob eine gesetzliche Vermuthung für das »Daseyn der bösen Absicht spreche?« offenbar verwechselt worden zu seyn. Obgleich die erste Frage vernunftgemäß nach dem bisher Gesagten bejahend zu beantworten ist, so muß doch die zweyte Frage geläugnet werden. Selbst die römischen Gesetzesstellen, worauf man sich dießfalls vorzüglich berief, sprechen nach den jetzt ziemlich allgemein anerkannten richtigen Ansichten über deren Auslegung eine solche Vermuthung nicht aus [1]). Der Dolus gehört zu den wesentlichen Merkmahlen der Anklage, so oft auf Bestrafung des Be-

---

[1]) Wening im neuen Archiv des Criminal-Rechtes II. Band, Nr. 9.

schuldigten erkannt werden soll, die doch nur für denjenigen bestimmt ist, der das Verbrechen mit böser Absicht verübt. So gut aber der Beschuldigte verlangen kann, daß man die Wahrheit der Beschuldigung eines Theiles beweise, eben so kann derselbe fordern, daß man den zweyten Theil der Beschuldigung, daß er nähmlich mit bösem Vorsatze die verbrecherische That verübt haben soll, gehörig erweise. Es ist richtig, daß in Fällen, wo die objectiven Merkmahle des Verbrechens hergestellet sind, und zugleich die Nebenumstände der That die Wahrscheinlichkeit der Verübung derselben mit Dolus begründen, auf dieser Wahrscheinlichkeit fortgebaut der Dolus sogar vermuthet werden kann [1]). Dieses befreyet jedoch den inquirirenden Richter nicht, im Zuge der Untersuchung mit größter Sorgfalt alle Nebenumstände zu erheben, welche dazu dienen, den Beweis des Dolus zu liefern, so wie er (Inquirent) zur Ausmittelung derjenigen anderen Umstände gleichfalls berufen erscheint, welche irgend eine günstige Erklärungsart zum Besten des Angeschuldigten zu gewähren vermögen. Ist dieses geschehen, dann wenden die Richter bey der Urtheilsfällung ihre Reflexion an, vergleichen den Gegenstand der Anschuldigung sammt allen Beweisen mit den vom Angeschuldigten abgegebenen Verantwortungen (Behauptungen und Erklärungen), so wie mit allen wirklich ausgemittelten Nebenumständen, und leiten dann, wie oben angedeutet, aus dem Ganzen Schlüsse ab, um das Verbrechen gegen den Angeschuldigten zu erklären, oder dessen Daseyn entweder in Zweifel zu setzen, oder gar vollkommen aufzuheben.

Am Schlusse noch folgende Weisung. In dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen vom Jahre 1803 kommt der Ausdruck »qualificirtes Geständniß« gar nicht vor; indessen aber lassen sich die Wirkungen davon aus man-

---

[1]) Neues Archiv des Criminal-Rechtes VI. Band, S. 354.

chen Stellen des erwähnten Gesetzbuches zum Theile entnehmen. So findet der unter Nr. I. ausgesprochene Grundsatz, daß nähmlich das Geständniß alle Merkmahle enthalten müsse, welche nach dem Gesetze zu dem Thatbestande des angeschuldigten Verbrechens gehören, mit dem §. 399, Lit. c. d. und e. des ersten Theiles des Strafgesetzbuches seine Rechtfertigung; deßgleichen sind mehrere Fälle des Grundsatzes unter Nr. II., bezüglich der Schutzbehauptungen, in dem §. 2, Lit. a. bis g., dann in dem §. 127 desselben Gesetzbuches angezeigt; und endlich handelt der §. 413 in Verbindung mit dem §. 1 dieses Gesetzbuches von dem Beweise des geläugneten bösen Vorsatzes unter Nr. III.

II.

Bemerkungen über den practischen Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen.

Wenn von dem Zusammenflusse, dem Zusammentreffen, oder der Concurrenz der Verbrechen, d. i. von der Vereinigung gleichartiger oder verschiedener verbrecherischer Handlungen, die von einer und derselben Person begangen worden sind, und bey derselben Urtheilsfällung einer Bestrafung unterzogen werden sollen, dagegen auch von dem Rückfalle, d. i. von der Verübung solcher Verbrechen, wegen welcher ein Individuum schon bestraft wurde, die Rede ist; so verfällt man unwillkürlich auf die Wörter »Fortsetzung und Wiederhohlung«, wovon das erstere, nach eigenthümlicher Bedeutung, die längere Dauer, das letztere aber die nochmahlige Verrichtung einer und derselben Handlung ausdrückt.

Es wird zugleich in Beziehung auf die Entstehung des juridischen Unterschiedes zwischen fortgesetzten und wiederhohlten Verbrechen als bekannt voraus geschickt, daß neuere Criminalisten [1]) sich eifrig bestrebt haben, über die Concur-

---

[1]) *W. A. Schöpf* Diss. concursu delictorum; *P. Schulz* de concursu delictorum; Kleinschrod syst. Entw. I. Th. §. 74, dann III. Th. §. 101 — 110; *Fr. C. Savigny* de concursu delictorum formali; *A. W. Schröter* de

renz der Verbrechen mannigfaltige Unterschiede zu machen, um davon die Strafbarkeit der als Verbrechen concurrirenden Handlungen abhängig zu erklären, und daß von ihnen die Hauptarten der Concurrenz vorzüglich nach zwey Eintheilungen dargestellt werden.

Nach der ersten Eintheilungsart gibt es:

I. Die ideale Concurrenz, welche auf eine dreyfache Art eintreten kann, nähmlich: 1) wenn eine und dieselbe Handlung bey einem und demselben Zwecke nach mehrfacher Beziehung des Subjectes oder der Handlung mehrere Verbrechen zugleich in sich faßt; z. B. ein Vater begeht an seiner 13jährigen Tochter eine Nothzucht, — hier ist Nothzucht und Blutschande in einer Handlung und in einem Zwecke verbunden; oder: ein Staatsbeamter unterschlägt anvertraute Gelder, — bey einer Handlung und einem Zwecke begeht dieser eine Veruntreuung und ein Amtsverbrechen oder einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt zugleich; 2) wenn eine und dieselben Handlung aus mehreren verbrecherischen Absichten unternommen wird; z. B. Jemand, um ein bestimmtes Individuum auf die Seite zu schaffen, und zugleich einen Soldaten im Kriege zur Untreue zu verleiten, begeht an demselben einen betrügerischen Menschenraub, — hier vereiniget eine Handlung die Verbrechen des Staatsverrathes und des Menschenraubes in sich; und 3) wenn mehrere Handlungen zu einem Zwecke begangen werden, und die Handlung nach ihrem Zwecke betrachtet ein Verbrechen, zugleich aber an sich und abgesehen von ihrem Zwecke ein eigenes Verbrechen ist; z. B. Jemand verfälscht wegen Ausführung

concursu delictorum; Stübel, peinliches Recht II. Th., S. 177; Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, I. Th., §. 45; P. J. A. Ritter von Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 127; Henke Lehrbuch, der Strafrechtswissenschaft, §. 138.

einiger Betrügereyen am Privat-Eigenthume öffentliche Urkunden, so ist die Handlung nach ihrem Zwecke das Privat-Verbrechen des Betruges, nach den Mitteln das Verbrechen des Betruges gegen den Staat.

II. Die reale Concurrenz, die wieder in drey Fällen vorhanden ist. Es sind nähmlich die zusammentreffenden Handlungen entweder 1) gleichartig und dabey so beschaffen, daß dadurch an demselben Gegenstande nur ein und dasselbe Verbrechen fortgesetzt wird (Continuatio), wohin fortgesetzte Bigamie unter denselben Personen, Kuppeley und selbst der Diebstahl gehören, wenn dieser z. B. von einem Dienstbothen an derselben Dienstherrschaft längere Zeit fortgesetzt wird; oder 2) die zusammentreffenden mehreren Handlungen bleiben mehrere, zwar gleichartige, jedoch an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederhohlte Verbrechen (Repetitio vel reiteratio); z. B. wenn Jemand mit mehreren Personen den Ehebruch begangen oder in der Bigamie gelebt, oder gegen dieselbe Person oder auch gegen verschiedene Personen mehrere verschiedene Diebstähle verübt hat; oder es sind endlich 3) in mehreren Handlungen Verbrechen verschiedener Art (Cumulatio) enthalten, — wie schwere körperliche Mißhandlung und Diebstahl.

Gemäß der zweiten Eintheilungsart hat man nach Verschiedenheit der übertretenen Strafgesetze:

I. Die ideale oder formale Concurrenz (Concursus delictorum simultaneus), wenn durch eine und dieselbe Handlung (oder in einem ununterbrochenen Acte) verschiedene Strafgesetze;

II. die objective Concurrenz (Concursus delictorum heterogeneus), wenn durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze; und

III. die subjective Concurrenz (Concursus delictorum subjectivus seu homogeneus), wenn durch

verschiedene Handlungen ein und dasselbe Strafgesetz übertreten worden ist.

Bey der letzteren (der subjectiven) Concurrenz hat man fortgesetzte Verbrechen (delicta continuata) von den wiederholten Verbrechen (delictis reiteratis) weislich getrennet; jedoch unbedingt angenommen, daß ein fortgesetztes Verbrechen (delictum continuatum) da vorhanden seyn sollte, wo die Concurrenz an einem und demselben Gegenstande geschah; dagegen aber, wenn die Concurrenz verschiedene Objecte betraf, ein wiederhohltes Verbrechen (delictum reiteratum seu repetitum) vorliegen müßte. Nach diesem Unterschiede käme nun alles bloß auf den Gegenstand an, an welchem das Verbrechen verübt wird. So wären mehrere an dem nähmlichen Beschädigten verübte Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereyen oder mehrere derselben Person, selbst in Zwischenräumen begangene körperliche Verletzungen, nur immer als Ein Diebstahl, als Eine Veruntreuung, als Ein Betrug, oder als Eine körperliche Verletzung zu bestrafen, während bey mehreren solchen, an verschiedenen Beschädigten verübten Verbrechen jeder einzelne Fall mit der gesetzlichen Strafe belegt werden sollte.

Als Grund, welcher diesen Unterschied zu rechtfertigen hätte, wird angegeben, daß diejenige Person, von welcher das Verbrechen an demselben Gegenstande (oder Beschädigten) öfter verübt wird, einen geringeren Grad von Bosheit zu erkennen gebe, als derjenige Verbrecher, welcher sich an verschiedenen Gegenständen (oder Beschädigten) vergreift, da bey demselben zu jeder verschiedenen Handlung ein eigener Entschluß, ja ein eigener Dolus, vorausgesetzt werde.

So richtig die doctrinelle Aufstellung des erwähnten Unterschiedes zu seyn scheint, so zeigen sich doch bey näherer Prüfung der mannigfaltigen practischen Fälle, die darunter subsumirt werden sollten, auffallende Irrthümer, auf welche die Criminalisten schon durch Mittermaier's kurz gefaßte,

diesen Gegenstand betreffende Abhandlung [1]) aufmerksam gemacht wurden.

Die beyden Behauptungen also belangend, daß jeder, welcher an dem nähmlichen Gegenstande, oder, näher gesagt, an der nähmlichen Person, das nähmliche Verbrechen öfter verübt, nur mit Einer Strafe belegt werden sollte, weil in diesem Falle nur ein fortgesetztes Verbrechen wider denselben vorliege; dagegen aber, daß jeder, der das nähmliche Verbrechen öfter an verschiedenen Gegenständen oder Personen verübt, wegen jedes einzelnen Verbrechens auch mit der gesetzlichen Strafe zu belegen sey, dürfte oft störende, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechende Entscheidungen hervorbringen, da nicht selten Zufälligkeiten sich ergeben können, wovon die Bestrafung abhängen müßte. Zwey entgegengesetzte Beyspiele könnten die Sache deutlicher aufklären: A. beging an B. am 1. Jänner 1840 bey hellem Tage einen Straßenraub, 14 Tage darauf, jedoch bey der Nacht, verübte A. einen ähnlichen Raub an einem Reisenden, welchen A. nicht näher ausnahm, der aber wieder derselbe B. war. Dagegen stahl X. am 1. Jänner 1840 aus dem Magazine zu Y. dem Z. mehrere Schnittwaaren, und 6 Monathe darauf stahl derselbe X. wieder solche Waaren aus dem nähmlichen Magazine, welches jedoch sammt dem Waarenlager in der Zwischenzeit, und zwar schon im dritten Monathe nach der ersten Entwendung, dem S. eigenthümlich abgetreten wurde. Mit Anwendung der angeführten Grundsätze müßte A. gelinde, X. dagegen strenge bestraft werden, ohne daß jedoch der Grund der gelinderen oder strengeren Bestrafung mit dem Grunde der Strafwürdigkeit eine Rechtfertigung finden könnte. Denn es ist einleuchtend, daß auf diese Weise bey A. sein Verbrechen ein fortgesetztes

---

[1]) Neues Archiv des Criminalrechts, II. Band, 2 Stück, Nr. X. Halle 1818.

wurde, ohne daß er es wußte, und so umgekehrt, daß X., ohne es zu wissen, ein wiederhohltes Verbrechen beging, indem er den S. bestahl, während er nur ein fortgesetztes begangen hätte, wenn Z. noch Besitzer des Magazines zu Y. geblieben wäre. Die unbedingte Befolgung der beyden Lehrsätze würde daher zu störenden ungerechten Entscheidungen führen, da, wie gezeigt, die darnach bemessene gelindere oder strengere Strafe der Verbrecher nur allein von dem Zufalle abhängig gemacht wäre, solche Urtheile aber sowohl den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen, als selbst den gesunden Menschenverstand beleidigen.

Aehnliche Beyspiele lassen sich weiter darstellen: A. durchstreift in einer Nacht als Wilddieb zwey Gehäge, welche verschiedenen Personen gehören, ohne die Abtheilungen im Walde zu bemerken, und er erlegt in jedem Gehäge ein Reh; also: sollte er wiederhohlten Wilddiebstahls schuldig seyn? — X. zündet im Jahre 1839 das Haus des Y. an, welches ganz abbrennt. Nachdem Y. dasselbe Haus schnell wieder aufgebaut hatte, wird dasselbe von X. wieder angezündet; also: müßte X. hier fortgesetzte Brandlegung begangen haben?

Die Behauptung mehrerer Juristen, daß selbst das gemeine Recht den aufgestellten Unterschied kannte und eine verschiedene Bestrafung davon abhängig machte, dürfte sich bey näherer Erörterung dieses Gegenstandes als unrichtig darstellen, und vielmehr mit Beruhigung gesagt werden, daß von solchen Aussprüchen das römische Recht nichts wisse, da dessen nachfolgender Grundsatz offenbar das Gegentheil nachweiset.

In dieser Beziehung stellet nun das römische Recht [1]) den Grundsatz auf, daß jedes Verbrechen für sich selbstständig strafbar sey, und daß die Concurrenz eines Verbrechens mit einem andern Verbrechen weder Straflosigkeit, noch Strafminderung bewirke. Dieser Grundsatz wird vom römi-

[1]) l. 2. D. de privat. delictis.

schen Rechte insbesondere bey dem Diebstahle und bey der körperlichen Verletzung in anderen Stellen [1]) noch deutlicher und bestimmter ausgesprochen. Uebrigens dürfte die Stelle l. 67. §. 2. D. de furtis, auf welche sich mehrere Juristen berufen, um Eine Strafe allein für alle fortgesetzten Handlungen zu rechtfertigen, nicht viel beweisen, da sie bloß von dem Falle erwähnt, daß der Dominus rei nur eine Klage gegen den Dieb habe, wenn selbst diesem Diebe von einem anderen Diebe dieselbe Sache gestohlen wird, und der erste Dieb den Gegenstand dem zweiten Diebe wieder sogleich abnimmt; — weil hier — abgesehen von der Strafbarkeit der diebischen Zueignung von Seite des zweiten Diebes — der rechtmäßige Besitzer nur einmahl bestohlen wurde, dagegen die Handlung des ersten Diebes, welcher die demselben gestohlene Sache dem zweyten Diebe abnimmt, kein wahrer Diebstahl ist [2]).

Auch von neueren Gesetzgebungen ist der Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederhohlten Verbrechen keineswegs in der öfteren Verletzung der einfachen oder vielfachen Zahl der Beschädigten ausschließlich anerkannt, indem bey vielen Verbrechen dieses Merkmahl oft gar nicht denkbar ist, wie z. B. bey der Münzverfälschung, wenn der Münzfälscher durch ein Jahr fort fünfzig Personen mit einer und derselben Gattung falscher Silbermünzen beschädigte, und so wohl nur ein fortgesetztes Verbrechen ausführte. Eben so kommt es auf die Anzahl der beschädigten Parteyen in mehreren Fällen des Betruges nicht an, um dieses Verbrechen als ein wiederhohltes oder als ein bloß fortgesetztes betrachten zu müssen; z. B. beym Gebrauche vom falschen Maße

---

[1]) l. 46. §. 9. D. de furtis; l. 56. pr. D. de furtis; l. 32. §. 1. D. ad leg. Aquil.

[2]) Siehe *Fr. C. Savigny* de concursu delictorum formal. pag. 9. *C. A. Schröter* de concursu delictorum. pag. 29—31.

und Gewichte in einem öffentlichen Gewerbe, oder bey der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, eines öffentlichen Stämpels ꝛc., wo nicht die Zahl der beschädigten Personen entscheidet, und vielmehr die Strafe schon eintritt, wenn Jemand falsches Maß oder Gewicht braucht, wenn Jemand öffentliche Urkunden nachmacht oder verfälscht, oder öffentliche Stämpel ohne obrigkeitlichen Auftrag verfertiget.

Zusammenfluß von Verbrechen und Rückfall sind nach dem bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 (Art. 107 — 117)[1]) durch zwey Merkmahle verschieden: 1) dadurch, daß bey dem Ersten mehrere Verbrechen verschiedener Art, oft sogar in einer einzigen Handlung, zusammentreffen können, wogegen bey dem Zweyten jedesmahl ein Verbrechen von einerley Art und dessen Wiederhohlung vorausgesetzt wird; 2) dadurch, daß der Erste nur bey dem Zusammentreffen noch unbestrafter Verbrechen, der Zweyte aber nur dann gedacht werden könne, wenn die nähmliche Person schon vor der Begehung des neuen Verbrechens wenigstens einmahl wegen eines Verbrechens derselben Art bestraft worden ist.

Die wesentliche Verschiedenheit des Zusammenflusses und des Rückfalles fordert, beyde genau besonders für jene Fälle zu unterscheiden, wo dieses Gesetzbuch durch eigene Vorschriften eine bestimmte Strafe gegen den einen oder den andern festsetzt; um nicht die bloße mehrmahlige Begehung desselben Verbrechens mit dem Rückfalle zu verwechseln. Hiefür ist also als Interpretations-Regel bey diesem Gesetzbuche zu bemerken, daß in jenen Stellen, wo der Ausdruck »Wiederhohlt« vorkommt, allemahl der Rückfall verstanden wird, wogegen der Ausdruck »Mehrmahls, Mehre-

---

[1]) Anmerkungen des königl. geheimen Rathes zu dem bayerischen Strafgesetzbuche. München 1813.

rer« den Zusammenfluß mehrerer noch unbestrafter Verbrechen bezeichnet.

Was nun den Zusammenfluß von Verbrechen insbesondere angehet, so kommt derselbe nach bayerischem Rechte als Schärfungsgrund nur dann vor, wenn von demselben Gerichte gegen eine Person über mehrere noch unbestrafte Verbrechen oder Vergehen in einem Urtheile zu erkennen ist; denn, war von den bekannten strafbaren Handlungen eine oder die andere bereits bestraft, so ist entweder die neue Uebelthat ein Rückfall (Art. 111), oder die bereits abgestrafte Handlung erscheint nur als ein Grund, welcher nach Art. 92, Nr. IV. auf die Zumessung der Strafe, keineswegs aber auf deren schärfende Abänderung wirkt. Es ist ganz zweckmäßig, daß eine Person, welche einmahl in die Hände der Strafgewalt fällt, über alle bis dahin begangenen strafbaren Handlungen auf einmahl abgeurtheilt werde; nur muß auch die Strafe der zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen so richtig bestimmt seyn, daß weder das Strafmaß im Allgemeinen überschritten, noch eine strafbare Handlung deßwegen, weil eine Person sich mehrerer solcher Handlungen schuldig machte, ungestraft bleibe.

Für manche Verbrechen enthält dieses Gesetzbuch über den Zusammenfluß besondere Vorschriften. Für die übrigen Concurrenz-Fälle hingegen bedarf man allgemeiner Regeln; denn so richtig auch nach bayerischem Rechte der Grundsatz ist, »daß die Strafe eines Verbrechens durch die Concurrenz »eines anderen Verbrechens nicht aufgehoben werde und viel»mehr die Strafen sämmtlicher zusammentreffender Verbre»chen oder Vergehen zu combiniren seyen,« so lassen sich dennoch viele Fälle denken, wo jene Verbindung sämmtlicher Strafen für alle concurrirenden Verbrechen entweder an sich, z. B. der Todesstrafe mit einer Freiheitsstrafe, oder bey Strafen, die man, wie die Todesstrafe, nur einmal, oder, wie körperliche Züchtigung, nur in einem bestimmten Maße

leiden kann, überhaupt nicht möglich, oder, wie bey Strafen, welche nur temporär seyn sollen, aber durch die Zusammensetzung in eine andere Strafgattung oder in lebenslänglichen Freyheitsverlust übergehen könnten, wenigstens nicht politisch seyn würde. Eben diese Rücksicht bringt viele Modificationen des an sich richtigen Princips hervor, welche eine genaue Sonderung der wesentlich verschiedenen Fälle fordern.

Insbesondere wurde von der österreichischen Gesetzgebung in Beziehung der Concurrenz von Verbrechen im §. 28, I. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 die Norm festgesetzt: »daß, wenn ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen hat, er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe festgesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestrafen sey,« — dann aber noch im §. 37 lit. a, b und c daselbst ferner angeordnet: »daß als besondere Erschwerungs-Umstände bey der richterlichen Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes mit Anwendung der gesetzlichen Verschärfungen nicht allein der Umstand anzusehen sey: a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, sondern als solche auch die weiteren Umstände erscheinen: b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrmahl wiederhohlt, und c) der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden.«

Aus diesen allgemeinen Vorschriften geht nun hervor, daß bey Bemessung der Strafen in Concurrenz-Fällen nach österreichischem Rechte folgende Regel gilt: »Der Verbrecher sey nach jenem der mehreren Verbrechen, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen,

daher innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes strenger und nöthigen Falls selbst mit Beyfügung der vom Gesetze zulässigen Verschärfungen, zu bestrafen; auch sey der Verbrecher, der sein Verbrechen wiederhohlt, eben so als derjenige, der bereits wegen eines Verbrechens abgestraft und durch den Rückfall wieder strafbar wird, mit Bedacht auf die Wiederhohlung und den Rückfall gleichfalls strenger oder schärfer zu bestrafen.« Es muß sonach der Beschuldigte, der mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung beging, oder dasselbe Verbrechen mehrmahl wiederholte, oder desselben Verbrechens rückfällig wurde, immerhin strenger und schärfer als ein anderer, ähnlicher Verbrecher, bey dem keiner der erwähnten drey Umstände eintritt, bestraft werden; indessen aber kann ihn als Hauptstrafe hochstens nur die ganze Strafe eines der mehreren von ihm begangenen Verbrechen, oder die ganze Strafe des besonderen Verbrechens mit allfälliger Anwendung einer gesetzlichen Verschärfung treffen, wobey in letzterer Beziehung die einzige Ausnahme bey Todesstrafen Statt findet, wo nach österreichischem Rechte (§. 43.) keine Verschärfung zuläßig ist.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen wäre daher in Concurrenz-Fällen eine von einem österreichischen Gerichte ausgesprochene strenge Ausmessung der Strafe nebst Verschärfung derselben nur dann als gerechtfertiget zu betrachten, wenn dem Abzuurtheilenden Verbrechen von verschiedener Gattung oder die Wiederhohlung eines und desselben Verbrechens, oder der Rückfall in ein und dasselbe Verbrechen zur Last fallen sollten, und demselben gesetzlich imputirt werden dürften.

Wenn nun dagegen einer dieser drey Fälle bey einem Verbrecher nicht vorhanden seyn sollte, so wäre das gegen denselben auf die Grundlage einer vermeintlichen Concurrenz

strenge ausgemessene oder nur verschärfte Urtheil im Gesetze nicht gegründet, — daher ungerecht.

Da aber unter diesen Fällen der gesetzlich bestimmten strengeren oder schärferen Strafausmessung auch der Begriff der Wiederhohlung des Verbrechens aufgeführet ist, deren Lehre hier erörtert werden soll, so muß der wahre und eigentliche Sinn dieses Ausdruckes an sich mit besonderer Berücksichtigung auf den schon oben angedeuteten Begriff der Fortsetzung eines Verbrechens wohl erwogen werden, da nicht von letzterer, sondern nur von der wirklichen Wiederhohlung des Verbrechens die strengere oder schärfere Bestrafung nach dem einheimischen Rechte bedingt erscheint.

Es ist schon nach dem Vorausgeschickten gewiß, daß Jeder, welcher ein Verbrechen von derselben Art öfter verübt, das Verbrechen wiederhohlet; es ist ferner richtig, daß diese Wiederhohlung selbst dann vorliegt, wenn das Verbrechen an dem nähmlichen oder an einem verschiedenen Gegenstande verübt wird; es ist endlich gerecht, daß jede Verübung dem Handelnden bey Ausmessung seiner Strafe zuzurechnen sey.

Die einzige Ausnahme von diesen Grundsätzen kann bloß in den Fällen bey der Fortsetzung eines Verbrechens gedacht werden, wenn nähmlich verschiedene verbrecherische Handlungen (Acte) in einem solchen Zusammenhange stehen, daß alle mit einander nur als Ein Verbrechen, und zwar nur als die Folge eines bestimmten Verbrechens sich betrachten lassen. Die Rechtfertigung dieser Ausnahme ist sehr nahe, und sie liegt hauptsächlich darin, weil die menschliche Vernunft sowohl, als der strenge Jurist in den angedeuteten Fällen genöthiget werden, nicht jede einzelne, selbst trennbare Handlung als eine selbstständige zu beurtheilen, sondern alle mit einander nur als ein Verbrechen zu erkennen. Das Gesetz erscheint hierbey in der Erwägung, daß der Verbrecher sich

nur einmahl in das verbrecherische Verhältniß gesetzt hatte, zunächst nur einmahl übertreten, und der rechtswidrige Wille des Handelnden kann andererseits bloß deßwegen, weil das Verbrechen fortgesetzt wurde, nicht strafwürdiger vorkommen, da zu den nachfolgenden Acten des Verbrechens kein besonderer Entschluß mehr gefaßt zu werden benöthigte, und der Verbrecher sich vielmehr leicht, nicht einmahl im Bewußtseyn des größeren Unrechts, wenn er das Verhältniß öfter benützte, zur neuerlichen Verübung des Verbrechens herbey ließ.

Folgende Beyspiele dürften diese Lehre näher aufklären: Der Münzfälscher, der falsche Münzen täglich einmahl ausgibt, verübt während eines Jahres so oft sein Verbrechen, als Tage im Jahre sind, wodurch er zugleich so viele Personen beschädiget, als solche von ihm falsche Münzen übernehmen, — und doch ist hier kein wiederhohltes sondern stets ein fortgesetztes Verbrechen vorhanden, besonders wenn nur eine Münzgattung allein verfälscht wurde. Eben so deutlich paßt der Ausdruck »fortgesetztes Verbrechen« in folgenden Fällen: Ein Vater lebt zwey Jahre hindurch mit seiner leiblichen Tochter im blutschänderischen Umgange, und er verübt während dieser Zeit wöchentlich einmahl den Beyschlaf; oder: Jemand macht eine falsche Urkunde, um durch Vorweisung derselben ein Geld herauszulocken, und er begeht auf diese Art 50 Betrügereyen. In allen diesen Fällen liegt das Hauptmerkmahl (Criterium) der Continuität nur darin, daß jeder einzelne Act, nähmlich jede Herausgabe der falschen Münzen, oder jeder blutschänderische Beyschlaf, oder jede Vorzeigung der falschen Urkunde für sich zwar als eine Gesetzes-Uebertretung sich betrachten läßt, daß aber jeder solche Act nur die F o l g e eines bestimmten, bereits vollbrachten Verbrechens ist, welches zunächst vor oder bey der ersten Verübung dolose bedacht und beschlossen wurde, daher alle

nachfolgenden Acte desselben einer minder strengen Imputation zu unterziehen wären.

Sind diese Ausnahmsfälle richtig, so kann der betreffende Uebertreter nach dem gerechten Principe der Strafwürdigkeit nur mit einer solchen Strafe belegt werden, welche überhaupt für das Verbrechen bestimmt ist, selbst ohne besondere Rücksicht auf eine strengere Ausmessung der Strafe, oder auf eine Anwendung einer Verschärfung derselben nehmen zu müssen, wie es nach österreichischem Rechte bey der Wiederhohlung eines Verbrechens, wo Jemand ein Verbrechen von derselben Art öfter verübt, angeordnet ist, was jedoch offenbar von den mehreren verbrecherischen Acten verschieden seyn muß, welche nur als Folgen eines bestimmten Verbrechens anzusehen sind, und unter der Benennung »Fortsetzung eines Verbrechens« im schlimmsten Falle bloß als eine von Seite des Uebertreters gezeigte Beharrlichkeit im Verbrechen sich erklären lassen.

Obgleich nun denjenigen, der ein Verbrechen fortsetzt, der Erschwerungsgrund der Wiederhohlung nicht treffen darf, so kommt doch demselben der Milderungsgrund nicht zu Statten, welcher wegen Verführung, Verleitung, Uebereilung ꝛc. für ihn unter andern Umständen günstig gesprochen haben würde; übrigens erscheint in Fällen, in welchen die Gesetze ein Minimum und ein Maximum der Strafe bestimmen, von der längeren Fortsetzung des Verbrechens ein Straferhöhungsgrund vernünftiger Weise in dem Maße gerechtfertiget, daß der Richter berechtiget seyn dürfte, die Strafe bloß über das gesetzliche Medium hinaus festzusetzen, obgleich er dagegen bey jenen Verbrechen, wofür die Strafe nach einer gewissen Summe Geldes berechnet werden soll, z. B. bey dem Diebstahle, der Veruntreuung ꝛc. in der Bestimmung der Strafe nach der Gesammtsumme immer mehr gebunden ist.

Der eigentliche Grund, warum ein Verbrechen zu einem fortgesetzten wird, kann gesucht werden:

I) in der Beschaffenheit gewisser Verbrechen,

II) in der Art der Verübung der Verbrechen.

Darin ist auch der Haupteintheilungsgrund des Verhältnisses über Fortsetzung der Verbrechen zu finden.

Die Beschaffenheit gewisser Verbrechen belangend, so kommt zu berücksichtigen, daß durch die Strafgesetzgebungen aus wichtigen Gründen gewisse unerlaubte Handlungen nicht so sehr von der Zahl ihrer Uebertretung, als vielmehr von der Verletzung eines besonderen Verhältnisses, in welches der Uebertreter sich setzte, und welches er fortdauernd benützte, als Verbrechen erklärt und einer Strafe unterzogen wurden. Bey so beschaffenen Verbrechen liegt offenbar das Unrecht in der Thatsache, wodurch sich der Verbrecher zur Befriedigung seiner unerlaubten Absichten in das verbrecherische Verhältniß gesetzt hat, keineswegs aber in jedem einzelnen als Folge dieses Verhältnisses bedingten Acte der Fortsetzung des gewissen Verbrechens.

Als fortsetzende Handlungen nach der Beschaffenheit gewisser Verbrechen erscheinen alle jene Acte:

1) welche Jemand als ein Mittel vornimmt, um durch die Anwendung desselben unerlaubte Vortheile zu gewinnen;

2) welche die Gesetzgebung als Verbrechen erklärt, weil durch die Vornahme dieser mehreren fortgesetzten Handlungen ein Pflichtverhältniß, welches den Handelnden zur besonderen Treue verbindet, verletzt wird, oder, weil sich der Handelnde in ein verbrecherisches Verhältniß setzt, und solches benützend mehrere Acte als Folgen desselben unternimmt.

Ad 1) gehören die Beispiele: wenn Jemand durch ein Jahr fort falsche Münzen prägte, und das falsche Geld 200 Mahl ausgab; wenn ein Kaufmann sich falsche Maße

und Gewichte verfertigen ließ, und eben so in 200 Fällen sich derselben bediente; wenn Jemand eine auf Betrug berechnete Lotterie anlegte; wenn ein Anderer sich einen falschen Brandbrief ausstellte und damit bey 50 Parteyen Geld herauslockte.

Ad 2) würden folgende Beyspiele Aufklärung ertheilen: Ein Staatsbeamter nimmt zur Parteylichkeit in einer Dienstsache zwölf Mahl Geld von Jemanden an, — also ist hier fortgesetzte Geschenkannahme in Amtssachen vorhanden; Ein Advocat verübt an seiner Partey Untreue durch Begünstigung der Gegenpartey im Laufe eines Prozesses sechs Mahl, — so hat sich der Advocat einer fortgesetzten Prävarication schuldig gemacht; Ein Staatsdiener veruntreut aus der ihm anvertrauten Casse zwanzig Mahl Geld zu Privatzwecken, — so ist er fortgesetzter Veruntreuung schuldig; Eine Magd, welche ihre Dienstfrau drei Mahl, und zwar jedes Mahl um zehn Gulden bestiehlt, hat fortgesetzten Gesinde-Diebstahl verübt und sie verfällt in eine solche Strafe, als ob sie auf einmahl 30 Gulden gestohlen hätte; Ein Mann befriediget seinen Geschlechtstrieb mit einem Thiere zehn Mahl, oder: Eine Mutter verführt ihren eigenen Sohn zur Blutschande, worauf der Act des blutschänderischen Beyschlafes zehn Mahl erneuert wird, — so kommen hier fortsetzende Acte des Verbrechens der Nothzucht vor.

Nach der Art der Verübung der Uebertretungen stellen sich fortgesetzte Verbrechen in der Beziehung dar, wenn nähmlich ein Bösgesinnter bey Ausführung eines und desselben verbrecherischen Vorhabens mehrere Personen zugleich beschädiget, wo dann selbst mehrere Acte seines Unternehmens zusammen genommen nur ein fortgesetztes, mit der Strafe einer einmahligen Uebertretung zu belegendes Verbrechen ausmachen. Der Fall dieser, aus der Art der Verübung der Verbrechen hervorgehenden Fortsetzung ergibt sich im Allgemeinen, wenn ein Bösgesinnter in der Absicht, ein gewisses Verbrechen zu

verüben, gleichgültig, an wem er es verübe, an den Ort des Verbrechens kommt, und da um die nähmliche Zeit durch die Ausführung seines Verbrechens mehrere Personen verletzt. Z. B. Ein Dieb kam in einen Gasthof und schlich sich in ein Passagir-Zimmer ein, wo drey versperrte Kästen standen, die er aber alle bald mit Hülfe von Hauptschlüsseln und Dietrichen öffnete; aus einem dieser Kästen entwendete er 100 Gulden an Geld, aus dem andern eine auf 90 Gulden geschätzte Sackuhr, und aus dem dritten mehrere auf 80 Gulden angesetzte Wäschstücke; bey Erhebung der That zeigte sich, daß drey fremde Reisende dasselbe Zimmer zusammen bewohnten, die bey dieser Gelegenheit bestohlen wurden, und daß dem X. das Geld, dem Y. die Uhr und dem Z. die Wäsche gehörte. — Ein Anderer beschädigte die Pflanzungen zweyer Nachbarn in derselben Nacht und bey derselben Gelegenheit, weil er schon durch längere Zeit wegen des Gedeihens dieser Pflanzungen die Nachbarn beneidete. — Ein Dritter vergiftete die Speise und den Trank seines Feindes, um denselben sicher zu tödten. — Ein Vierter legte an das Haus seines Feindes Feuer an, und da der Bösgesinnte bald darauf bemerkte, daß es ausgelöscht sey, so zündete er das andere Eck des Hauses an. Hierbey stellen sich die fortgesetzten Verbrechen des Diebstahls, der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes, des Mordes und der Brandlegung dar, weil in allen diesen Fällen die Verbrecher nicht so sehr auf die Beschädigung mehrerer Personen, oder derselben Person mehrmahl, als auf die Continuität des verbrecherischen Actes bedacht waren, sie sich dabey wirklich in den zu ihren Verbrechen einladenden Gelegenheiten befanden, und jeder von ihnen in dem nähmlichen ununterbrochenen Acte, nach seiner individuellen Meinung, nur Ein Verbrechen verübte.

Diese und ähnliche Fälle dürften zur Genüge die volle Ueberzeugung verschaffen, daß es allerdings mit Beruhigung

von Fortsetzung der Verbrechen zum Unterschiede von der Wiederhohlung derselben gesprochen, und daß dieser Unterschied keineswegs leer und ohne practischen Nutzen angesehen werden könne, da, wie oben bereits umständlich bemerkt, und aus dem Verfolge des Ganzen deutlich erhellet, die Strafbarkeit der Fortsetzung der Verbrechen jener der Wiederhohlung derselben weit nachzustehen anerkannt werden muß.

III.

Einiges aus dem Leben und Treiben des berüchtigten Theobald Daniel Carl Göbel, auch Baron von Göbler und Dr. med. Werner genannt.

Die vor Kurzem (im Jahre 1840) in Mainz erschienene Brochüre unter dem Titel: »Das Leben und Treiben »des berüchtigten Theobald Daniel Carl Göbel, auch Baron »von Göbler und Dr. med. Werner genannt, und die »Ergebnisse der im Jahre 1839 zu Mainz gegen ihn und seine »Mitbeschuldigten geführten peinlichen Untersuchung, darge»stellt von einem Juristen,« wurde von wißbegierigen, mit der Prüfung der neuesten Criminal-Fälle und der sonderlichen Charaktere der Verbrecher sich befassenden Lesern vorzüglich in Anspruch genommen. Obgleich die in dieser Schrift dargestellten, von diesem Göbel durch sein ganzes Leben fort aus Gewinnsucht verübten Verbrechen an sich, und bezüglich ihrer Ausführung nicht so sehr merkwürdig erscheinen, so ist doch sowohl seine Beharrlichkeit im Verbrechen, als sein eigener Charakter, der sich insbesondere aus seinen abgegebenen Aeußerungen und Verantwortungen entnehmen läßt, immerhin von seltener Art, und es verdienet daher Beydes in practischer Beziehung ein näheres Augenmerk, womit eben auch nachfolgende Excerpte aus seiner Lebensgeschichte ihre Rechfertigung finden.

Vor Allem ist der aus Göbels Portefeuille entnom-

mene Satz, welcher wegen seines sinnreichen Inhaltes als Motto jener Abhandlung angewendet wurde, nicht zu übergehen. »»Es ist nur zu wahr,»« — drückt sich darin dieser Verbrecher aus — »»daß der Verurtheilte, wenn er einmahl »»mit der Kette beladen ist, sich verpflichtet glaubt, Alles, »»was die Gesellschaft, die ihn ausstößt, verehrt, mit Füßen zu treten.««

Ueber Göbels Lebenslauf selbst wird Folgendes angegeben:

Er wurde im Jahre 1801 zu Wallertheim, im Canton Wörrstadt der Provinz Rheinhessen geboren. Sein Vater, welcher außer ihm noch mehrere Söhne hatte, von denen er einige zu ehrenwerthen Männern heranwachsen sah, verließ bald Theobald's Geburtsort und zog nach Mainz über, wo der Knabe Theobald zum Guten unterrichtet werden sollte. Sein böser Genius zeigte sich jedoch schon frühzeitig. Die Eitelkeit auf seinen vermeintlichen Adel und die Sucht für sein beständiges Großthun hatten in dem für alle Reitzungen empfänglichen jungen Gemüthe tiefe Wurzeln gefaßt, und waren ohne Zweifel die mächtigsten Triebfedern für den Knaben, um seine reichlichen Talente in fortwährenden Angriffen auf die Rechte der bürgerlichen Ordnung auszuüben. Das Taschengeld des fünfzehnjährigen Knaben war für seine prämaturirten Bedürfnisse, insbesondere für den Besuch von Kaffee- und Gasthäusern, nicht hinreichend. Er wußte bald Mittel ausfindig zu machen, die seinen dürftigen Taschenpfennig in einen Beutel voll Geld umzuwandeln vermögend waren, und, nachdem derselbe vorläufig in seiner Gymnasial-Schule einen gleichgesinnten Collegen erspähet, und sich die nöthigen Diebs-Instrumente, wie Meißel, Hammer, Zange, Seile zur Verfertigung einer Strickleiter, Winterschuhe zum Schleichen u. dgl. angeschafft hatte, verübte er mit seinem Commilitonen um Weihnachten des Jahres 1817 im Hause eines Beamten drey nicht unbedeutende Gelddiebstähle mit

Einbruch. Da diese Entwendungen rasch auf einander folgten, und das gestohlene Geld auf eine zu auffallende Weise ausgegeben wurde, so konnte die Entdeckung und Bestrafung nicht lange ausbleiben. Erstere erfolgte auch gleich nach dem dritten Diebstahle mit der Anhaltung seines Spießgesellen, der den Göbel als seinen Verführer und Mitschuldigen nannte. Bey der darauf erfolgten Gefangennehmung des Göbel selbst war der Bestohlene anwesend, der sich nicht enthalten konnte, den Göbel zu fragen, wohin er die 116 Gulden versteckt habe, welche die Frucht seines dritten Diebstahles gewesen. Da der Beschädigte bey dieser Frage den jungen Dieb mit »er« angeredet hatte, so trat dieser keck und auffahrend, ohne durch die Gegenwart des fungirenden Polizey-Commissärs eingeschüchtert zu werden, auf den Bestohlenen los, und rief ihm trotzig entgegen: »»Wer gibt Ihnen das Recht, mich »er« zu nennen?«« Dieser Diebstähle wurden Göbel und sein Genosse durch Urtheil des Assisenhofes vom 6. May 1818 schuldig erkannt, und in besonderer Berücksichtigung ihrer Jugend zu zwanzigmonathlicher Corrections-Strafe verurtheilt.

»»Nachdem meine Strafzeit über meine erste Untersuchung zu Ende gekommen,«« erzählt er in seinem zuletzt im April 1839 vor dem Untersuchungsgerichte in Mainz wegen seiner neuesten Diebstähle angefangenen Verhöre mit heuchlerischer Gewandtheit weiter, »»und mein noch zartes Gemüth »»durch den Umgang mit Verbrechern frivol geworden, wurde »»ich meinem Vater zurückgegeben, welcher auf den verkehr»»ten, mit meinen Talenten und meinem wahren inneren »»Berufe nicht harmonirenden Gedanken gerieth, mich Schrei»»ber werden zu lassen, und ich war, bey Gott! zu etwas »»Besserem bestimmt. Dieser Zweckbestimmung meines Va»»ters gemäß kam ich auf die Schreibstube des Advocaten»»Anwaltes Dr. Schmitt junior in Mainz und das Justiz»»fach reitzte meinen Geist und meine Phantasie. In dersel-

»»ben Zeit wurde ich mit dem Weinwirthe Winkler be»»kannt, welcher sich des Vergehens der Prellerey eines »»Bauersmannes schuldig machte, und durch seine nieder»»trächtigen Geständnisse mich in diese Beschuldigung hineinzog. »»Ich wurde demnach durch das Zuchtpolizeygericht zu Mainz »»unter dem 21. März 1822 zu fünfjähriger Gefäng»»nißstrafe verurtheilt, welche Strafe indessen durch Erkennt»»niß des Obergerichtshofes auf eine dreyzehnmonath»»liche herabgemildert wurde.««

In der That verhielt es sich aber mit dieser Prellerey ganz anders, als es Göbel glauben machen wollte, denn dieser betrügerische Streich wurde unter seiner Leitung auf das Meisterhafteste also ausgeführt: Der Weinwirth Winkler in Mainz hatte durch den Verlust eines Prozesses fast sein ganzes Vermögen eingebüßt. Göbel näherte sich ihm, wußte seine Bekanntschaft zu gewinnen, und ertheilte ihm förmlichen Unterricht darin, wie er sich durch listige Manoeuvres aus seiner Lage helfen und sich Gewinn verschaffen könnte. Sein Schüler Winkler mußte ihm diese Belehrungen mit Gestattung freyen Eintrittes und Genusses in der Wirthschaft bezahlen. Göbel empfahl dem Winkler als besonderes, zu Betrügereyen anwendbares Mittel, sich auf umgelegtes Stempelpapier Unterschriften vermögender Leute zu verschaffen, und alsdann das Blanquett mit Schuldverschreibungen oder Quittungen auszufüllen. Winkler ward für diese niederträchtige Disciplin zugänglich, und bestand unter Göbels, seines Meisters, Leitung manche Gaunerprobe dieser Art, bis sie endlich Beyde über den einem Bauer von Schornsheim durch die Herauslockung zweyer Stücke (Faß) Wein um den Preis von 360 Gulden gespielten Betrug verhaftet wurden. Während des Verlaufes der Untersuchung dachte Göbel in der vollen Ueberzeugung eines für ihn verhängnißvollen Ausganges des Prozesses stets auf Flucht. Kniefällig bath er einmahl seinen Gefängniß-

wärter, ihm zur Entweichung aus dem Kerker behülflich zu seyn, und versprach ihm dafür einen Cassabon als Belohnung. Der Mann war aber pflichtgetreu genug und brachte die Versuchung, worin Göbel ihn zu führen gedacht, zur Kenntniß des Inquirenten, worauf Göbel auf das Schärfeste beobachtet wurde. Zur Ueberzeugung gelangt, daß er innerhalb der Mauern seines Gefängnisses keine Hülfe zur Flucht finden könne, suchte er die Mittel dazu außerhalb zu erhaschen. Man hatte ihm zwar keine Schreibmaterialien, aber Lectüre gestattet. Dieses war seinem Erfindungsgeiste genug. Er zerriß einzelne Druckblätter von den ihm zum Lesen gestatteten Büchern, setzte mühsam die einzelnen gedruckten Buchstaben zu Worten zusammen, klebte sie auf Zettelchen und verbarg diese in der schmutzigen Leibwäsche, welche aus dem Gefängnisse an seine Angehörigen abgehen sollte [1]. Da man jedoch seine Wäsche jedesmahl auf das Strengste visitirte, so fielen die kunstreich ersonnenen Correspondenzen des Göbel in die Hände der Untersuchungsbehörde. Sie waren auf das Zierlichste componirt und zwey derselben hatten folgenden lakonischen Inhalt:

Das Erste:

»»Seyd gefaßt, mein Heil ist in der Flucht, denn Winkler ist ein Schurke, einige Gulden Geld und Empfehlungsschreiben von — nach Straßburg, dann adieu!««

Das Zweyte:

»»Viel wissen, wenig sagen, viel thun ist klug. Tröstet euch, vielleicht ist noch Rettung möglich, ich habe Gegenzeugen, deßwegen besuche mich —.««

Unter diesen Gegenzeugen verstand er mehrere Personen,

---

[1]) Auf diesen Unfug kann in jenen Detentions-Häusern nicht gedacht werden, aus welchen die schmutzige Wäsche der Angehaltenen zur Reinigung nicht hinausgegeben, sondern im Hause selbst gewaschen wird.

welche er dazu gewinnen wollte, ihm zu bezeugen, daß er zur Zeit des jenem Bauer gespielten Betruges bey ihnen sich aufgehalten habe, daß er mithin derjenige nicht gewesen seyn könne, welcher mit Winkler conspirirte. Obgleich nun die erwähnten Zettelchen Göbels aufgefangen, und sein Arrest einer noch strengeren Aufsicht unterworfen worden, so gelang es ihm doch auf die ränkevolleste Weise sich Schreibmateriale zu verschaffen, und einige äußerst schlau stylisirte Briefe aus seinem Untersuchungsgefängnisse an diese Zeugen zu schreiben, um sie unter phrasenreicher Berufung auf ihre Menschlichkeit und Wohlwollen zu bestimmen, ihm bey öffentlicher Verhandlung seines Prozesses das erwähnte Alibi zu beschwören. In diesen Briefen suchte er den Zeugen die Antworten auf alle möglichen Fragen einzuprägen, welche etwa der Gerichts-Präsident an sie stellen könnte. In einem derselben schrieb er: »»Man wird Sie auch um meine Kleidung »»an jenem dieser Tage fragen, sagen Sie am Donnerstag »»einen braunen Ueberrock und weiße Kappe, meine Unter»»kleider, sagen Sie, wüßten sie Sie nicht anzugeben, man »»wird Sie übrigens noch allerley fragen; — und um nicht »»die Unwahrheit zu sagen, was mir schaden könnte, antwor»»ten Sie: Darum haben wir uns nie bekümmert, oder wenn »»es paßt: Das wissen wir nicht; fragt man Sie aber, ob ich »»an jenem Donnerstage den 1. Februar, oder Sonntag den »»4. Februar zerstreut oder munter gewesen wäre, so ant»»worten Sie: Wie immer, — und immer war ich, ist's »»nicht so? munter und fröhlich!««

Diese Zeugen, welche beschränkten Geistes durch Göbels verschmitzte Briefe so befangen wurden, daß sie zuletzt für wahr hielten, was er sie auszusagen gelehrt, deponirten auch wirklich in der Gerichtssitzung alle Umstände nach Göbels Wunsche. Da aber ihre Aussagen mit den Angaben aller übrigen Zeugen im directesten Widerspruche standen, so suchte der Präsident die Gründe ihres Wissens zu erfor-

schen, und als er sie fragte, woher sie Alles so genau wüßten, antworteten sie ihm naiv, daß Göbel ihnen Briefe geschrieben, und Alles weitläufig auseinander gesetzt habe. Auf Verordnung des Gerichtes wurden die Briefe sogleich unter den Papieren der Zeugen in Beschlag genommen, und in den Sitzungssaal gebracht. Dadurch war Göbels ränkevoller Plan zertrümmert. Während sein Mitschuldiger Winkler nur zu dreyzehnmonathlicher Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, sprach das Zuchtpolizeygericht gegen Göbel die höchste wegen Prellerey verhängte Strafe, nähmlich fünfjähriges Gefängniß aus, welche Strafe über die dagegen vom Verurtheilten ergriffene Appellation durch den Obergerichtshof bloß nach dem Quantum etwas verringert wurde.

»»Nachdem ich diese Strafe verbüßt hatte, und wieder »»in Freyheit gekommen war,«« — fährt Göbels Selbstbiographie fort, — »»sah ich mich in hiesiger Stadt beschimpft, »»gebrandmarkt, und faßte den Entschluß, ferne von dem »»Rheine mir meine Ehre wieder zu verschaffen, und eine »»neue makellose Welt aufzusuchen. Ich glaubte Talente zur »»Schauspielerkunst zu besitzen, und wollte mich daher ganz der- »»selben widmen, weßhalb ich auch einige Bühnen betrat, aber »»bald das Erbärmliche dieses meinen neuen Lebens erkannte, »»und mit höchster Indignation erfüllt wurde. Ich entriß »»mich daher dieser Beschäftigung, und begab mich nach Carls- »»ruhe, wo ich die Stelle eines Secretärs des Geheimrathes »»Baron von Ungern-Sternberg bekleidete, aber der- »»maßen mit Arbeiten überhäuft wurde, daß sich mein an »»und für sich schwächlicher Körperbau schwer darniederge- »»beugt fühlte. Ich war damahls in dem noch jugendlichen »»Alter von drey und zwanzig Jahren, und eilte nach »»Zweybrücken, wo ich die Hoffnung hatte, Secretär des »»General-Procurators Wäldernd orf-Waradein zu »»werden. Da mir jedoch diese Hoffnung fehlschlug, so reiste

»»ich auf einige Zeit nach Paris, um mir dort literarische »»Kenntnisse zu sammeln. Ein längerer Aufenthalt daselbst »»war mir jedoch der Beschränktheit meiner Verhältnisse we- »»gen nicht gestattet, weßhalb ich nach Carlsruhe zurückging, »»wo ich wieder als Schreiber einige Zeit auf dem Bureau »»des Hofgerichtsadvokaten Dr. Villinger arbeitete. Des »»trostlosen Schreiberlebens aber bald überdrüßig, begab ich »»mich nach Oesterreich, in der Hoffnung, dort eine Anstel- »»lung zu finden. Da ich mich aber nur aus mir selbst mit »»Kenntnissen bereichert hatte, und nicht im Stande war, »»mich über bestandene Prüfungen durch Atteste und andere »»Zeichen auszuweisen, so wurde ich, obgleich den ersten »»Adelsfamilien in Wien vielfach empfohlen, vier und ein »»halbes Jahr lang in Oesterreich herumgezogen, ohne zu »»einer Anstellung gelangen zu können. Ich war indessen fast »»ohne alle Subsistenzmittel, und durch mein Leben in vor- »»nehmen Häusern, und meinen Umgang mit einigen pohl- »»nischen und ungarischen Nobilis in einen Abgrund von »»Schulden gerathen, aus welchem ich mich vergebens auf »»rechtliche Art zu befreyen suchte. Meine fernere Existenz sah »»ich zu erbetteln mich genöthiget, und dieses Bettelns end- »»lich überdrüßig, gerieth ich auf den unglücklichen Gedan- »»ken durch Stehlen mich aus meinen Verlegenheiten zu ret- »»ten. Ich wurde aber ertappt, den Gerichten übergeben »»und bestraft.««

Das Sentimentale seines Vortrages, worin er sich als einen durch die Macht der Verhältnisse zum Verbrecher ge- wordenen Menschen darzustellen suchte, begleitete er mit einer Thräne, welche in seinem Auge schwamm, aber nie zum Falle kommen konnte. In Folge dieser daraus hervorleuch- tenden Verstellungskunst, verbunden mit seinem sonst nicht ungefälligen Aeußern, und mit seinen eigenen Manieren, wurde der Mainzer Gefängniß- und Physikatsarzt Dr. Leo im Interesse der physiologischen Wissenschaften veranlaßt, eine

genaue Untersuchung des Schädels des Theobald Göbel nach dem Systeme von Gall's Gehirn- und Schädellehre [1])

---

[1]) Gall (Johann Joseph), geboren zu Tiefenbrunn im Königreiche Würtemberg 1758, erlangte, nach vollendetem medicinischen Studium in Wien, daselbst den Doctorgrad und practicirte als Arzt ebendaselbst bis 1805, von wo er es unternahm, eine von ihm neu gebildete anatomisch-physiologische Lehre zu verbreiten. Im Jahre 1808 fixirte er sich als practischer Arzt in Paris, wo er, in Verbindung mit Spurzheim, seine Lehre noch mehr ausbildete. 1823 hielt er auch Vorlesungen in London, die, wie in Teutschland und Frankreich, Aufsehen machten. Das Hauptwerk von ihm war: Anatomie et physiologie du systême nerveux en général et du cerveau en particulier. 4 Bde. Paris 1810 — 1818, 4. Gall's Gehirn- und Schädellehre gründet sich auf die Wahrnehmung, daß gewissen ausgezeichneten Geistesvermögen eine bestimmte äußere Schädelbildung entspreche und umgekehrt. In so fern nun in letzterer eine Erkenntniß der ersteren verliehen seyn dürfte, ist sie Kranioskopie, und als solche machte sie besonders in ihrem ersten Hervortreten Aufsehen, was sie aber jetzt größtentheils verloren hat, weil die gedachten Andeutungen am äußeren Schädel in den wenigsten Fällen so scharf sind, daß sie für sich herausgehoben, einen sichern Schluß verstatten. Mehreren und bleibenden Werth haben Galls Untersuchungen über den Gehirnbau und dessen Abweichungen in Bezug darauf, wie bey Menschen diese Verschiedenheiten auch gewissen geistigen Thätigkeiten analog sind. Jene Gehirnverschiedenheiten, wenn solche besonders an der Oberfläche des Gehirns sich darstellen, nennet Gall Gehirnorgane, und diesen entsprechen dann allerdings auch gewisse Verschiedenheiten der Bildung des Hirnschädels, als der äußeren Decke des Gehirns, wenn auch nicht immer ganz genau, weßwegen besonders die Kranioskopie so trüglich und unbestimmt ist, und nur entfernt Andeutungen geben kann. Die Kenntniß des Gehirnbaues, in Bezug auf die materiell dadurch bedingten geistigen Vermögen, unterscheidet man als Organoskopie, und diese ist besonders in späterer Zeit von Gall und Spurzheim

vorzunehmen, in Gemäßheit welcher folgende Organe bey Göbel vorzugsweise bemerkbar hervorgehoben waren:

1) Das Organ des Raufsinnes (stark ausgedrückt).

2) Das Organ des Mordsinnes.

3) Das Organ der Schlauheit (sehr stark ausgeprägt).

4) Das Organ des Diebsinnes (deutlich bemerkbar).

5) Das Organ der Ruhmsucht oder Eitelkeit.

6) Das Organ der Theosophie (der phantastischen Auffassung des Göttlichen).

7) Das Organ des Geschlechtstriebes.

8) Das Organ des Ortsinnes.

9) Das Organ des vergleichenden Scharfsinnes.

---

zum bleibenden Gewinn der Wissenschaft ausgebildet worden, obgleich in der Art der Darstellung für ein Dilettantenpublikum sehr vieles einer gerechten Kritik unterliegt, vorzüglich darin, daß Analogien und Vergleichungen von Thier- und Menschenschädeln, die höchstens nur für eine aufgefundene Spur gelten können, und höchstens zu Präsumtionen berechtigen, als ausgemittelte Erfahrungen dargestellt werden. Das Trügliche in der Gall'schen Organen- und Schädellehre erhellet daraus, daß er sich selbst in Andeutungen der Organe nicht gleich geblieben ist. Folgendes ist ein Verzeichniß derjenigen Gehirnorgane, welche Gall noch in neuester Zeit als solche erkannt hat, und die als äußere auch durch gewisse sichtliche und fühlbare Erhabenheiten oder Bildungen am Schädel sich charakterisiren sollen: Organ der Zeugungsenergie, der Anhänglichkeit an Kinder und Junge, der Gelehrigkeit, der leichten Erkenntniß von Ortsverhältnissen, der Fähigkeit, Personen wieder zu erkennen, der Erkenntniß der Farben, der Musik, der Zahlenkenntniß, der Kenntniß der Worte, der Sprache, der Industrie, der freundschaftlichen Anhänglichkeit, der Rauflust, der Grausamkeit, der List, der Dieberey, des Höhesinns, des Ehrgeizes, der Umsichtigkeit, des vergleichenden Scharfsinnes, der metaphysischen Penetration, der Schöngeisterey, der inductiven Beobachtung, der Sanftmuth, der Nachahmung, der Theosophie und der Beharrlichkeit.

In wie fern eine richtige Anwendung der Resultate dieser kranioskopischen Untersuchungen auf die Beurtheilung der Lebensgeschichte Göbels zuläßig sey, dürfte immerhin schwer zu beurtheilen seyn. Wenn man indessen die Grundsätze dieser Lehre nicht unbedingt verwerfen, und sie vielmehr auf die Lebensgeschichte Göbels anwenden wollte, so könnte das Organ der Ruhmsucht und Eitelkeit in der Jugend Göbels als das vorherrschende angenommen werden. Verkehrte Erziehung, große Leidenschaften und sophistische Grundsätze gaben der Entwickelung dieses Organes eine falsche Richtung, führten zu überspannter Genußsucht, und veranlaßten die Entwickelung der Organe des Geschlechtstriebes und des Diebsinnes, wobey gleichzeitig die Organe des Rauf- und Mordsinnes, der Schlauheit, des vergleichenden Scharfsinnes und des Ortsinnes als Hülfsorgane und Bundesgenossen des Diebsinnes ihre Ausbildung finden mußten. Uebrigens sind für das am Schädel Göbels insbesondere ausgezeichnete Organ der Theosophie in dessen bisheriger Lebensgeschichte wenige Belege zu finden, da er niemahls zu erkennen gab, daß er sich dem Unendlichen durch würdige Bilder genähert hätte.

In Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften des Göbel also stellte man sich mit seinen eigenen Mittheilungen über seine Schicksale in Oesterreich nicht zufrieden. Die über ihn ämtlich eingehohlten Auskünfte aus Wien lauteten aber dahin: Er sey im Jahre 1825 in diese Haupt- und Residenzstadt unter dem Nahmen Theobald Baron von Göbler angekommen, um eine Anstellung in den österreichischen Staaten zu erlangen. Er habe sich daselbst während seines angeblichen Candidatenzustandes auf verschiedene Art geltend zu machen gewußt. Sein gefälliges Aeußere, verbunden mit glücklichen Geistesanlagen und mit einem allgemeinen Wissen, vorzüglich in dem Gebiethe der schönen Wissenschaften, verschaffte ihm vielfältige Bekanntschaften, bahnte

ihm den Weg zu den Häusern hoher Adeligen, und öffnete ihm die Thüren zu den elegantesten Salons, wo seine Zungenfertigkeit ihn zu einem beliebten Gesellschafter machte. Schwelgend in dem Genusse solchen Glückes, das ihm die österreichische Hauptstadt both, während ihn sein Vaterland nur mit Strafgerichten behelliget hatte, wußte er seiner Genußsucht, Verschwendung, Prahlerey und seinem Uebermuthe keine Schranken mehr zu setzen. Seine Mittel erschöpften sich indessen bald, und dennoch wetteiferte seine Zudringlichkeit mit seiner Genußsucht und seiner Prahlerey noch fortwährend, denn er suchte nicht allein den freundschaftlichen Umgang junger, ausgezeichneter Cavaliere zu erwerben, sondern er wagte es auch, die beschmutzte Diebshand nach der Gunst eines reichen adeligen Fräuleins auszustrecken, und beynahe mit glücklichem Erfolge, da Niemand an dem Edelsinne des Baron von Göbler zweifelte. Während er sich so recht tief in die Glanzwolke des cavaliermäßigen Lebens eingehüllt hatte, befleißigte er sich in tiefer Stille mit dem Stehlen im Großen, und zwar so, daß sich seine Diebereyen in Wien durch prämeditirte Kühnheit, und niedrigste Hinterlist charakterisirten. Er besuchte auf das Fleißigste Gast- und Kaffeehäuser, machte darin die vielseitigsten Bekanntschaften, unterhielt sich mit Jedem auf das Herzlichste, fragte auch nebenbey nach den Verhältnissen seines neuen Bekannten, seiner Wohnung u. s. w. und — bestahl ihn. Baron von Göbler besaß übrigens Point d'honneur im Stehlen; denn er entwendete in der Regel nur Prätiosen und Geld. Er verübte in der kurzen Zeit von vier Monathen sechs große Diebstähle, welche er später in der Untersuchung eingestand, und eine Reihe von Diebstahls-Versuchen. Das Verfahren bey seinen Diebstählen war nach Ort und Gelegenheit verschieden, darin jedoch stets dasselbe, daß er mit falschen Schlüsseln operirte. So listig er im Erspäben des günstigen Augenblickes war, so ruhig überließ er sich

der Bequemlichkeit während der Verübung des Diebstahles selbst. Wenn er mittelst seiner Schlüssel in die Behausung und Zimmer der zu beschädigenden Parteyen eingedrungen war, schloß er von Innen die Thüren sorgfältig ab, zündete seine Blendlaterne oder Wachslicht an, zog die Vorhänge vor, und überließ seinen spekulativen Geist sorgloser Thätigkeit. Wenn er nach erhaschter Beute sich vom Thatorte entfernte, so war er höflich genug, die Zimmer des Bestohlenen wieder zu verschließen, um schnelle Entdeckung des Diebstahles zu vermeiden, und zu verhüten, daß ein anderer Dieb auf seine Rechnung stehle. Gestohlene Gegenstände, welche zum Verräther des honetten Diebes hätten werden können, veräußerte er auf die vorsichtigste Weise. Seine niedrige Treulosigkeit und Verschmitztheit gibt sich unter Andern im Folgenden kund: Göbel erfuhr einmahl aus dem Munde eines seiner guten Bekannten, daß dieser 16,000 Gulden eincassiret hatte. Göbels Entschluß war gefaßt, er bestahl den Bekannten, konnte aber die gehoffte große Summe nicht entdecken. Einige Tage nach dem Diebstahle begegnete der Bestohlene seinem Judas auf der Straße, und theilte ihm das erlittene Unglück mit, auf welche Mittheilungen Göbel ihn theilnehmend zu trösten suchte, dabey auch mit gleißnerischer Miene seine Indignation über die ehrlose Diebsclasse aussprach, zugleich aber seinem Freunde bemerkte, er möge von dem Diebstahle keine Anzeige machen, weil er sonst nur unnütze und zeitraubende Laufereyen zu der Polizey und zu den Gerichtsstellen zu befürchten hätte. Obgleich übrigens Göbel in kurzer Zeit Tausende entwendete, so machte er dennoch die größten Schulden, und verschwendete mit unbegränztem Leichtsinne das gestohlene Gut im Saus und Braus. Nachdem er so sein Doppelleben als Cavalier und Dieb einige Zeit lang mit dem schönsten Erfolge gekrönt gesehen, wurde er am Abende des 4. May 1828 bey einem Diebstahle, welchen er mit seinen Diebs-Instrumenten in einem Hause ver-

suchte, ertappt, im Haft gebracht, und in die Criminal-Untersuchung genommen.

In seinem ersten Verhöre der Wiener Untersuchung erklärte er auf die arroganteste Weise unter Berufung auf seine hohe Verbindungen, und mit heuchlerischem Schaamgefühle, früher sich weder eines Vergehens noch Verbrechens schuldig gemacht zu haben, und betheuerte seine Unschuld. In seinen weiteren, mit meisterhafter Umsicht des betreffenden Inquirenten, Herrn Criminal-Justiz-Rathes Schw., geleiteten Verhören gestand er, indem er die Rolle eines durch Noth und Verzweiflung unglücklichen Sünders spielte, sechs verschiedene Diebstähle zum großen Nachtheile der Bestohlenen verübt, so wie mehrere Diebstahlsversuche, wovon einer im Gelingsfalle ihm eine Casse mit ungefähr 12,000 Gulden in die Hände gespielt haben würde, unternommen zu haben. Er erzählte diesen Diebstahlsversuch folgender Maßen:

»»Ich hatte kein anderes Mittel mehr als Selbstmord,
»»beschimpfendes Entfliehen, oder durch die Ausübung einer
»»illegalen Handlung mich noch einmahl und zum letzten Mahle
»»aufrecht erhalten zu können, und so sehr es auch mei-
»»nem tief gebeugten Gemüthe einen außerordentlichen
»»Zwang auferlegte, so wurde ich doch dazu hingetrieben,
»»am 27. April des Nachmittags mich mit einem alten Stemm-
»»eisen, einer scharfen feinen Feile und meinen Schlüsseln
»»zu versehen, und gegen vier Uhr mich in die Wohnung
»»des Selkes zu begeben. Unglücklicher Weise hatte die
»»Frau an diesem Tage nicht das Hängschloß vorgelegt. Ich
»»eröffnete die Thür mit meinem kleinen Schlüssel, welcher
»»leider früher schon mein Unglück begünstigt hatte. In einem
»»der Gemächer angelangt, fand ich, daß keiner meiner
»»Schlüssel weder Casse noch Kasten öffnete, und ich erkannte
»»sehr wohl, daß es eine ungeheuere Fertigkeit und Kraft
»»erfordern würde, um gewaltsam einen der Kasten zu öffnen.
»»Da ich aber glaubte, daß es leichter sey, den Ring, worin

»»das Schloß der Casse hängt, durchzufeilen, um das Schloß »»herausnehmen zu können, so versuchte ich daran meine »»Kräfte. Allein obschon ich unter der ungeheuersten Anstren- »»gung zwey ganze Stunden lang daran gearbeitet, so ge- »»lang es mir dennoch nicht, mein Vorhaben zu vollbringen. »»Es war sechs Uhr vorüber, als ich kaum die Hälfte die- »»ses Ringes durchgefeilt hatte, und ich mußte, matt und »»krank an allen Gliedern, Alles wieder in Ordnung bringen, »»und die Flucht nehmen, um nicht ertappt zu werden. »»Die Reflexion meiner schrecklichen Lage, und die unge- »»heuere Anstrengung, welche mich dieser Versuch gekostet »»hat, machten mich von dem Augenblicke an fast wahnsinnig, »»und in dieser Situation sann ich darauf, des anderen Ta- »»ges am 28. April die Hausfrau von Selkes dadurch zu »»entfernen, daß ich ihr eine Commission nach Hietzing gab. »»Aber ich würde, durch körperliche Unfähigkeit und Leiden »»in den Gliedern abgehalten, gewiß nicht dieses zweyte Mahl »»die Vollführung meines Verbrechens versucht haben, wenn »»nicht das Fräulein, welchem ich von Monathen her das »»Quartiergeld schuldig war, mich so gequält hätte, daß ich, um »»sie befriedigen zu können, auch das Aeußerste versucht ha- »»ben würde. Ich begab mich also wieder in die obgesagte »»Wohnung, und wiederhohlte mit der Feile das Durchbre- »»chen jenes Ringes von vier bis sechs Uhr. So war »»nun derselbe zwar durchgefeilt, ich bog mit aller Anstrengung »»meiner Kräfte den Ring mit dem Stemmeisen aus einander, »»nahm das Schloß heraus, und glaubte nun, daß sich die »»Kiste eröffnen ließe. Allein erst jetzt entdeckte ich, daß ein »»anderes großes Schloß sich an derselben befinde, welches »»ich zu eröffnen keine Wahrscheinlichkeit voraussah. Daher »»brachte ich in größter Angst Alles schnell in die vorige Ord- »»nung, und verließ das Zimmer, nachdem ich vorher in »»der Verwirrung, ohne irgend eine Absicht, das Schloß »»der Casse zu mir gesteckt hatte, und nur noch mühsam ge-

»»hen können, sah ich mich genöthiget, in meine Wohnung »»zurückzufahren, wo ich zu Gott schwur, daß dieses letzte »»Ereigniß auch das Ende meiner Verirrungen seyn sollte.««

Seine theilweisen Geständnisse waren natürlicher Weise keineswegs Eruptionen eines von Reue durchdrungenen Gemüthes, sondern wohlerdachte Mittel, um den Verdacht seiner großen Gefährlichkeit zu beseitigen, eine sorgliche Miene zu erheucheln, die Untersuchung, so wie seine Wächter einzuschläfern und zu entfliehen. Dieser Lieblingsgedanke fand sich sogar in seinen fliegenden Blättern niedergeschrieben. Er sagt darin:

»»Es ist weit besser für den Gefangenen, seine Wächter »»über die Bewegungen seines Gemüthes zu beruhigen, in»»dem er sich jeder Zeit ohne Sorge stellt. Man mißtraut »»keinem Gefangenen, der sein Loos spielend erträgt. Die »»Erfahrung der meisten Verbrecher, welche aus den Scla»»venhäusern entwichen sind, liefert den Beweis hierzu.«« Göbel war also auch im Wiener Untersuchungsgefängnisse nicht sorglos, besonders über den Umstand seiner bereits in der Heimath erlittenen, vor der fremden Behörde jedoch verschwiegenen Abstrafungen; er wollte daher die Berichtigung dieser Lüge nicht abwarten. Dieserwegen verabredete er mit einigen Mitgefangenen schlaue Entweichungsversuche, die ihm aber alle fehl schlugen, und die nachtheilige Folge für ihn herbeyführten, daß er zu mehrerer Vorsicht mit Eisen belegt wurde. Als er so seine Hoffnungen schwinden sah, verletzte er sich eine Ader zu einer Zeit, als er wußte, daß der Chirurg im Gefangenhause anwesend war, worüber derselbe nach dem ersten Verbande mit der spanischen Jacke geschmückt, zur Heilung in das Inquisiten-Spital gebracht wurde, wo derselbe die Rolle eines Wahnsinnigen zu spielen begann, weßhalb er auf das Gutachten der Gerichtsärzte in das Irrenhaus unter besonderer Aufsicht kam. Seine Zufriedenheit über diese Local-Veränderung gab er bald dadurch zu erkennen, daß er sein früheres Toben und Irrereden in stillen

kopfschüttelnden Wahnsinn umänderte. Diese vermeintliche Besserung seines Zustandes suchte auch sogleich die ärztliche Kunst auf das Nachdrücklichste zu unterstützen. Sein Kopf wurde rasirt und mit einer scharfen Salbe eingerieben. Die kräftige Wirkung derselben schien aber dem Patienten nicht zu behagen, denn als der Wärter die heilsame Salbe zum zweytenmale auf Göbels Kopf bringen wollte, bath dieser flehentlich, »»er möge ihn damit verschonen, weil er seiner »»Sinne mächtig sey.«« Es wurde dann verordnet, daß mit dem heroischen Salbungsmittel eingehalten werde. Inzwischen bestrebte sich Göbel, das Gemüth seines Wärters zu erweichen und erbath sich von ihm Schreibmaterial aus, um Briefe zu schreiben, die im geheimen Einverständnisse mit dem Inquirenten zu Stande kamen, und anstatt an die Adressaten befördert zu werden, dem Inquirenten zugestellet wurden, — woraus wiederholte Beweise von der Verschmitztheit und Gefährlichkeit des Göbel hervorgingen, der ohne sein Wissen die Masse der gegen ihn vorgelegenen, beschwerenden Umstände vergrößerte. In steter Erwartung der Antwortschreiben auf seine Briefe mußte er, bey erfolgter Zurückberufung in das Gefängniß, das Irrenhaus verlassen, dessen Wärter von ihm die vertrauliche Aeußerung vernahm: »»Er vermuthe innerhalb 14 Tagen wieder närrisch und in »»das Irrenhaus gebracht zu werden.«« Er suchte auch wirklich Wort zu halten, denn er kehrte in das Spital bald zu seinem früheren Narrenspiele zurück, und wurde durch sein stetes, Hundegebell ähnliches Geschrey so unbändig, daß er bey Tag an den Fußboden angeschlossen und bey Nacht mit dem Leibringe umgürtet werden mußte.

Endlich ermüdet durch alle diese Manoeuvres gelangte Göbel zum Erkenntnisse, daß die Flucht unmöglich sey. Nach abgeworfenem Narrenmantel versuchte er es wieder mit der Rolle des Reumüthigen und gestand einige früher noch nicht einbekannte Diebereyen ein, die sich auch wirklich er-

heben ließen, obgleich andererseits bezüglich seines behaupteten Adels weder durch das in den Stürmen des Krieges in Verlust gerathen seyn sollende Diplom, noch auf andere Art Etwas zu ermitteln war.

Göbels Untersuchung wurde in Wien am 28. August 1829 geschlossen. Die gegen ihn wegen Verbrechens des Diebstahles und derley Versuches von dem Criminal-Gerichte ausgesprochene zehnjährige schwere Kerkerstrafe wurde durch Erkenntniß des Obergerichtes auf sechs Jahre gemildert; zugleich wurde derselbe nach deren Ausstehung zur Landesverweisung aus sämmtlichen österreichischen, deutschen und italienischen Staaten verurtheilt; er für den Fall, daß ihm wirklich ein Adel zustehe, desselben verlustig erklärt, und zum Ersatze mehrerer Schadensbeträge nebst Gerichtskosten verbindlich erkannt.

Nachdem Göbel im November 1835 diese Strafe erstanden hatte, wurde er mittelst Postwagen unter sicherer polizeylicher Begleitung über die Gränze der österreichischen Staaten befördert.

»»Nur mit Lumpen bekleidet,«« — fährt seine Lebensschilderung fort, — »»denn man hatte in Wien alle meine »»Habseligkeiten von Gerichtswegen verschleudert, und der Er»»lös derselben war nicht einmal zur Deckung der Criminal»»Kosten hinreichend gewesen, obgleich ich auf das Beste mit »»allem Nöthigen, wie Kleidungsstücken, Toilette u. s. w. »»versehen gewesen, kam ich im November 1835 nach Mün»»chen, wo ich, obwohl mir von edlen Damen Unterstützung »»zu Theil wurde, abermals in Schulden gerieth. Um mich »»von der Last derselben zu befreyen, versuchte ich, bey einer »»Frau ein Darleihen von 150 Gulden zu machen. Da gleich»»zeitig bey dieser Frau ein Diebstahlsversuch mit einem »»Hauptschlüssel vollführt wurde, so beschuldigte man mich »»desselben. Ich wurde schuldig erklärt und bestraft, obgleich »»mein Gewissen mit dieser Sache nicht belastet ist. Gleich-

»»zeitig befand ich mich wegen eines anderen Diebstahles in »»Untersuchung, wurde aber davon freygesprochen.««

Göbels Aufenthalt in München bewies, daß er das seinem Inquirenten in Wien trotzig erklärte Bestreben, ein Dieb zu bleiben, bis er einen ungeheueren Fang gethan, seiner sechsjährigen schweren Kerkerstrafe ungeachtet, nicht aufgeben wollte. Er hüllte sich also auch in München sogleich wieder in seinen Rittermantel, suchte so hohe Herrschaften zu täuschen, lebte mit jungen Witwen, huldigte den Reitzen hübscher Dirnen, trieb sich nach Bedürfniß unter geborgten Nahmen herum, suchte zur Verübung von Diebereyen sein in Oesterreich verlornes Schlüssel-Cabinett wieder zu ersetzen, und machte Schulden. Von den behaupteten, ihm aus den Händen edler Damen zugeflossenen Unterstützungen konnte er nur eine unbedeutende Summe erweisen. Am 7. Juny 1836 wurde er in München wegen eines mittelst falschen Schlüssels verübten Gelddiebstahles und eines derley Versuches verhaftet, von dem Diebstahle dann aus Mangel hinreichender Beweise absolvirt, wegen des Versuches aber zu dreymonathlicher Gefängnißstrafe und Landesverweisung verurtheilt. Auch während seiner Haft zu München gab er wiederholte Beweise seiner Verschmitztheit. Seine schreibselige Natur, die ihm schon in seinen Prozessen zu Mainz und zu Wien Ungelegenheiten verursachte, verwickelte in München nicht so sehr ihn selbst, als den Gerichtsdiener in Verlegenheit. Letzterer beförderte längere Zeit Göbels Briefe. Da aber einmal durch den Irrthum eines Zwischenträgers ein für Göbel bestimmtes Paket anstatt in die Wohnung des Gerichtsdieners getragen zu werden, gerade an der Pforte der Frohnfeste abgegeben wurde, so konnte die Entdeckung des Geheimnisses nicht ausbleiben, und der Gerichtsdiener ward seiner Stelle entlediget.

Bei den wegen Göbels neuester Diebstähle in Mainz vorgenommenen Hausvisitationen kamen viele seiner Correspon-

denzen in die Hände seines Untersuchungsrichters. Darunter befand sich eine Reihe von Briefen, welche er selbst noch in letzter Zeit seines Untersuchungsarrestes in München, nachdem schon früher seine Correspondenz entdeckt worden, aus dem Gefängnisse hieher, d. i. nach Mainz, geschrieben hatte. In einem dieser Briefe meldet er auf eine orginelle Weise das für seinen ergebenen Gerichtsdiener Unheil bringende Ereigniß folgender Maßen: »»Die Sendung Ihres Packetes hatte übrigens da- »hier ein Unglück zur Folge, welches mein Herz ewig be- »»weinen und beklagen wird, weil der gute Gerichtsdiener »»dadurch sein Brot verlor, und das kam so: Die von Ihnen »»auf das Packet gesetzte Adresse bezeichnete sehr gut die Woh- »»nung des Gerichtsdieners, allein der Spediteur oder sein »»Commis hatte die gröbliche Unwissenheit, Dummheit und »»Unvorsichtigkeit, in den Frachtbrief, welchen der Fuhrmann »»erhält, und wornach sich dieser richtet, nur zu schreiben: »»»Herrn Theobald von Göbel, abzugeben an den Gerichts- »»diener N. wohnhaft Nro. — in München. Dadurch konnte »»nun der Fuhrmann mit seinem Frachtbriefe den Gerichts- »»diener nicht direct auffinden, und das Packet sammt Fracht- »»brief wurde gerade dem Pförtner der Frohnfeste übergeben. »»Der Pförtner meldete dieses dem Obergefangenwärter der »»Frohnfeste, welchen man hier sehr dumm und uneigentlich »»Eisenmeister nennet, und dieser, ein mißtrauischer, ge- »»häßiger und boshafter Mensch, machte dem Untersuchungs- »»Commissär und dem Director des hiesigen Kreis- und Stadt- »»gerichtes die Anzeige, daß der Gerichtsdiener unter »»seiner Adresse für mich Sendungen erhalte, also ver- »»dächtig sey, mit mir ins Geheim und pflichtwidrig zu ver- »»kehren, sonach seinen Eid und Amt verletzte. Der Gerichts- »»diener läugnete, wie vernünftig und natürlich, von etwas »»zu wissen, — der hämische Gefangenwärter, ein Mensch, »»welcher aus Armuth und Niedrigkeit emporgekrochen, sich »»seit zwölf Jahren mit seinem fetten Dienste ein enormes

»»Vermögen erschachert, und dumm, roh, gefühllos und »»boshaft, nun auch den Uebermuth eines reichen Lümmels »»geltend macht, suchte auch mich zu erforschen. Da er aber »»bald merkte, daß ich kein Pinsel, die Häscherkniffe nur zu »»wohl kenne und sie tief verachte, so blieb's dabey; allein »»der gute, edle Gerichtsdiener wurde so sehr angefahren, »»ausgemacht und grob behandelt, daß er aus Ehr- und »»Selbstgefühl seine Stelle niederlegte und dadurch sein »»Brot verlor.««

Nachdem Göbel seine Strafe in München erstanden, wurde er mittelst Schubes und wegen seiner anerkannten Gefährlichkeit wohlverwahrt aus den bayerischen Ländern gebracht, und kam dann am 28. September 1838 in einem äußerst kläglichen Zustande in Mainz an. Ausgebildet in fremden Staaten, um an der Spitze einer Gaunergesellschaft zu stehen, war er keineswegs gesonnen, seinem Vaterlande Proben seiner Geschicklichkeit vorzuenthalten. Er begann daher sogleich nach seiner Zurückkunft in Mainz in tiefster Verborgenheit an der Ausführung seiner Pläne zu arbeiten. Es häuften sich auch bald in dieser Stadt Diebstähle auf Diebstähle, die sämmtlich mittelst falscher Schlüssel und Brechinstrumenten, und insgesammt mit außerordentlicher Kühnheit vorzüglich an Prätiosen, Gold, Silber, Geld und Kleidungsstücken ausgeführt wurden, daher den Behörden die Vermuthung nicht entgehen konnte, daß zur Ausführung der Diebstähle besondere Gewandtheit und eigenes Zusammenwirken mehrerer Personen in Thätigkeit sey, die ihre besondere Aufmerksamkeit den kaiserl. österreichischen Bundestruppen in Mainz widmeten, denn sie bestahlen vorzüglich deren Officiere. Göbel selbst beobachtete hierbey immer eine wohl durchdachte Taktik. Er zog fast in alle Brau- und Wirthshäuser der Stadt herum, machte überall neue Bekanntschaften, knüpfte interessante Gespräche an, nahm Alles durch Artigkeit und Zuvorkommenheit ein, studierte die

Charaktere und Schwächen seiner Umgebung, wußte ihm Glück bringende Verhältnisse zu erforschen, verfertigte Subscriptions-Listen zur Herausgabe von allerley literarischen Werken oder selbst zu frommen Zwecken, betrachtete Thüren, Schlösser und Riegel und stahl. Während er sich bey dem Einen als Literat und Lobredner »des guten Rufes« einzuschwärzen bemühet war, figurirte er bey Anderen bald als Mahler, bald als Dr. Medicinae Werner, manchmal auch Terner genannt, und wußte sich selbst am Krankenbette geltend zu machen. Dort behandelte er das Fußgeschwür eines Kindes mit Salben und Medicamenten, um mit dessen lebenslustiger Schwester einen schlüpfrigen Roman zu beginnen, hier schliech er sich in das Haus eines vermöglichen Wechslers und sah theilnehmend dem freundlichen Dienstmädchen desselben in die leidenden Ohren, vielleicht in der Absicht, um durch die Bekanntschaft der Dienerin Gelegenheit zu erlangen, auch einen liebevollen Tiefblick in die Casse ihres Herren zu werfen.

Da es ihm (Göbel) wohl bekannt war, daß der Besitz von Diebsinstrumenten und von gestohlenen Gegenständen der Strafjustiz sichere Mittel an Handen gibt, so hatte er sein verdächtiges Besitzthum in einen Koffer gebracht, welcher unter allerley von ihm vorsichtig erfundenen Vorwänden eine rastlose Wanderschaft von Versteck zu Versteck machte, wodurch er sich selbst eine mysteriöse Lage zu geben, und dieselbe sogar durch längere Zeit zu behaupten wußte. Am Morgen des 27. März 1839 jedoch hatte der Polizey-Commissär seine Anstalten so gut getroffen, daß eine schnelle Operation Resultate zur Folge haben mußte. Er hatte von dem Aufbewahrungsorte des geheimnißvollen Koffers sichere Kenntniß erlangt, den er in einer Küche des Hauses X. in Beschlag nahm. Einige Minuten darauf arretirte er den Göbel in seiner Wohnung und gleichzeitig den intimen Freund desselben, den ehemahligen Postsecretär Aufschnaiter, der

von einem großen Diebstahle herrührende und durch untrügerische Merkmahle der Identität bezeichnete Handschuhe an den Händen bey der Anhaltung hatte. Göbel, fortwährend den Schlüssel seines Koffers bey sich tragend, suchte im Augenblicke seiner Gefangennehmung diesen Schlüssel dadurch zu verheimlichen, daß er mit den Fingern das Futter seiner Hosentasche, wo der Schlüssel war, durchlöcherte und ihn hinab in den Stiefel fallen ließ. Diese Taschenspielerkunst konnte aber den gewandten Polizeybeamten nicht irre führen und hatte nur die Folge, daß der Kofferschlüssel, anstatt aus Göbels Tasche, aus dessen Stiefel herausgenommen wurde. In seinem Koffer fanden sich allerley Diebsinstrumente, theilweise auch Gegenstände von vier verschiedenen, n der letzteren Zeit zu Mainz verübten Einbruchsdiebstählen vor, darunter insbesondere einige Dolche und ein Paar dem Hauptmanne Datz entwendeten kleinen Terzerolen, welche zur Zeit des Diebstahles nicht geladen waren, und bey ihrer Einbringung mit scharfer Ladung versehen gefunden wurden, welcher Umstand zu beweisen schien, daß Göbel die gefährlichen Waffen auch gehörig zu gebrauchen beabsichtigte, und daß er im Falle einer Ertappung auf der That sich keineswegs ohne Stich oder Schuß ergeben haben würde.

Nach den Arrestationen des Theobald Göbel und Aufschnaiter wurde Tags darauf der berüchtigte Schlosser Anton Albrecht, ein im Zuchthause ergrauter Dieb, am nächst folgenden Tage Göbels Bruder, und unter dem 11. April Margaretha Steuer, ein junges Freudenmädchen aus München, arretirt. Diese vier Individuen waren die Mitbeschuldigten unseres Cavaliers. Aufschnaiter war schon im Jahre 1831 von dem Zuchtpolizeygerichte in Mainz wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von Jahr und Tag; Albrecht im Jahre 1809 wegen qualificirten Diebstahls zu zehnjähriger Kettenstrafe und sechsstündiger Ausstellung an den Pranger, im Jahre 1820 abermahls

wegen Diebstahls zu fünfjähriger, im Jahre 1825 wegen desselben Verbrechens zu achtjähriger und im Jahre 1833 zum letzten Mahle wegen Diebstahls zu fünfjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden; Theobalds Bruder wurde im Jahre 1837 wegen eines Prätiosen-Diebstahles mit einem eilfmonatlichen Gefängnisse bestraft.

Margaretha Steuer, welche mit Göbel in einem Freudenhause zu München bekannt wurde, befand sich später in den Jahren 18$\frac{37}{38}$ eben daselbst wegen Gelddiebstahles in Untersuchung, wurde aber von der Instanz freygesprochen, und zu Anspach, ihrem Geburtsorte, in das Beschäftigungshaus gebracht, woraus sie auf mehrere, vom Göbel erhaltene Einladungsbriefe entsprang und in der Eigenschaft einer Kammerzofe nach Mainz eilte, wo sie jedoch erst am 8. April 1838, als Göbel bereits arretirt war, ankam. Im Zuge der Untersuchung ergab sich in Betreff dieser Steuer bloß Folgendes: Göbel suchte einige Wochen vor seiner letzten Anhaltung ein Zimmer für eine Freundin zu miethen, deren Ankunft er aus der Schweiz zu erwarten vorgab. Er erklärte, er habe sie brieflich nach Mainz beschieden, und beabsichtige, sie in die Dienste eines vornehmen Hauses unterzubringen. Auch hatte er seinen inhaltreichen Koffer für das Eigenthum seiner Freundin, der Schweizerin, ausgegeben. Ueber die Identität der Margaretha Steuer mit Göbels angeblicher Schweizerin war übrigens kein Zweifel zu erheben, und es war auch klar zu entnehmen, daß er sie nicht allein als Beyschläferin, sondern selbst zu seinen Diebstählen zu benützen und zu diesem Ende in die Dienste eines vornehmen Hauses zu bringen beabsichtigte, wo er alsdann unter ihrer Mithülfe Kisten und Kästen geleert haben würde. Da sie ohne alle Legitimations-Papiere nach Mainz gekommen war, mußte die nähere Ermittelung ihrer Verhältnisse mit Schwierigkeit verknüpft seyn. Die Untersuchung gegen sie in Beziehung einer wirklichen

Theilnahme an den Diebstählen des Göbel, der von ihr stets nur mit wärmster Zärtlichkeit immer sprach, förderte keine solchen gesetzlichen Beschuldigungen, die wider sie hätten näher benützt werden können, daher wurde sie durch die Rathskammer des Großherzoglichen Hessischen Kreisgerichtes zwar wegen Landstreicherey vor das Polizeygericht verwiesen, von den übrigen Beschuldigungen eines vermeintlichen Einverständnisses mit den Diebstählen des Göbel aber losgesprochen.

Göbel hatte während der polizeylichen Voruntersuchung dem betreffenden Herrn Polizey-Commissär die Beantwortung jeder Frage mit dem übermüthigsten Stolze verweigert, wurde aber vor dem Ernste, dem Eifer und der Erfahrung seines Inquirenten kleinmüthig. Bey seinem ersten Verhöre, nachdem er seine Sebstbiographie mit blumenreicher Sentimentalität erzählt hatte, gab er eine förmliche Recusation gegen seinen Untersuchungsrichter zu Protokoll. Sein angebliches Motiv dazu war das freundschäftliche Verhältniß des von ihm bestohlenen Hauptmannes Datz mit dem Untersuchungsrichter. Der Großherzogliche Cassationshof zu Darmstadt verwarf indessen mit Urtheil vom 15. July 1839 die Verweisungsklage als unbegründet. Indem er so kühn und frech durch Ränke und Manoeuvres die Untersuchung in die Länge zu ziehen suchte, hoffte er, sich der unabwendbaren Katastrophe durch die Flucht zu entziehen; indessen gelang ihm der versuchte, weit vorgearbeitete Durchbruch seines Gefängnisses in dem durch seine Festigkeit bekannten Holzthurme nicht. Am Morgen nach der Entdeckung dieses Entweichungsversuches legte er seinen bisherigen trotzigen Uebermuth ab, und kehrte plötzlich zur Rolle des Reumüthigen zurück. In den mit ihm in dieser Stimmung fortgesetzten Verhören bekannte er sich zu zwey großen Diebstählen (bey Datz und Döltl), läugnete aber nicht nur alle übrigen, ihm zur Last gelegten Beschuldigungen, sondern bemühete sich auch auf

jede Art, die Unschuld seiner sämmtlichen Mitbeschuldigten, nahmentlich seines Bruders und seines Freundes Aufschnaiter darzuthun. Selbst den Schlosser Albrecht, welcher Vieles gegen ihn mit der größten Bitterkeit angegeben hatte, suchte er möglichst zu schonen. Obgleich er übrigens erklärte, daß er den Albrecht mehrmahls zur Verfertigung von Schlüsseln nach Schloßabdrücken beauftragt hätte; so stellte er doch fest in Abrede, demselben die illegale Zweckbestimmung dieser Schlüssel mitgetheilt zu haben. Manchmahl, wenn ihm in dem Verhöre eine belastende, vom Albrecht gegen ihn gemachte Angabe vorgehalten wurde, stieg sein Zorn gegen denselben nur so weit, daß er ihn als einen alten Saufbold bezeichnete, dessen Denkkraft im Branntweinglase erstickt und dessen Gehirn ein vom Branntweinfeuer ausgebrannter Krater sey.

Während er so eine förmliche Vertheidigung seiner Mitbeschuldigten führte, bemühete er sich auf eine consequente und rafinirte Weise einen Juden, welcher bereits von dem Assisengerichte als Hehler verurtheilt worden und fortwährend im sehr zweydeutigen Rufe stand, als seinen Mitschuldigen zu bezeichnen, indem er vorgab, daß dieser Jude sich mit ihm nicht nur damit befaßt hätte, ihm gestohlene Sachen abzukaufen und Geld vorzuschüssen, sondern auch, um zur Bezahlung gelangen zu können, ihm sogar Diebstähle vorgeschlagen, ausgekundschaftet, und selbst die Mittel zu ihrer Verübung in die Hand gespielt habe. Zur Bewährung seiner Angaben gegen diesen Juden berief sich Göbel auf eine Reihe von Zeugen, deren Vernehmung aber eben so wenig zu einem Resultate führte, als mehrere in der Wohnung des Juden und an anderen von Göbel angegebenen verdächtigen Orten vorgenommene Hausvisitationen, — weßhalb auch der Denunciation des Göbel keine Folge gegeben werden konnte.

Im Laufe der Untersuchung wurde mit Grund ver-

muthet, daß die Beschuldigten die Schlüssel-Fabrikation mit ihrer fortwährenden einstimmigen Behauptung der Verfertigung einer Electrisir-Maschine zu verhüllen sich bestrebten, indem sie um die Beschreibung und um den Zweck dieser Maschine einzeln angegangen, in die lächerlichsten Widersprüche geriethen.

Der Gang der Untersuchung fand auch einen weiteren interessanten Aufschwung in den vertraulichen Mittheilungen, welche Albrecht im Gefängnisse seinem Nebenarrestanten, dem Falschmünzer Peter Schäfer, einem äußerst listigen Subjecte, machte, und dieser dem Untersuchungsrichter dann heimlich mittheilte, woraus hervorging, daß Albrecht mit Göbel gleichfalls mehrere Projecte und sogar unvollkommene Versuche zur Falschmünzung in Anschlag gehabt hätten. In dieser Beziehung erklärte jedoch unser Göbel über die ihm gemachten Vorhalte, Nachstehendes: »»Wenn man mich »»wirklich für einen Menschen von Verstand und Geist hält, »»wie ich solches glaube, und wenn man von mir annehmen »»wird, daß ich, wie auch die Acten meiner Wiener Unter»»suchung zeigen werden, und wie solches auch hier der Fall »»war, nicht aus Gewohnheit, nicht aus verdorbenem Cha»»rakter, sondern bloß durch den Drang trauriger Verhältnisse »»impulsirt, mich momentan und schnell zu illegalen Hand»»lungen bestimmte, dabey aber stets selbstständig, allein, »»ohne Communication mit Dritten handelte, so wird man »»von mir doch glauben wollen, daß ich ein so unsinniges »»Unternehmen, als Falschmünzerey, nicht denken und dazu »»mich nicht mit einem Menschen assecurirt haben würde, »»dessen Verstand und Denkkraft längst im Branntweinglase »»erstickt ist.««

Noch ein Paar vom Göbel in seinem Verhöre über die ihm vorgehaltenen Erhebungen abgegebenen Aeußerungen erscheinen merkwürdig.

Während derselbe, wie schon oben erwähnt, sich in

den Kreisen der Gesellschaft bewegte, strebte er immer nach höheren Sphären. Er suchte nach seiner letzten Rückkehr in Mainz bey einer sehr ansehnlichen Familie eine Hofmeistersstelle als Erzieher der Kinder; ja noch mehr, er reiste im December 1838 nach Frankfurt, um daselbst bey dem Polizeyamte angestellt zu werden, wo er sogar Audienz bey hochgestellten Personen zu erlangen wußte. Vielleicht wäre es ihm bey seinen Kenntnissen und seiner unbegränzten Heucheley auch gelungen, sich als Beamten der Polizey zu erschwingen, und er würde alsdann gewiß selbst die Celebrität eines Vidocq[1]) errungen haben, welchem er große Bewunderung zollte, wie er es mit folgender Aeußerung zu

---

1) Vidocq (Eugene François), geboren im Jahre 1775 zu Arras, Sohn eines Bäckers, bestahl schon als Kind seine Eltern, als junger Mensch nahm er ihnen zuletzt 2000 Franken, mit denen er fortging, sich unter Gaunern aller Art herumtrieb, auf kurze Zeit zu den Eltern zurückkehrte, Soldat ward, mehrmahls desertirte, und während den Jahren der Revolution theils in Frankreich, theils in Holland und Belgien ein abenteuerliches Gaunerleben, meistens mit Glück, fortsetzte. Er kam wegen Fälschung (die er aber läugnete) auf die Galeeren, entkam aber von denselben. Später bediente sich die Pariser Polizey seiner als Mouchard (Spion). Seit der Restauration ward Vidocq förmlich bey der Polizey als Chef einer Brigade de sûreté angestellt, und durch Schlauheit im Auffinden seiner ehemahligen Genossen aus deren verstecktesten Schlupfwinkeln berühmt. So soll er im Jahre 1817 über 700 Verhaftungen veranlaßt haben, von welcher Zeit an er bis 1827 fortwährend in gleicher Eigenschaft bey der Polizey angestellt blieb, wurde aber in diesem letzt genannten Jahre aus unbekannt gebliebenen Gründen entlassen. Er lebte in Paris dann unbeachtet. Seine Memoiren in 4 Bänden, Paris 1828 (ins Teutsche übersetzt, Stuttgart 1829) sind ein sehr lebendiges Bild von Gaunerstreichen und Abenteuern aller Art, wenn auch vieles darin erlogen, oder falsch dargestellt seyn mag.

erkennen gab: »»Wenn ich,«« — sagte er — »»meine bis»»herigen Lebensereignisse durch den Druck der Oeffentlichkeit »»übergeben wollte, dann würde dieses Buch (sein Verhörs»»protokoll) jedenfalls inhaltsreicher und interessanter wer»»den, als die bekannten Memoiren des großen Vidocq.««

In der Untersuchung ward ein junger Mensch von beschränktem Geiste als Zeuge vernommen, der nicht allein gegen Göbel, sondern auch gegen seine Mitbeschuldigten grave Belastungen deponirte, darunter auch jene, daß Aufschnaiter zu Göbel und Albrecht bey einem Glase Bier einmahl, kurz vor dem Diebstahle an Döltl, gesagt habe: »wenn ihr recht viel Geld haben wollt, so geht nur »zu Döltl in die Bäckerey, da werdet ihr finden.« Als nun Göbel im Verhöre wegen dieser Aeußerung befragt wurde, dictirte er folgende classische, mit Shakspeare'scher Kraft gewürzte Erklärung zu Protokoll: »»Von diesem »»Zeugen behaupte ich, daß er nicht nur geistesverwirrt, son»»dern außerdem noch in moralischer und psychologischer »»Hinsicht ein nichtswürdiger Wicht ist; daß seiner Unter»»scheidungskraft ganz fremd ist, was Wahrheit, gewissenhaf»»tes Zeugniß und Eid ist, und daß er, ein Hohlkopf, nur »»auf der Welt herumtaumelt, seinen Cadaver füttert, Pfla»»ster] tritt, à la Eulenspiegel und Münchhausen die Leute be»»rückt und belügt. Er ist ein lebendiges Epigramm auf den »»gesunden Menschenverstand. Ich behaupte, daß er mich »»nie vor dem mir durch Arrestation geschehenen Unglücke ge»»kannt hat, denn als ich Mainz vor fünfzehn Jahren »»verließ, lag er noch zwischen Mensch und Thier in Streit. »»Diese Aussage ist erlogen, wenn derjenige, welcher diese »»Aeußerung gemacht haben soll, so etwas gefragt hätte, so »»würde er es gewiß seinen etwaigen Vertrauten nur in die »»Ohren geflüstert haben.««

Wer muß nicht bedauern, daß dieser Geist, aus welchem es so scharf hervorblitzen kann, anstatt zur Sonnenhöhe des

Talentes emporgestiegen zu seyn, in der Nacht des Verbrechens zu Grabe gehen muß!

Göbel that sich während der Untersuchung viel darauf zu gut, daß man bey allen seinen Diebstählen ihn noch nie weder in das Haus des zu Bestehlenden eintreten, noch nach vollbrachtem Diebstahle ihn dasselbe verlassen gesehen habe. Eine in dem Hause, worin Herr von Gug. bestohlen worden, wohnende Zeugin hatte nach dem Diebstahle den Thäter mit einem weiten Mantel bekleidet eiligst die Treppe herab, und aus dem Hause laufen gesehen. Sie erklärte, als ihr Göbel vorgestellt wurde, daß sie zwar nicht mit Bestimmtheit seine Identität mit dem Thäter behaupten könne, aber dennoch seiner Größe, seiner Haltung und seinem ganzen Wesen nach glaube, daß er wirklich das fragliche Individuum sey. Nachdem Göbel in seinem Verhöre von der Aussage dieser Zeugin Kenntniß erhalten, erklärte er: »»Ich weiß »»davon nichts. Individuen von meiner Größe und Haltung »»gibt es Tausende, und es ist höchst auffallend und zeigt ein »»weites Gewissen oder starke Bornirung, daß eine so gemeine, »»mit den individuellen Nuancen ganz unbekannte Person von »»Jemand, der in einem grossen Reitermantel gesteckt haben »»soll und sich gewiß darin verhüllt haben wird, von Haltung »»und Wesen spricht.««

Die Untersuchung wurde am 6. October 1839 geschlossen, und Göbel an diesem Tage aus dem Holzthurmgefängnisse in das gewöhnliche Arresthaus hinter dem Justizgebäude dislogirt. Am 25. desselben Monathes wurde die Untersuchung der Rathskammer des Großherzoglichen Kreisgerichtes in Mainz zur Vorentscheidung übergeben. Diese erklärte den Theobald Göbel als Urheber der bey Datz, Döltl, von Gug. und Simon unter erschwerenden Umständen verübten Diebstähle hinlänglich überführt und verwies ihn auf den weiteren Rechtsweg. Eben so erlärte sie den Bruder Göbels, den Johann Baptist Aufschnaiter

und Anton Albrecht der Theilnahme an diesen vier Diebstählen hinlänglich überwiesen. Albrecht und Göbels Bruder wurden für den Fall, wenn sie von dieser Beschuldigung der Theilnahme losgesprochen werden sollten, Ersterer der Nachmachung und Abänderung von Schlüsseln in Auftrag des Theobald Göbel, und der Bruder des Letzteren der Theilnahme an diesem Verbrechen für hinreichend überführt erklärt. Von allen übrigen Diebstählen wurden die Beschuldigten wegen Mangels hinreichender Beweise und von den ihnen zur Last gelegten Diebstahlsversuchen und dem Versuche der Falschmünzerey deßwegen losgesprochen, weil diese Versuche noch nicht so weit gediehen waren, daß sie von den Armen der Strafjustiz erreicht werden konnten. Unter dem darauf gefolgten 14. November erließ die Anklagekammer des Großherzoglichen Obergerichtshofes ihr Urtheil über diese Untersuchung. Zu Folge dessen wurde Theobald Göbel als Urheber der vier Diebstähle, der Schlosser Albrecht als Theilnehmer an denselben und eventuell wegen Nachmachnng und Abänderung von Schlüsseln für Göbel, und Aufschnaiter als Theilnehmer an den bey Döltl und Simon verübten Diebstählen in Anklagestand versetzt und vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen verwiesen. Göbels Bruder jedoch war so glücklich, von sämmtlichen ihm zur Last gesetzten Beschuldigungen losgesprochen und in Freyheit gesetzt zu werden. Göbel versuchte dem ihm nahenden Strome der Verurtheilung sich entgegen zu werfen und ergriff das Rechtsmittel der Cassations-Berufung gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer. Während er durch diesen letzten Einspruch die Verhandlung seines Prozesses vor den Assisen des vierten Quartals des Jahres 1839 vereitelte, bemühete er sich den anderen im Justizhause detenirten Angeklagten die böswilligsten Rathschläge zu ertheilen, z. B. die Flucht zu ergreifen und ihre allfälligen Geständnisse zu widerrufen. Der Cassations-Hof zu Darmstadt verwarf

durch Urtheil vom 27. Jänner 1840 das vom Göbel gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer ergriffene Rechtsmittel, — über dessen Bekanntgebung er in eine augenfällige Unruhe und Bestürzung verfiel. Er hatte jetzt alle Chikane des Prozeßganges angewendet, mit allen Waffen der Intrigue gegen die Katastrophe seines Geschickes gekämpft, und er sowohl, als sein Mitangeklagter Aufschnaiter erschienen demnach vor dem Geschwornengerichte des ersten Quartals 1840, da einige Tage vor dem Beginnen der öffentlichen Verhandlungen Albrecht von dieser Welt zur höheren Rechenschaft abberufen wurde.

Der Prozeß des Göbel und seines Mitschuldigen Aufschnaiter wurde am 21. und 22. Februar 1840 unter einem außerordentlichen Zudrange des Publicums verhandelt. Alles wollte sehen, alles wollte hören, und wer nicht so glücklich war, ein Plätzchen im Gerichtssaale zu finden, wo er die interessanten Discussionen zwischen dem beredeten Präsidenten und dem Göbel hören konnte, war zufrieden, nur eine Stelle im Saale zu erringen, wo er wenigstens die Bank der Angeklagten zu sehen vermochte. Die Gerichtsmänner waren: der Präsident, vier Richter, zwey Ergänzungsrichter und ein Gerichtsschreiber. Die Anklage wurde durch den Staatsprocurator geführt. Jeder der Beschuldigten hatte einen Vertheidiger in der Person zweyer Advocaten. Die Geschwornen waren zwölf und als Supplementar-Geschwornen saßen drey Herren dabei.

Göbel selbst erschien sorgfältig gekleidet in dem Sitzungssaale. Seinem Wunsche gemäß wurde auf Anordnung des Präsidenten ein Tisch vor die Anklagebank gestellt und ihm Papier, Feder und Tinte an Handen gegeben Vor sich hatte er außer dem Gesetzbuche eine Papierrolle, worin er seine Vertheidigung niedergeschrieben hatte, auch notirte er sich fortwährend aus den Zeugenaussagen dasjenige auf, was ihm zu seiner Vertheidigung geeignet schien. Sein Be-

nehmen war äußerst schmiegsam, ergeben und nur zuweilen, als ihn eine Querfrage oder Bemerkung des Präsidenten wie ein scharfes Schwert traf, brauste er plötzlich auf und schien in Verwirrung zu gerathen; er trat aber schnell wieder in seine Vertheidigungslinie zurück und war nie zu antworten verlegen. Er unterließ es nicht, von dem ihm gesetzlich zustehenden Fragerechte bey der Vernehmung eines jeden einzelnen Zeugen Gebrauch zu machen, und stellte häufig, insbesondere an Zeugen von geringen geistigen Potenzen, die sonderbarsten Interpellationen, welche entweder darauf berechnet waren, diese Zeugen zu verwirren, oder den Geschwornen und dem Publicum deutliche Beweise seines feinen Distinctionsvermögens liefern sollten. Er widerrief sämmtliche während der Untersuchung gemachten Geständnisse unter der Erklärung, er habe im Untersuchungsarreste nur aus dem Grunde gegen alle Wahrheit Bekenntnisse abgelegt, weil man ihn sonst auf das Härteste behandelt, an eine Kette gelegt, auf magere Kost gesetzt, kurz in eine so peinliche Lage gedrängt habe, daß er dem physischen Untergange verfallen seyn würde, wenn er sich nicht durch Geständnisse, welche er, wie ein Stück Brot dem Untersuchungsrichter hingeworfen, eine erträgliche Lage verschafft hätte. Er behauptete, daß ihm der Jude, welchen er bereits während der Untersuchung genannt, am Abende vor seiner Arrestation einen Sack zur Aufbewahrung übergeben habe. Diesen Sack nun habe er sogleich, ohne sich um dessen Inhalt zu bekümmern, in den Koffer gebracht, und am andern Morgen, als derselbe durch den Polizey-Commissair eröffnet worden, zu seinem Erstaunen wahrgenommen, daß dieser Sack mit Diebswerkzeugen und mit gestohlenem Gute gefüllt gewesen.

Höchst interessant war das Verhör, welches der Präsident mit Göbel über die Electrisir-Maschine vornahm, hinsichtlich welcher der Präsident zuletzt über die Angabe des Göbel »»er habe damit einer Dame ein Geschenk zu

»»machen beabsichtiget,«« demselben die satyrischen Worte zurief: »Herr von Göbel, man mag wohl einen Papagey, »oder ein Schooßhündchen, aber kein Electrophor einer ge»liebten Dame zum Geschenk geben, um so weniger, als »eine starke Ladung einer solchen Maschine hinreichend seyn »würde, ihre Dame todt zu schlagen.«

Nach Beendigung des Zeugenverhöres setzte der öffentliche Ankläger in einem gediegenen Vortrage alle gegen Göbel und seinen Mitschuldigen Aufschnaiter vorhandenen Beschuldigungen auseinander, worauf der Vertheidiger des Letzteren sprach.

Alsdann trug Göbel seine Vertheidigung vor. Sein Vertheidiger selbst hatte den Geschwornen in kurzen Worten bloß erklärt, »daß er die ganze Entscheidung ihrer Weisheit anheimstelle.« Göbels Vortrag, welcher durch zwey Stunden lang dauerte, bildete übrigens ein Chaos widerstreitender Ideen, eine Sammlung heterogener Principien, ein Gemisch von Gemüth und Gemüthlosigkeit, von Unsinn und Verstand, von Ruhe und Verzweiflung. Er schilderte den Geschwornen seine unglückliche Lage, die Bedrängnisse seiner Untersuchung, die Lieblosigkeit eines Untersuchungsrichters, die Kette, womit man ihn, einen völlig unschuldigen guten Menschen, gefesselt habe. Er bath unter den glühendsten Ausdrücken die Geschwornen, mit Freiheit und Unbefangenheit ihren Ausspruch zu fällen, ihn nicht als Opfer des Vorurtheiles werden zu lassen, und ihn vielmehr der menschlichen Gesellschaft zurückzugeben, damit er seine ehrenhaften Bestrebungen fortsetzen könne. Er sagte insbesonders, daß man ihn während der Untersuchung achtzehn verschiedener Diebstähle beschuldiget habe, daß er aber schon durch die Rathskammer des Großherzoglichen Kreisgerichtes von vierzehn dieser Verbrechen losgesprochen worden sey, und nun auch der freudigen Hoffnung lebe, von den vier letzten dieser Diebstähle losgesprochen zu werden. Am Schlusse

seiner Vertheidigungsrede erklärte er, daß er, als ausgezeichneter Mensch, zu etwas Besserem als zum Bewohner der Gefängnisse bestimmt seyn sollte.

Nach seiner Vertheidigungsrede folgte das Résumé des Präsidenten. Um Mitternacht des 22. Februar 1840 betraten die Geschwornen ihr Berathszimmer. Nach halbstündiger Berathung erklärten sie den Göbel der ihm zur Last gesetzten vier Diebstähle für schuldig. Aufschnaiter dagegen hatte das Glück, freygespochen zu werden, worauf ihn der Präsident sogleich in Freyheit setzte. Göbel wurde zu zehnjähriger Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt.

IV.

Criminal-Rechtsfall in Beziehung auf den §. 167 des ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches.

Unterm 27. May 1833 bemerkte der Bauer A. im A.-Walde, den er durchzugehen hatte, einen geschlachteten Ochsen liegen. Von dem letzteren wurde schon mehreres Fleisch ausgearbeitet, und ein Theil davon in zwey dort gestandene Bütten gefüllt, welche A. nach der darauf befindlichen Bezeichnung sogleich für die Bütten seines im Markte Gk. in Nieder-Oesterreich wohnenden Nachbarn F. erkannte. In der Muthmaßung über die gemachte Entdeckung, daß F. hier einen Diebstahl beabsichtiget habe, faßte A. den Entschluß, davon Nutzen zu ziehen. Zu diesem Ende verfügte er sich während des herannahenden Abends nach Hause, erzählte dort seinem Eheweibe und dreyen Bekannten H., R. und S., auf die er Vertrauen setzen konnte, daß in dem nicht weit entlegenen A.-Walde ein Fleisch zu bekommen sey, und ging dann, als es dunkler wurde, mit diesen drey Gesellen unter Mitnahme zweyer leeren Bütten in den Wald zurück, um nicht allein die dort gestandenen, mit Fleisch bereits angefüllten zwey Bütten des F. sich zuzueignen, sondern auch die zwey anderen, mit sich genommenen, eigenen Bütten mit Fleisch anzufüllen, und fortzutragen. Nach diesem Anschlage geschah die Ausführung, und die erwähnten vier Individuen A., H., R. und S., kehrten sohin,

jeder eine Butte Fleisch auf dem Rücken tragend, nach Hause.

A. und H. genossen mit ihren Angehörigen einen Theil dieses Fleisches, den Ueberrest davon, welcher durch das längere Aufbewahren ungenießbar geworden war, vergruben sie unter der Erde. Dagegen ließen R. und S., welche die beyden unter dem Nahmen des F. bezeichneten Bütten mit Fleisch sich zugeeignet hatten, dieselben unberührt, und sie überbrachten sogar solche am Morgen nach der Zueignung, ohne etwas von dem Fleische zurück zu behalten, dem F., der sie, obgleich mit Verlegenheit, auch übernahm.

Es währte nicht lange, so wurde in der dortigen Gegend die Entwendung eines Ochsen von der Weide der nachbarlichen Ortschaft G. unter dem Bauernvolke ruchbar, und dieser Ruf bewog den ziemlich vermöglichen F., den Eigenthümer dieses Ochsen aufzusuchen, um sich mit demselben über den ihm zugegangenen Schaden abzufinden, insbesondere, weil inzwischen auch A. von F. noch ein Geschenk von 100 fl. wegen Verschweigung des Vorfalles anzusprechen sich erdreistete, widrigen Falls mit gerichtlicher Anzeige desselben drohte.

Den 14. July 1833 gelang es dem F. den Eigenthümer des Ochsen in der Person des Z. zu entdecken und mit einem demselben wirklich zugezählten Betrage von 60 fl. in Gemäßheit der von diesem darüber ausgestellten Entschädigungs-Urkunde vollkommen zu befriedigen.

Am Tage darauf, nähmlich am 15. July 1833, machte A. wider F. bey seinem Criminalgerichte Gk., welches bisher eben so wenig, als eine andere Obrigkeit, in die Kenntniß des in Frage stehenden Diebstahles kam, die Anzeige über denselben nach allen ihm bekannt gewordenen Umständen, und mit unentstellter Angabe der ihn und seine Consorten betreffenden Zuwendung des Fleisches.

Darüber ließ das Criminalgericht Gk. sogleich den ge-

setzlichen Thatbestand durch das Criminalgericht Hk., welchem der beschädigte Z. unterstand, erheben, und durch das eidliche Vernehmprotocoll desselben bestätigte sich das oben Erzählte und insbesondere der Umstand, daß er hierüber vom F. am obbemeldten 14. July 1833 vollkommen entschädiget worden sey, mit dem Beysatze, daß Z. die gerichtliche Anzeige über den vermißt gewesenen Ochsen in der Hoffnung, denselben wieder aufzufinden, von Zeit zu Zeit aufgeschoben hatte.

Nach dem Einlangen dieser Erhebung wurden vor dem Criminalgerichte Gk. der eigentliche Thäter F., dann R. und S., welche sich einen Theil des Fleisches zugeeignet hatten, es aber gleich dem F. zurückstellten, — da offenbar gegen diese drey Individuen nach dem erklärten Vorgange gemäß §. 167 des ersten Theiles des österr. Strafgesetzbuches wegen der geleisteten Entschädigung oder der erfolgten Zurückstellung des Entwendeten vor obrigkeitlicher Entdeckung des Diebstahles keine criminalgerichtliche Amtshandlung vorgenommen werden konnte, — bloß zur Aufklärung des eigentlichen Sachverhaltes vernommen, dagegen aber die übrigen Individuen A. und H., deren jedes sich eine Bütte Fleisch im eingestandenen Gewichte von wenigstens 60 Pfund, daher, nach der damahls bestandenen Satzung zu 8 Kr. für das Pfund, im Werthe von 8 fl. sich zugewendet hatten, nebst ihren Angehörigen, welche an dieser Zuwendung Theil nahmen, in die criminalgerichtliche Untersuchung gezogen, welche jedoch unter ihrer Belassung auf freyem Fuße, weil die Bedingungen des §. 306 des erwähnten Gesetzbuches eintrafen, abgeführt wurde.

In Gemäßheit des ursprünglichen Factums liegt hier ein Diebstahl, oder nach der Meinung jener Criminalisten, welche die Vollbringung des Diebstahls nur von der wirklichen Fortschaffung des Gegenstandes abhängig machen, ein Diebstahlsversuch vor, welcher nach unserem Straf-

gesetzbuche ersten Theiles, §§. 7, 151 und 155, II. lit. b [1]), als ein Verbrechen zwar angesehen werden sollte, wegen des Umstandes aber, daß der Dieb F. den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfuhr, wieder gut machte, nach dem §. 167 [2]) aufgehört hat, ein Verbrechen zu seyn; daher F. für keinen Fall in die Criminal-Untersuchung gezogen werden konnte.

Unstreitig gilt dieses auch für R. und S., welche sich einen Theil des Gestohlenen zueigneten, und zu rechter Zeit die Zurückstellung desselben veranlaßten.

Nun aber entstehet rücksichtlich der übrigen Individuen A. und H. nebst ihren Angehörigen, welche ein gestohlenes Gut an sich brachten und es für sich verwendeten, die Frage: ob in dem angegebenen Falle ihnen ein Verbrechen, und von welcher Gattung allenfalls, nach dem Gesetze imputirt werden könne?

---

1) Straf-Gesetzbuch I. Th. §. 7. »Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.«

§. 151. »Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.«

§. 155, II. lit. b. »Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe verübt worden ist.«

2) §. 167. »Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt von der Theilnehmung.«

Wenn man die ursprüngliche Thatsache, wobey F. nebst den durch ihn repräsentirten R. und S. intervenirte, von dem nachfolgenden Ereignisse trennet, in welches die übrigen Individuen verflochten erscheinen, und somit die Handlungsweise der gegen einander stehenden Personen ganz isoliret, daher aus einem und demselben Factum, bey welchem doch nur Ein Beschädigter erscheint, zwey Facta auf die Art bildet, daß für das zweyte Factum der Dieb F. als Beschädigter gehalten werden sollte; so dürfte aus einer solchen Beurtheilung des Falles natürlicher Weise hervorgehen, daß, obgleich dem F. die Wohlthat des §. 167 zu Statten kommt, dem A. sowohl, als auch dem H., da sie in Gesellschaft ein fremdes bewegliches Gut im Werthe von mehr als 5 Gulden aus dem Besitze eines Andern (hier des Diebes selbst) ohne dessen Einwilligung entzogen, nach dem §. 154, II, lit a, das Verbrechen des Diebstahls, und ihren Angehörigen nach den §§. 165 und 166 die verbrecherische Diebstahlstheilnahme zuzurechnen sey.

Es ist zwar wahr, daß derjenige, der einem Diebe die von diesem gestohlenen Sachen wieder entwenden würde, gleichfalls einen Diebstahl beginge, weil die im §. 151 angegebene Definition des Diebstahles auf denselben vollkommen paßt, und nach den allgemeinen Grundsätzen (§. 4 daselbst) er immerhin sträflich zu halten kommt; allein, die nachfolgende Entwendung bezieht sich in derley Fällen doch immer in Hinsicht des aus dem Diebstahle entstandenen Schadens nur auf den ursprünglichen Beschädigten, nämlich den rechtmäßigen Eigenthümer, Besitzer, oder Inhaber des gestohlenen Gutes, da man sonst den wirklichen Dieb in Betreff des ihm ganz oder zum Theile weggekommenen, vom Diebstahle herrührenden Gutes offenbar bloß unrichtig für beschädiget halten würde.

Berücksichtiget man jedoch unseren Fall als eine nothwendiger Weise zusammenhängende Thatsache unter allen

verflochtenen Individuen, so dürfte der Sachverhalt sich anders gestalten, und daraus die wichtige Vorfrage entstehen: ob die von dem Hauptthäter hier geleistete Entschädigung, wodurch er für sich die Schuldlosigkeit bewirkte, auch auf die übrigen Individuen Einfluß haben könne?

Sobald die Bejahung dieses Fragepunctes gesetzlich bewiesen werden könnte, würde die Schlußfolge gezogen werden müssen, daß auch den übrigen Individuen kein Verbrechen zu imputiren sey.

Meine Aufgabe zur Erweisung ihrer Unschuld versuche ich folgender Maßen aufzulösen:

Die Textirung des für diesen Fall zum Grunde liegenden §. 167 lautet dahin: »Jeder Diebstahl hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.« Dieses Gesetz (welches auch für das hieher nicht gehörige Verbrechen der Veruntreuung gilt), drückt sich im objectiven Sinne aus, indem es anordnet, daß durch die vom Thäter zur gehörigen Zeit veranlaßte gänzliche Tilgung des Schadens der Diebstahl aufhöre, ein Verbrechen zu seyn, und es stellet bloß den conditionirenden Nachsatz mit den Worten: »wenn der Thäter eher, als ꝛc.« im subjectiven Sinne dar. Nach der erwähnten gesetzlichen Anordnung hört also in den darunter zu subsumirenden Fällen der Diebstahl selbst auf, ein Verbrechen zu seyn, und die Folge davon ist, das auch die Wirksamkeit des Criminalgerichtes ganz aufhört und unthätig wird, wenn die darin erklärten Bedingungen eintreffen. Das Gesetz spricht hier übrigens bloß von Einem Thäter in der einfachen Zahl: wie dann, wenn mehrere Thäter oder Mitschuldige einen und denselben Diebstahl ausführen, Einer oder Einige davon aber zur rechten Zeit den ganzen aus der That entspringenden Schaden gut machen und den Beschädigten vollkommen ent-

schädigen, ohne daß die Uebrigen von ihnen Etwas zu dieser Entschädigung beygetragen hätten? — Wenn wir die Absicht des fraglichen Gesetzes berücksichtigen, welches die Entschädigung des Beschädigten vorzüglich, dann aber auch die thätige Reue des Thäters im Augenmerk hat, so könnte immerhin gefolgert werden, daß demselben Genüge geleistet wird, wenn Einer oder der Andere der Diebsgenossen den vollkommenen Ersatz leisten würde, und dieß um so mehr, als die einen Schaden vorsätzlich zufügenden Individuen nach §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches[1]) Alle für Einen und Einer für Alle, folglich nach Solidar-Verbindlichkeit haften, und den Ersatzleistenden bloß der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten ist, weil sich Niemand mit Schaden eines Andern bereichern soll.

Zur Erläuterung dieser Ansicht, vermöge welcher bey Anwendung der durch den §. 167 zugesicherten Straflosigkeit, wenn übrigens hinsichtlich desselben Factums mehrere Diebsgenossen vorhanden sind, es für gleichgültig gehalten wird, ob Einer oder der Andere von ihnen den ganzen aus ihrer gemeinschaftlichen That entspringenden Schaden vor obrigkeitlicher Entdeckung ihres Verschuldens wieder gut macht, dürfte Nachstehendes dienen:

A. und B. begingen z. B. in Gesellschaft einen criminellen Diebstahl, theilten das Gestohlene und gingen dann

---

[1]) Allg. bürgl. Gesetzbuch §. 1302. »In einem solchen Falle, — wenn für einen widerrechtlich zugefügten Schaden mehrere Personen verantwortlich werden sollten, — verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsetzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädiguug sich nicht bestimmen lassen; so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

aus einander. Vor gerichtlicher Entdeckung machte nun A. für sich allein den ganzen Schaden gut, und während dem suchte auch B., dem davon nichts bekannt wurde, den Beschädigten zur Schadenstilgung auf, von welchem B. aber erfuhr, daß er (der Beschädigte) von dem A. bereits vollkommen entschädiget worden sey. Könnte unter diesen Umständen, wenn die That sohin ruchbar werden sollte, eine Amtshandlung von Seite des Criminalgerichtes eintreten? — Gewiß nicht, — weil selbst die Reue, worauf die gegentheilige Ansicht für die Auslegung des in Frage stehenden Gesetzes entscheidendes Gewicht zu legen scheint, hier sowohl bey A. als B. ersichtlich ist, wenn gleich es dem B. nicht mehr möglich war, seine Reue zu verwirklichen. Dieses würde wohl auch dann Statt haben müssen, wenn B., ungeachtet seiner zur Gutmachung des Schadens gefaßten, jedoch nicht unmittelbar dem Beschädigten zu erkennen gegebenen Entschlusses, wegen wirklich eingetretener Unvermögenheit oder ihn entschuldigender Hindernisse seinen Willen nicht an Tag legen könnte, A. aber, wie früher, die Tilgung des ganzen Schadens auf sich nähme.

Es scheint daher klar, daß in diesen Fällen das Criminalverfahren wider B. nicht Platz greifen dürfte. Worin unterscheidet sich aber jetzt die angedeutete Handlungsweise des B. von dem oben dargestellten Benehmen derjenigen Diebsgenossen, die zur Entschädigung des Beschädigten nach §. 167 nichts beytrugen? — Wahrlich in nichts anderem, als darin, daß B. sich geneigt zeigte, den Schaden zu tilgen, die Anderen aber sich ganz gleichgültig hierbey benahmen, obgleich in beyden Fällen von ihren Consorten zu rechter Zeit der Beschädigte seine vollkommene Entschädigung auf die Art erlangte, daß nach dem Gesetze das Verbrechen selbst gezeigter Maßen aufgehoben wurde. Wie kann nun bey dem Mangel des Verbrechens eine criminelle Amtshandlung eintreten? — Werden vielleicht die Gehülfen des Diebsgenossen,

der den ganzen Schaden tilgte, wenn sie sich mit ihm rücksichtlich des noch nicht zurückgestellten Gutes nicht abfänden, Verbrecher wider denselben? — oder genügt es nicht schon hierinfalls mit der erwähnten civilrechtlichen Anordnung, um die Garantie der wechselseitigen Freyheit zu begründen?

Wer sich hievon mit diesen Betrachtungen noch nicht überzeugen kann, dem bleibt nur die Einwendung zu machen übrig, daß bey den zur Gutmachung des Schadens sich hier indifferent zeigenden Diebsgenossen die Reue fehle, und sie eben deßhalb wegen ihrer bösartigen Triebfeder bestraft werden sollten. Man könnte dieser Einwendung mit der Frage begegnen: Sind im Staate, der berechtigt und verbunden ist, Anstalten zu treffen, wodurch Rechtsverletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden, die Rechtsverletzungen oder die Triebfedern der dagegen handelnden Individuen einer bürgerlichen Strafe zu unterziehen? — Bey dem Umstande, daß die bürgerliche Strafe keine Prävention, keine moralische Vergeltung, keine unmittelbare Abschreckung, keine moralische Besserung zum Zwecke haben kann, und der Grund der Nothwendigkeit einer Strafe nur allein in der Nothwendigkeit der Erhaltung der wechselseitigen Freyheit Aller durch Aufhebung des sinnlichen Antriebes zu Rechtsverletzungen besteht, andererseits aber jede rechtliche Strafe im Staate bloß die rechtliche Folge eines, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung äußerer Rechte begründeten, und eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden Gesetzes ist; so geht daraus hervor, daß das Princip des Strafrechtes unbedingt ein Strafgesetz, dann das Daseyn der bedrohten Handlung voraussetze, welche überdieß durch die gesetzliche Strafe bedingt seyn muß, und zwar nach den Grundsätzen: Nulla poena sine lege, — nulla poena sine crimine, — nullum crimen sine poena legali. Fehlt nun bey vorhabender Anwendung eines Strafgesetzes eine dieser Bedingungen, oder

läßt sich nicht ganz verläßlich das Daseyn der einen oder der andern gehörig nachweisen, so ist jede wider einen Beschuldigten verhängte Strafe ungerecht. Daraus folgt zugleich, daß nur verwirklichte, durch Strafgesetze angedrohte Rechtsverletzungen zu bestrafen seyen, und daß die bösartige Triebfeder, die zwar jede solche Verletzung, wenigstens in crimineller Hinsicht begleiten muß, an und für sich keiner bürgerlichen Strafe zu unterziehen sey, da sie (die bösartige Triebfeder) eine moralische Vergeltung voraussetzt, diese aber zu einer sittlichen, nicht einer bürgerlichen Ordnung gehört [1]).

In Fällen also, wo einige der Diebsgenossen nach §. 167 den Schaden vollkommen tilgen, und dadurch den Diebstahl an und für sich aufheben, könnten die Uebrigen, welche zu dieser Tilgung ihren Antheil nicht leisteten, um so mehr bloß im Civilrechtswege — zu dem betreffenden Rückersatze gerichtsordnungsmäßig — belangt werden, als aus dem erwähnten Paragraphe in Verbindung mit den angedeuteten allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihre Straflosigkeit hervorleuchtet.

Dieser Ansicht steht das Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 693 der Just. Ges. S., welches in Beziehung des citirten §. 167 verordnet, daß der Thäter des Diebstahls, nicht aber ein Dritter für ihn, den Schaden vor obrig-

---

[1]) S. a) G. A. Kleinschrod's systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. III Theile. Erlangen 1799. — b) P. J. A. Feuerbach's Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinl. Rechts I. Bd. Erfurt 1799. II. Bd. Chemnitz 1800. — c) Desselben Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Siebente Auflage. Gießen 1820. — d) A. F. J. Thibaut's Beyträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie über die Grundsätze des peinlichen Rechts. Hamburg 1802 — e) Stübel's Grundsätze zu Vorlesungen über den allgemeinen Theil des deutschen und chursächsischen Criminalrechts. Wittenb. 1804.

keitlicher Entdeckung gut zu machen habe, nicht entgegen, weil nach dem ausdrücklichen Wortlaute dieser gesetzlichen Verfügung es zur Befreyung von der Strafe eines Theilnehmers (der nach der That den Diebstahl begünstiget oder daraus Nutzen zieht, §. 165) schon hinreicht, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnahme entspringenden Schaden, in sofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat; dann insbesondere, weil in dem angegebenen Falle kein Dritter, sondern einer der Diebe selbst den Schaden tilgte, dadurch der Haupt- und Nebenzweck der gesetzlichen Anordnung, nämlich die Tilgung des Schadens und die Reue des Verbrechers, wenn gleich nicht immer in Beziehung aller Consorten, erreicht wird, und eben deßhalb hinsichtlich der allfälligen Mitschuldigen und Theilnehmer, welche zur Tilgung des criminellen Schadens nichts beytrugen, die oberwähnte civilrechtliche Anordnung ihre volle Anwendung um so sicherer finden sollte, als der Hauptunterschied bey dem §. 167: ob nämlich der wirklich Beschädigte vor obrigkeitlicher Entdeckung vollkommen von einem der Thäter und nicht von einem Dritten befriediget, oder nur theilweise von Einem oder dem Andern, oder aber von Niemanden, auf keine Art, entschädiget worden sey, für jeden Fall von der größten Wichtigkeit hier seyn muß, andererseits in der erwähnten Auslegung der Gesetze ein genüglicher Anhaltspunct zur Handhabung des Rechtes zu finden ist, dadurch auch nicht allein die einhellige Uebereinstimmung zwischen den Civil- und Strafgesetzen erzielt, sondern auch der vom Strafgesetze zu Gunsten des Beschädigten wohlthätig beabsichtigte freywillige Schadenersatz weit leichter erreicht wird.

Wenn also bey einem Diebstahle mehrere Thäter oder Mitschuldige, d. i. mehrere bey der Ausführung des Diebstahls selbst wirkende Individuen, vorhanden gewesen wären, so genügt es nach dem natürlichen Wortverstande des Gesetzes,

daß Einer von ihnen unter den gesetzlichen Bedingungen den ganzen Schaden tilge, um die Straflosigkeit aller Uebrigen zu sichern, so wie sich der Theilnehmer schon durch die alleinige, ihn betreffende partielle Ersatzleistung dießfalls schützen kann; weil, wie einmal der Diebstahl ein Verbrechen zu seyn aufgehört hat, auch die Amtswirksamkeit des Criminalgerichtes für den gegebenen Fall unthätig werden soll.

Eine ganz andere Tendenz hätte das Gesetz dann gehabt, wenn es bloß im subjectiven Sinne sich ausgesprochen und so gelautet haben würde: »Jeder Dieb oder Diebsgenosse hört auf, ein Verbrecher zu seyn, wenn er eher, als rc.,« für welchen Fall die unmittelbare Entschädigung von Seite jedes einzelnen Verbrechers vorausgesetzt werden müßte. Wie kann aber eine strengere Interpretation des Gesetzes, als dessen verbal- und logischer Inhalt zeigt, gerechtfertiget werden?

Mit Rückblick auf die Handlungsweise des A. und H. könnte diesen beyden für keinen Fall ein neuer Diebstahl, wohl aber streng genommen nach §. 165 des erwähnten Strafgesetzbuches bloß eine Theilnahme am Diebstahle des F., so wie es bey ihren Angehörigen eclatant vorliegt, imputirt werden, da es keinem Zweifel unterliegt, daß A. und H. nach den erzählten factischen Umständen nur ein, aus den ihnen vorgelegenen Merkmalen bekanntes, von einem bestimmten Thäter bereits gestohlenes Gut an sich brachten, eine solche Ansichbringung aber nach der citirten Gesetzesstelle eben die Theilnahme am Diebstahle bildet. Daraus folgt, daß die oberwähnte Trennung des Factums hier durchaus nicht Statt haben könne, und daß vielmehr A. und H. sammt ihren Angehörigen insgesammt als Theilnehmer des von F. verübten Diebstahles betrachtet werden sollten. Ist aber diese Voraussetzung richtig, so gilt für die fraglichen Beschuldigten bey der vorliegenden Entschädigung vor obrigkeitlicher Entdeckung des Diebstahles eben dasjenige,

was oben im Allgemeinen von den Diebsgenossen (Mitschuldigen und Theilnehmern) gesagt worden ist, daher auch die Folgerung gezogen wird, daß ihnen die erklärte Wohlthat des §. 167 zu Statten kommt, und daß sie in Betreff des, aus der Zueignung eines Theiles des Entwendeten rechtlich hervorgehenden Rückersatzes an F., welcher den ganzen Schaden tilgte, bloß nach §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haften müssen.

Es wäre übrigens auch inconsequent, hier eine Deduction von einem Diebstahle zu machen, der nicht mehr existirt, und eben so könnte hier eine Analogie aus dem Hofdecrete vom 20. November 1817 (Nr. 1387 der Just. Ges. S.) — vermöge dessen jene Befreyungen, welche Kindern unter 14 Jahren im §. 2, lit. d, dann den Familiengliedern im §. 168 des ersten, und im §. 213 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bey denen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen seyen, — nicht gemacht werden, weil nach Nr. VI. der Einleitung des erwähnten Strafgesetzbuches, mit Rückblick auf das Hofdecret vom 29. December 1785 (Nr. 509 der Just. Ges. S.) nur dasjenige als ein Verbrechen bestraft werden kann, was ausdrücklich im Strafgesetzbuche — oder in einer nachträglichen Verordnung — für ein Verbrechen erklärt wurde, und andererseits, weil eben die im obigen Hofdecrete vom 20. November 1817 enthaltenen zwey Ausnahmsfälle, rücksichtlich der Strafbarkeit der Theilnehmer bey den von Kindern unter 14 Jahren überhaupt, und von Familiengliedern nach §. 168 verübten, jedoch nicht zuzurechnen kommenden Verbrechen, nach dem Grundsatze: exceptio firmat regulam in casibus non exceptis betrachtet, Niemanden zu einer weiteren analogischen Schlußfolge, die nach dem Strafgesetzbuche durchaus nicht Statt hat, berechtigen können.

Es liegt demnach gegen die in Beziehung des Eingangs

erzählten Falles in Untersuchung gezogenen Individuen nach den angeführten Gründen kein Verbrechen in objectiver Beziehung vor. Daher wären dieselben von den ihnen Schuld gegebenen Verbrechen in Folge §. 427 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches loszusprechen und schuldlos zu erkennen; dagegen aber müßte dem F. wegen der von ihm dießfalls geleisteten vollen Entschädigung an dem beschädigten Z. der betreffende Rückersatz, gegen A., H. und ihre Angehörigen im Civil-Rechtswege vorbehalten seyn.

V.

Fall einer scheinbaren Anzeigung in Betreff des Michael H.

Die Polizey-Behörde K. lieferte am 17. October 1839 den Magazinverwalter der N. B. Gesellschaft Nahmens Michael H. wegen mehrerer, von Seite der Direction der erwähnten Gesellschaft demselben zur Last gelegten Veruntreuungen von Bau-Materiale in den Criminal-Verhaft ein.

Der Direction wurde nähmlich schon am 7ten des angeführten Monathes angezeigt, daß ihr Magazinverwalter Defraudationen von Bau-Materialien verübte, die theils dem Müllermeister S., theils anderen Personen seit einem Jahre her veräußert worden seyn sollten. Nachdem die Direction durch Augenschein sich auch die Ueberzeugung verschafft hatte, daß solche Gegenstände wirklich in die Hände dritter Personen durch ihren Magazinverwalter gelangt wären; so suspendirte dieselbe ihn vom Dienste und Gehalte sogleich, und zog ihn zugleich zur Verantwortung über die Beschuldigung, daß er die bey den ausgeforschten Parteyen vorgefundenen und zum Theile bereits verwendeten Materialien zusammen im Werthe von mehreren Hundert Gulden aus dem seiner Obsorge anvertrauten Magazine der Direction veruntreut haben dürfte. Bey dem Umstande, daß der Beschuldigte seine Rechtfertigung in der Behauptung zu finden suchte, daß er kein Eigenthum der Direction, sondern nur solche, einigen Lieferanten der Bau-Materialien von der Direction selbst bey deren Ab-

lieferung ausgestoßene Gegenstände im Auftrage dieser Lieferanten veräußerte, dagegen aber in Beziehung des Lieferanten Ham. über erlangte schriftliche Auskunft sich gleich das Widerspiel dessen ergeben zu haben schien, was der Beschuldigte zu seiner Rechtfertigung vorgebracht hatte, so erachtete sowohl die Direction als auch die Polizey-Behörde eben darin einen genüglichen Anhaltspunct entdeckt zu haben, um den Beschuldigten einer rechtswidrigen Verwendung eines Theiles des ihm anvertrauten Materiales für verdächtig zu halten, und ihn zur criminellen Amtshandlung geeignet ansehen zu müssen.

Dem zu Folge fand sich auch das Criminal-Gericht veranlaßt, im Wege einer Voruntersuchung mit dem Verhafteten diesen Gegenstand genauer zu prüfen, und das wahre Sachverhältniß durch gerichtliche Erhebungen sicher zu stellen.

Zunächst wurde der beschuldigte Michael H. hierüber um Aufklärung angegangen, worüber er anbrachte:

Die Ursache seiner Verhaftung bestehe in dem wider ihn gefaßten Verdachte, Materialien der N. B. Gesellschaft, deren Magazinverwalter er war, verkauft zu haben. Er läugne die Veräußerung ähnlicher Materialien nicht, denn es sey wahr, daß er die beanständeten drey Gattungen Materialien in der letzteren Zeit wirklich verkauft habe; allein diese von ihm an Mann gebrachten Gegenstände seyen kein Eigenthum der N. B. Gesellschaft gewesen, sondern er habe solche von Lieferanten an sich gebracht, denen sie bey der Ablieferung als nicht qualitätmäßig ausgestoßen worden wären.

In Betreff dieses Handels, beziehungsweise Ankaufes und Verkaufes der in Frage stehenden Materialien, erklärte er sich umständlicher dahin: Es seyen zuerst im Herbste 1838 von Seite der N. B. Direction dem Lieferanten F. 41 Stück B. als nicht qualitätmäßig ausgestoßen worden, und im Materialien-Magazine seitwärts durch längere Zeit liegen

geblieben, worüber nach gepflogener Rücksprache mit F., dem das Fortführen der B. von jenem Platze kostspielig gefallen wäre, die Ueberlassung derselben an ihm (Beschuldigten) um einen billigen Preis erfolgte, daher er so in die Lage gesetzt worden sey, auf eine rechtmäßige Weise den Verkauf dieser B. am Nachbarsleute gegen einigen Gewinn zu besorgen. Ferner habe derselbe um den nähmlichen Zeitpunct 120 Stück Sl., die er nach ähnlicher Ausstoßung vom Lieferanten Hu. billig überkommen, vortheilhaft veräußert. Endlich seyen von ihm damahls, also noch im Jahre 1838, auch 400 Stück ausgestoßene Ch., welche er vom Eigenthümer Ham. auf entgeldliche, jedoch billige Weise, sich gleichfalls zueignete, in der letzteren Zeit mit Vortheil weiter verkauft worden.

Zum Beweise dieses rechtmäßigen Vorganges müsse er sich auf die Zeugnisse jener drey Herren berufen, welche ihm die Ueberlassung ihres ausgestoßenen Materials, anstatt es vom Ablieferungsorte fortzuführen, um einen geringen Preis zukommen ließen.

Unter diesen Umständen könne eine ihm mißgünstige Anzeige nur aus Feindschaft gemacht worden seyn, die er sich wahrscheinlich durch seine bekannte Strenge gegen einen oder den andern Arbeiter zugezogen haben dürfte; daher er um gerechte Abhülfe bitte.

Ueber diese Angaben wurden die Abhörungen der bezeichneten Lieferanten eingeleitet, zugleich aber die N. B. Direction unter Bekanntgebung der Rechtfertigungen des Beschuldigten um bestimmte Aeußerung angegangen, ob wirklich um die fragliche Zeit diesen Lieferanten derley Waaren ausgestoßen worden seyen, dann in wie fern die Direction thatsächlich nachzuweisen und zu begründen vermöge, daß jenes Materiale, dessen Verkauf dem H. zur Last gelegt werde, ein Eigenthum der N. B. Gesellschaft sey, so wie insbesondere, ob ein derley Abgang des Materials aus den Aufschreibungen

der Gesellschaft nachgewiesen, daher auch, ob und in wie fern das vom H. verkaufte Materiale als Eigenthum derselben in Anspruch genommen werden könne und wolle.

In ersterer Beziehung bekräftigte vor Allem der unter Eid gerichtlich vernommene Lieferant Ham. den vollen Inhalt der vom Beschuldigten abgegebenen Verantwortungen rücksichtlich der rechtlichen Erwerbungsart der 400 Ch., welche anfänglich den grellsten Fall zu bilden schienen, und bemerkte, daß die von ihm dießfalls der N. B. Direction anfänglich ertheilte Auskunft sich strenge nach der Anfrage derselben beschränkt habe, die ihm dahin gestellt worden war: »Ob er nähmlich im Laufe des Jahres 1839 mit dem Magazinverwalter H. in irgend einer Geschäftsverbindung gestanden sey?« — was er der Wahrheit gemäß, und nach Ausweis seiner Aufschreibungen gerade zu verneinen mußte, weil die Ueberlassung obiger 400 Ch. noch im Jahre 1838 Statt fand. Eben so hat sich auch durch die eidlichen Aussagen der anderen Lieferanten F. und Hu. nicht weniger bestätiget, daß ihnen der beschuldigte H. um die angegebene Zeit und unter den angezeigten Umständen die übrigen Materien wirklich abgekauft habe.

Zur näheren Aufklärung der hier obwaltenden Verhältnisse diente die eingeleitete Abhörung des Herrn von B., unmittelbaren Vorgesetzten des Beschuldigten, welcher, nach rühmlicher Erwähnung der vorzüglichen Eigenschaften, der verdienstvollen Verwendung und des edlen Characters des Beschuldigten, insbesondere bemerkte, daß dieser bey vielen Gelegenheiten nicht unbedeutenden, verführenden Anträgen widerstanden sey, und daß er sich mit dem in Verdacht gezogenen Handel wegen Verbesserung seiner beschränkten, finanziellen Verhältnisse, und wegen Erhaltung seiner zahlreichen Familie befaßt haben dürfte.

Inzwischen langte auch die abgeforderte Aeußerung der

N. B. Direction ein, worin selbe in Beantwortung der an sie gerichteten Fragen erklärte, daß allerdings solche Ausschüsse von Materialien geschehen seyen, daß die Evidenzhaltung des Materials überhaupt, und eines daraus abzuleitenden Abganges wegen der dabey eintretenden Schwierigkeiten kaum hergestellt werden könnte, und daß, obgleich der Beschuldigte sich mit mehreren nicht in seinem Wirkungskreise gelegenen Geschäften befaßt habe, dortorts gegen denselben, außer den bereits durch die Polizey mitgetheilten Bedenken, nichts hervorgekommen sey, was einen directeren Beweis einer Veruntreuung wider ihn zu liefern, und einen Anspruch auf die bedenklichen Waaren von Seite der Direction legal zu rechfertigen vermögend wäre.

Die nun vom Beschuldigten vor dem Criminal-Gerichte abgegebene und richtig erhobene Aufklärung, daß er in der letzteren Zeit während seiner Bedienstung als Magazinverwalter bey der N. B. Gesellschaft mehrere auf redliche Weise eingekaufte Materialien weiter verkauft habe, führte die Widerlegung des gegen denselben erregten Verdachtes herbey, daß von ihm Gegenstände der N. B. Gesellschaft, von deren ähnlicher Gattung unter seiner Obsorge eine große Menge stand, veruntreut worden wären. Es konnte daher hier in rechtlicher Beziehung über die Rechtfertigung des Beschuldigten um so weniger ein Anstand obwalten, als die N. B. Direction die Behauptung nicht durchzuführen im Stande war, daß das vom Beschuldigten verkaufte Materiale wirkliches Eigenthum derselben gewesen sey, und sie vielmehr die öfteren Ausstoßungen der Materialien, in Folge welcher dann ihre Acquisition von seiner Seite entstand, zugeben und zugleich erklären mußte, daß sie sonst dem Beschuldigten nichts zur Last legen könne, was denselben wegen eines widerrechtlichen Benehmens zu einer Untersuchung geeignet machen würde.

Da also auf solche Weise der anfänglich bestandene Verdacht in so weit gehoben wurde, daß daraus keine rechtliche Anzeigung wider den Beschuldigten sich begründen ließ; so erfolgte von Seite des Criminal-Gerichtes am 12. November 1839 der Beschluß dahin: »daß, nachdem sich zu Folge der gemachten Erhebungen der Ungrund des Verdachtes der Veruntreuung gegen den arretirten Michael H. gezeigt habe, die mit ihm gepflogene Voruntersuchung nach §. 273 ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches zu erledigen, und demselben nach §. 279 desselben Gesetzbuches ein Amtszeugniß zu ertheilen sey.«

Dieses Zeugniß lautete also:

»Von dem Criminal-Gerichte N. wird dem Michael H. »auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtferti»gung hiermit beurkundet: Derselbe sey zwar aus scheinbaren »Anzeigungen wegen ihm angeschuldeter Veruntreuung meh»rerer der N. B. Gesellschaft vermeintlich gehörigen Materia»lien dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung unterm 17. »October 1839 gefänglich eingeliefert, jedoch bey dem Um»stande, daß sich bey Erforschung der wider ihn entstandenen »Anzeigungen der Ungrund des Verdachtes entdeckte, über »Ablassung von weiterer Untersuchung nach dem Sinne des »§. 273 ersten Theils des Strafgesetzbuches am 12. Novem»ber 1839, gegen Ertheilung dieses Amtszeugnisses laut »§. 279 desselben Gesetzbuches, auch des Arrestes entlassen »worden.«

Dieser einfache Fall gewähret die Ueberzeugung, daß der Beschuldigte sich selbst durch sein unvorsichtiges Benehmen in den Verdacht einer unrechtmäßigen Handlungsweise gesetzt habe, da, wenn er mit Vorwissen und Genehmigung der ihm vorgesetzten Direction, oder anstatt mit Bau-Materialien von derselben Gattung, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses damahls anvertraut waren, mit anderen Sachen, als: mit Victualien, Producten oder sonstigen

Gegenständen, einen Handel getrieben haben würde, ihm deßhalb niemahls irgend ein Vorwurf im Criminal-Wege hätte gemacht werden können; zugleich enthält dieser Fall eine Anleitung, auf welche Art eine für einen Beschuldigten günstig ausgefallene Voruntersuchung in Erledigung zu bringen sey.

VI.

Vortrag über den wider Albertine von P. wegen vermeintlichen Gattenmordes nach französischer Criminal-Procedur durchgeführten Prozeß.

Den schmalen, wenig besuchten Fußpfad zu der, auf dem ausspringenden Zweige eines waldigen Gebirgrückens bey Hilgenberg stehenden St. Anna-Kapelle ging in den ersten Frühstunden des 26. August 1816 ein Landmann aus einem der benachbarten Thaldörfer mit seinem etwas voran laufenden Söhnchen, der kurz vor der Kapelle sich athemlos zu seinem Vater zurückwendete, und diesen mit verwirrtem, ängstlichem Rufen vorwärts zu ziehen sich bemühete. Der erstaunte Alte eilte nach, und sein erster Blick, als er den freyen Plan vor der Kapelle erreicht hatte, traf — auf eine Leiche. Blutbesudelt, nur mit Hemd, Nankinhosen und bespornten Stiefeln angekleidet, lag an den Stufen des Kirchleins der entseelte Körper eines wohlgebildeten jungen Mannes, an dessen rechter, auf dem Oberkörper ruhender Hand ein schwerer goldener Siegelring glänzte.

Der Alte sandte den Kleinen in das nächste Dorf zurück, Anzeige zu erstatten, während er beschloß, den stillen Mann treulich zu bewachen. Ihm fiel es auf, daß sich in der Umgebung der Leiche so geringe Blutspuren zeigten. War ein Mord geschehen, so konnte er kaum an dieser Stelle verübt

seyn, besonders da schwache, sichtbar verwischte Fußstapfen seitwärts in's Gebüsch auf den Raubstein, eine steile Bergkuppe, wiesen, wo Ueberreste einer vor langer Zeit zerstörten Warte liegen.

Als darauf der Friedensrichter des Bezirkes Hainburg, von Arzt, Wundarzt, den Vorstehern und einem Troß neugieriger Nachzügler begleitet, an der Stelle erschienen war, wurde die Leiche näher betrachtet. Rettung war undenkbar, denn schon zeigten sich Spuren beginnender Fäulniß an den unbedeckten Körpertheilen, und der Todesursache wurden auch bald die Sachkundigen inne. Unter dem Hemde des Todten fand sich eine breite bundseidene Binde, anscheinend das Fragment eines Frauen-Shawls, um den Oberleib geknüpft. Unter ihr lag, auf der linken Brustseite, ein zusammengeballtes Tuch, vom trockenen Blute am Körper festklebend. Dieses Tuch deckte eine tiefe, breite Stichwunde. Sie war, wie die Section ergab, gerade in's Herz gedrungen, und hatte dem Unglücklichen so unfehlbar als augenblicklich den Tod gegeben. Die Beschaffenheit der Wunde ließ auf ein langes, zweyschneidiges Werkzeug, höchst wahrscheinlich ein Messer, schließen. Uebrigens verriethen Magen und Eingeweide des Todten, daß er unmittelbar nach dem Genusse einer beträchtlichen Menge starken Weines, vielleicht im Rausche, verschieden sey. Auf dem Siegelringe desselben, den man, da er mit dem Finger fest verwachsen war, nur mit Hülfe des chirurgischen Messers abgelöst und in gerichtliche Verwahrung genommen hatte, befand sich ein adeliges Wappen eingravirt.

Der gerichtlich genommene Augenschein von der örtlichen Umgebung sprach laut dafür, daß der Raubstein der Schauplatz einer blutigen That war. Blut färbte den schuttbedeckten Boden der Trümmerrunde; Blut klebte an den Steinen rings umher; am Boden lagen noch die Ueberreste einer vor Kurzem gehaltenen Mahlzeit; deutlich zeigten sich die Spuren

menschlicher Tritte in gebrochenen Zweigen und niedergetretenem Gestrüppe durch das Dickicht, welches die Ruine umgibt; unweit des Gemäuers fand man einen zweyten Streifen jenes bunten Shawls, und tiefer im Gebüsch einen langen Frauenhandschuh von dänischem Leder, zierlich gearbeitet und ganz neu, aber mit einigen dunklen Flecken besudelt, in welchen die Aerzte Blutstropfen erkannten.

Mit gespannter Aufmerksamkeit zur Ausforschung weiterer bedenklicher Entdeckungen verfolgte das Gericht den Pfad, den die Brüche im Unterholze bezeichneten. Es blieb indessen bey dem Gefundenen; die Spur verlor sich in den betretenen Weg, der nach Hilgenberg hinunterführt.

Niemand kannte den bald darauf zur Ruhestätte geschafften Todten, außer dem Wirthe einer unfernen Waldschenke, welcher jedoch bloß bezeugte, wie er in dem Fremden einen Gast erkenne, der Nachts vor dem 24. August in seiner Schenke geherberget, und sie am Frühmorgen jenes Tages verlassen hatte, nachdem von ihm aus Handen des Schenkwirthes eine goldene Uhr mit Kette und Schlüssel, eine rothe Brieftasche und ein grünseidener Geldbeutel als solche Stücke zurückgenommen worden wären, die derselbe dem Wirth beym Schlafengehen zur Verwahrung übergab; auch erwähnte dieser Wirth zweyer Ringe, die der Herr an sich behalten, von denen der eine ein Petschierring, der zweyte ein schwaches Reiflein gewesen sey.

Der Vorfall war übrigens durch die Zeugen der Leichenschau weit und breit ruchbar, und ein Gegenstand lebhafter Theilnahme geworden; aber es mischten sich im Munde der zahlreichen Verbreiter bald so viele fremde, willkürliche Zusätze bey, daß die Aufmerksamkeit der Behörden mehr und mehr irre geleitet wurde. So suchte die Polizey die Nachrichten über die Person des Verunglückten fast nur in den Kreisen der Curgäste der nahen Bäder; hier und dort lief die Sage um, daß noch eine weibliche Person dem Raubmorde zum Opfer

bestimmt gewesen, aber glücklich entkommen sey; endlich hörte man hin und wieder von einem Offiziere reden, der, im Gebirge verirrt, einem Bettler ein Almosen gereicht, und von der Hand des Beschenkten den Tod zum Lohne empfangen habe.

Ueber die in den Zeitungen nach den Ergebnissen der Leichenbeschau veröffentliche Personsbeschreibung des Verunglückten wurde in allen Zügen dieser Beschreibung unter höchst glaubwürdigen Berufungen, insbesondere auf jene des vorgefundenen Ringes mit dem Wapen, der aus der Provinzial-Stadt K. vermißte Hermann von P. erkannt und nachgewiesen, welcher drey Jahre vor seinem Verschwinden ein zurückgezogenes, aber wenig lobenswerthes Leben geführt hatte. Man erzählte von seinem Verkehr mit zweydeutigen Individuen aus dem Personale der dortigen Bühne, nahmentlich von einem vertrauten Umgange mit einer Tänzerin, welche um dieselbe Zeit des August das Theater plötzlich verlassen, ohne daß man recht wußte, wohin sie gegangen war.

Inzwischen legitimirte sich Ferdinand von P. als Bruder des Todtgefundenen, und als jüngeren Sohn des bejahrten Freyherrn Anselm von P., Besitzers einer Majoratsherrschaft in ***, worin die Succession dem älteren Sohne Hermann, wenn er den Vater überlebt haben würde, eröffnet war. Durch eben diesen Ferdinand von P., welcher eifrig bemühet war, den Gang der Untersuchung über die blutige That zu beflügeln, gelangte man zur genauen Kenntniß aller Familienverhältnisse seines verunglückten Bruders, worüber hier vorzüglich erwähnt werden muß, daß Hermann von seiner Gemahlin Albertine, gebornen von S., mit welcher derselbe zwey Kinder erzeugte, seit drey Jahren nach christkatholischen Grundsätzen getrennt lebte.

Unter dem Nachlasse des sohin inventirten Vermögens des verstorbenen Hermann von P. fand sich ein Blättchen in Briefformat, wovon die Addresse abgerissen war, vor, dessen

Inhalt bedeutungsvoll schien. Es waren folgende Zeilen in französischer Sprache von einer feinen Hand, die hier in ihrer charakteristisch-fehlerhaften Orthographie buchstäblich wiedergegeben werden:

»Je vous accorde cette entrevue, pourvu qu'elle »soye décisive. Vos mennaçes ne pourront jamais »m'épouvanter, je saurrais me défendre moyennant »les armes, les quelles me pretteront l'honneur et la »vertue. Voici ma dernière. La coursbondance se»grette ne peut se continuer.«

Bl. ce 21 Juill. A.«

Deutsch übersetzt heißt es:

»Ich bewillige Ihnen diese Zusammenkunft, in so »fern dieselbe entscheidend ist. Ihre Drohungen werden »mich niemahls schrecken können, ich werde mich mit den »Waffen zu vertheidigen wissen, die mir Ehre und Tugend »biethen. Dieß ist mein Letztes. Der geheime Briefwechsel »kann nicht länger fortgesetzt werden.«

Bl. am 21. July. A.«

Ferdinand von P. ließ über die Auffindung des Briefes eine gerichtliche Acte aufnehmen und überreichte Beydes dem Instructions-Richter, vor welchem er für seine Ansicht, daß der Brief in irgend einer Beziehung zu dem räthselhaften Ereignisse stehe, nicht den gehofften Glauben fand; daher derselbe bemüßiget war, folgende Vorstellung dem Oberprocurator zu entwickeln:

»Das Gericht« — sagt er — »hat bisher immer nur »die vorgefaßte Idee eines Raubes verfolgt. Ich habe nie »daran geglaubt. Ich behaupte dreist, was etwa diesen An»schein trägt, ist rein Vorspieglung oder das Werk einer »dritten Hand, nicht derjenigen, die dem Unglücklichen »den Tod gab. Diese Hand, — die Mörderhand, — »ich täusche mich sicherlich nicht, ist eine weibliche gewesen. »In den Polizey-Berichten über diese That kommen Stellen

»vor, welche entnehmen lassen, daß um die fragliche Zeit ein »Frauenzimmer in der Nähe der Kapelle gesehen worden; »der Friedensrichter hat bey der Leichenschau Bruchstücke eines »Shawls und einen Damenhandschuh gefunden. Man hat »diese Data nur aufgefaßt, um nach einer zweyten Person, »als bedrohetes Opfer des Raubmordes, zu forschen, und da »ein solches sich nicht fand, die Sache ganz auf sich beruhen »lassen. Wie, wenn das Frauenzimmer die Thäterin des Mor»des war? Die Handschrift des Briefes vom 21. July ist ent»schieden weiblich. Der Brief spricht von einer entscheidenden »Entrevue; wohl, die Entrevue hat Statt gefunden, dort, bey »der Kapelle; sie ist entscheidend, tödtlich entscheidend geworden »für den Unglücklichen. Ich will keinen Unschuldigen beargwoh»nen, aber aussprechen muß ich, was keinem Fremden so wie mir, »dem Bruder, bekannt seyn kann. Sinnlichkeit, ungezügelte Lei»denschaft, war ein hervorstechender Zug in dem Wesen meines »sonst vortrefflichen Bruders. Dieses war auch der Grund »zur Trennung seiner kurzen Ehe. Seine Ausschweifungen »haben ihn später, als er sich ihnen zwanglos überließ, in »Verwickelungen geführt, die sich zu oft nur blutig lösen. »Man erzählt in K. von seinem Umgange mit einer Ballet»tänzerin, die fast gleichzeitig mit ihm von dort verschwun»den ist. Man sollte wohl bey den Gewährsleuten jenes Ge»rüchtes von dem Umtreiben einer Frauensperson in der Nähe »der Blutstätte nachfragen.«

Der Oberprocurator fand manche der hier ausgesproche- nen Rügen nicht unbegründet. Man ging auf die bezogenen Polizey-Berichte näher ein, und brachte nun durch die Ab- hörung der ermittelten Personen folgende Vorgänge an's Licht, die sich insgesammt auf den 24. August bezogen, und zwar auf denselben Tag, an dessen Frühmorgen der Ent- leibte die Waldschenke verließ, welcher Tag als der Nah- menstag einer beliebten Prinzessin des regierenden Hauses, den Zeugen besonders erinnerlich geblieben war.

Ein zwanzigjähriger, aber sehr schwachsinniger Bauernbursch aus dem dortigen Gebirge stieg am Vormittage zum Raubstein empor, um Holz zu suchen. Die Sonne stand schon sehr hoch, als derselbe dicht neben sich im Gebüsch ein wandelndes Paar, einen feinen Mann und ein schönes Mädchen in buntem Kleide mit Strohhut und Sonnenschirm, erblickte. Beym Anblicke des Zeugen war das Paar, wie erschrocken, in's Gebüsch zurückgewichen. Nach einer geraumen Weile erblickte der Bursch es wieder, hoch über sich, dem Raubstein ganz nahe, gleichsam in einem Handgemenge begriffen. Im Emporschauen glitt der beobachtende Bursch aus, und rutschte eine Strecke von dem steilen Hange herab. Als er sich dann aufraffte und wieder hinaufsah, war das Paar verschwunden. Dieses war Alles, was man dem Geistesschwachen mühsam abfragte, denn eine nähere Beschreibung dieses Paares und der Kleidung desselben war er zu liefern unvermögend, da ihm nicht einmahl der Unterschied der Farben genau bekannt zu seyn schien.

Inhaltsvoller waren die Aussagen des Baders zu Schlingen und seiner Ehefrau. Schlingen ist eine Colonie von wenigen Häusern, welche sich den letzten zerstreuten Höfen Hilgenbergs anschließt. Am späten Nachmittage, — so erzählten die Eheleute, — kam eine Dame, groß und schlank, fein und liebreizend vom Angesichte mit dunkelm lockigem Haar, in stattlicher Kleidung, bestehend aus einem grünseidenen Kleide, einem schwarzen schleiernen Tuche, einem Strohhute mit Blumen und einem Sonnenschirmchen von leichtem Seidenzeuge. Sie bath den Bader, ihr eine Wunde zu besorgen, die sie in der inneren Fläche der rechten Hand, bis dahin verhüllt mit einem blutigen weißen Tuche, vorzeigte. Der Bader fand eine breite, aber nicht tiefe Schnittwunde, legte Pflaster und Verband an, und seine Frau reichte der Fremden auf ihr Ersuchen ein reines Tuch. Dafür drückte ihr die Dame einen Ducaten in die Hand, nahm

eilend Abschied und entfernte sich. Die Baderleute, verwundert und neugierig, sahen der Forteilenden nach. Am Gartenzaune empfing sie ein alter Mann, in der Tracht der Holzschläger im Gebirge; mit ihm ging die Fremde auf dem Fußwege fort, der nach Hilgenberg führt. Nicht lange, so kam der Alte im hastigen Laufen des Weges zurück. Die Baderin redete ihn an und fragte, ob er die Dame kenne? — »Was? Dame?« — entgegnete der Alte barsch — »Gott kennt sie!« und damit trabt er seines Weges fort.

Ein Nachbar, der die Fremde schon vor dem Eintritt in die Baderey, im Gespräche mit dem Begleiter, ungesehen beobachtet hatte, erzählte Wunderliches von jenem Gespräche. Die Dame soll unter heftigem Weinen Furcht und Besorgniß geäußert, der Alte aber die deutlich vernommenen Worte gesprochen haben: »Gott, Vater im Himmel! geben Sie sich doch zur Ruhe. Das Weinen macht ihn nicht wieder lebendig. Vor mir sind Sie sicher; bey meiner Seligkeit, ich schweige, wie's Grab.«

Mit dem Inhalte dieser Verhöre waren der thätige Ferdinand von P. und dessen umsichtiger Advocat Senk. sehr befriediget. »Es wird Licht werden!« sprachen sie. »Der Handschuh ist ein wichtiges Beweisstück. Es ist klar, die Verwundete verlor ihn; er ist für die rechte Hand. Wir werden auch die Hand finden!«

Durch mühsam fortgesetzte Nachforschungen wurde auch der Aufenthalt der flüchtigen Tänzerin entdeckt; aber — bey der Erkundigung, welche die Behörde des Ortes veranlaßte, wies die Beargwohnte ein zweifelloses Alibi nach, da sie nach ihren in bester Ordnung gehabten Pässen und Zeugnissen schon Mitte July die Stadt K. verlassen hatte, und seit der Zeit nie mehr in jene Gegend gekommen war.

Bald spürten die Agenten der Polizey ein anderes In-

dividuum aus, das an moralischem Werthe noch tiefer unter der Tänzerin stand. Die Harfenvirtuosin Cäcilia X., die ihre Kunst in K. zuletzt noch geübt, hatte derselben auf einmahl entsagt; es hieß wegen Lähmung der rechten Hand, — was allerdings bedenklich schien. Das mit derselben aufgenommene Verhör, in der Hauptsache so erfolglos wie manches frühere, wurde bemerkenswerth, indem es einen Umstand zu Tage brachte, der dem richterlichen Auge, so nahe er lag, bisher entgangen war. Nach mancherley Fragen, die kein sicheres Für und Wider ergaben, die Virtuosin aber doch als eine Person darstellten, mit welcher man nicht viele Umstände machen durfte, wurde die letzte Probe versucht: ob nähmlich der verwahrte Handschuh zur Hand der Verhörten passe. Cäcilia, nicht unzufrieden, daß ihr so Anlaß gegeben wurde, ihren hübschen vollen Arm vor aufmerksamen Männeraugen zu zeigen, willfahrte dem Verlangen und schickte sich mit der Nettigkeit einer Weltdame dazu an; aber vergebens — der Handschuh war für ihre Hand viel zu enge. Man mußte aber Sorge tragen, das wichtige Corpus delicti unbeschädigt wieder zu erhalten. Bey den vorsichtigen Anstalten kehrte sich aber die innere Seite des Handschuhes heraus, und mit Ueberraschung erblickte man unter dem Rande — einen Nahmensstempel: »Wilh: T..ffe.« Die mittleren Buchstaben des Zunahmens waren unkenntlich ausgedrückt.

Es versteht sich, daß Cäcilia in Frieden entlassen ward und alle Aufmerksamkeit sich nun dem halbentzifferten Nahmen zuwendete. Man vermuthete zwar bald, der Nahme möge eher dem Verfertiger als dem Eigenthümer angehören; allein auch so konnte er zu weiteren Entdeckungen führen, und in dieser Voraussetzung wurde der Handschuh einem vertrauten Polizey-Beamten übergeben, um mit Vorsicht bey Handelsleuten in diesem Waarenfache nach näherer Erläuterung des Stempels nachzufragen.

Inzwischen ging eine neue, merkwürdige Anzeige bey Gericht ein. Nach dem alten Herkommen eröffnete der Pfarrer zu H., als Pfleger der Bergkapelle, das dort aufgestellte Gotteskästchen, um die Gaben des vergangenen Jahres einzunehmen. Dieses Mahl verwahrte der Schrein einen unerwarteten Fund. Ein grüner Beutel lag darin, feucht und beschimmelt, als habe er schon lange dort geruht. Er war reichlich gefüllt mit Silbergelde, auch einige Goldmünzen fanden sich dabey, und daran hing ein Streifen Pergament, worauf mit Bleyfeder und wie von absichtlich verstellter Hand geschrieben in großen Zügen die Worte standen: »Bestattet den Todten christlich-katholisch. Gott lohnt!« Der herbey gerufene Waldwirth versicherte über die Besichtigung dieses Beutels; »Ganz so, wie dieser Beutel, habe die Börse seines Nachtgastes ausgesehen.«

Man überzeugte sich aus dieser Erhebung, daß in dem fraglichen Falle an einen Raub nicht zu denken war, da kein Räuber bares gemünztes Gold und Silber von sich wirft; daher schien die Meinung richtiger zu seyn, daß eine andere Leidenschaft, Eifersucht vielleicht, Groll verschmähter Liebe u. dgl. die mörderische Hand geführt habe, welche unmittelbar darauf reumüthig um die christliche Bestattung ihres Opfers besorgt war, und diese Zeilen in der Erwartung schrieb, man würde dieselben zugleich mit der Leiche finden.

Um die Civil-Folgen von Hermann's Tod ins Klare zu setzen, mußten zu Ferdinand's Gunsten entscheidende Schritte geschehen, besonders da der alte Freyherr täglich sichtbarer dem Grabe zuwankte. Man rieth nun Ferdinand, persönlich nach der Residenz zu reisen, weil sich am Sitze der Central-Gewalt eher ein Erlaß für manche Formalität hoffen ließ, die den Provinzial-Stellen unübersteiglich schienen. Auch war der geschiedenen Gemahlin Hermann's, welche bey ihren Eltern in der Residenz lebte, noch gar keine Mittheilung über das sie so nahe berührende Ereigniß ge-

macht worden, obgleich diese gleichsam unerläßlich wurde, da, laut des Scheidungs-Actes, Gattin und Tochter Hermann's (weil das zweyte Kind bald nach der Geburt verstarb) statt der bisherigen Jahres-Rente mit seinem Ableben in den Besitz einer Capitals-Abfindung traten, die der Erwerber des Majorats zu gewähren hatte. Endlich konnte eine Annäherung von Seite der Familie von P. an jene des Vaters der Albertine, des alten Obersten von S., der bestandenen, etwas feindseligen Spannung ungeachtet, einen nicht unbedeutenden Einfluß für die Angelegenheit gewinnen, da es bekannt war, daß der alte Herr Oberst in Folge seiner ausgezeichneten Dienste bey Hof noch im guten Andenken stand. — Ferdinand reiste nun im Sommer 1817 nach der weit entfernten Residenz ab.

Gleich nach seiner Ankunft ließ er sich im Hause des Obersten von S. melden, welcher, so wie seine Gemahlin, ihn mit aller Theilnahme empfingen, die bey Edlen und Gebildeten jede feindliche Regung niederhält. — Nur das Leben haßt, der Tod versöhnt. Auch das Benehmen der Schwägerin Albertine war gegen ihn förmlich und gemessen, und bey aller etwas eingewurzelten Antipathie mußte er selbst bekennen, daß Albertine auf dem Höhepuncte der Schönheit stehe. Drey und zwanzig Jahre zählte sie damahls, denn schon im zwanzigsten Jahre ihres Lebens erfolgte die Trennung der kurzen Ehe, und seit dieser Zeit hatte Ferdinand sie nicht gesehen. Ihre Gestalt und ihre Züge hatten indessen bey völlig erhaltener Frische der blühendsten Jugend, eine liebliche Fülle gewonnen; ihre Erscheinung vereinigte Würde und Eleganz, und die dunkle Trauerfarbe ihres Anzuges hob den blendenden Schmelz ihres schönen Antlitzes noch vortheilhafter hervor.

Im September desselben Jahres erhielt Ferdinand von P. ein Schreiben von seinem Advocaten Senk., worin Letzterer ihm meldete, daß inzwischen durch einen Zusammen-

fluß von günstigen Nachforschungen der bewußte Handschuh seinen Bruder gefunden habe. Adelheid, die unbefangene Tochter des reformirten Predigers in Blumenrode, erzähle auf folgende Weise in den Besitz desselben gekommen zu seyn. »Bey der Familie des Gutsherrn Baron von K. sey eine junge Wittwe aus der Residenz, eine Frau von S., im Sommer 1816 lange Zeit zum Besuch gewesen; Adelheid habe mit der Dame öfters musicirt; mit ihrer Jungfer sey sie aber noch genauer bekannt geworden; bey der Abreise habe sie der Jungfer im Einzelnen geholfen; in einem Putzkasten habe sich unter abgelegten Sachen dieser einzelne neue Handschuh vorgefunden, die Jungfer habe ihn des Mitnehmens nicht werth gehalten, weil der zweyte fehlte, und sie (Adelheid) habe sich ihn, wie sie versichert, bloß im Scherze als ein Andenken zugeeignet.« Dabey bemerkte der Advocat, daß der bey der Adelheid vorgefundene linke Damen-Handschuh dem blutbefleckten rechten wie ein Zwillingsbruder dem andern gleiche; auch der Stempel sey der nähmliche, nur deutlicher ausgedrückt; der Zunahme heiße Tieffe; man halte denselben für die Signatur der Fabrik.

Nachdem Ferdinand von P. den Inhalt dieses Schreibens wohl erwogen, zugleich aber im Gespräche mit den Mitgliedern der Familie des Herrn Obersten die wichtige Entdeckung gemacht hatte, daß Albertine im Sommer 1816 in Blumenrode bey der Familie des Baron von K. auf Besuch, und von dort aus öfters auch in Hilgenberg gewesen; war in ihm ein Gedanke aufgestiegen, dem er, nur nach näherer Erwägung und genauer Entgegenhaltung aller bisher gepflogenen Erhebungen, auf die Person der schönen Albertine einige Würdigung zu schenken glaubte, nachdem es ihm auch bekannt wurde, daß Albertine sich gerne für eine Wittwe ausgab, und ihr Vater, der Oberst, im ersten Hasse gegen das Haus von P. der Geschiedenen sogar ihren Familiennahmen vindiciren wollte. Um jedoch den näheren Zu-

sammenhang aller Vermuthungen auszumitteln, beschloß Ferdinand eine Unterredung mit Albertinen selbst zu suchen; er vertraute seinem Genius, der ihn im rechten Momente den sicheren Weg führen würde.

Zu diesem Ende leitete er bey nächster Gelegenheit sein Gespräch mit der Schwägerin Albertine auf Blumenrode, auf die Familie des Baron von K., auf den Prediger und dessen Tochter Adelheid, in Betreff welcher er sich geheimnißvoll dahin aussprach, daß er über dieses Mädchen etwas Näheres hören möchte, da sie in Folge polizeylicher Entdeckungen auf eine ganz eigene Weise bey der Untersuchung über Hermann's Tod betheiligt erscheine. »Um Gottes Jesu willen!« — fuhr Albertine auf — »das arme unglückliche Mädchen! Sie ist unschuldig, ganz unschuldig!« Albertine bebte, als sie diese Worte sprach; alles Blut war von ihren Wangen gewichen; — sie fiel in Ohnmacht, — errang jedoch mit sichtbarem Kampfe ihre Fassung wieder und erklärte gegen die herbey gekommenen Eltern: »Ist das möglich? Ich muß hin nach Hainburg, ich muß, ich kann die Unglückliche retten!

Ferdinand bestärkte die Dame eifrig in dem gefaßten Entschlusse. Besser konnte nichts in seinem Plane passen. Er hielt Albertine, wäre sie nur erst im Bereiche des untersuchenden Gerichtes, leichter von der Anklage erreichbar, als wenn sie erst auf dem langsamen und förmlichen Wege der Requisition dem schirmenden Vaterhause entrissen werden müßte.

In diesem Vertrauen und in der erwirkten landesherrlichen Zusicherung der Succession in das Majorat hielt es Ferdinand für das Beste, die Rückreise anzutreten. Zuerst begab er sich nach Blumenrode, wo er Manches über die damahlige Anwesenheit der Schwägerin Albertine deutlicher erfuhr, und insbesondere in Kenntniß brachte, daß sie am fraglichen 24. August früh das freyherrliche Haus verlassen

habe und erst Abends zurückgekehrt sey; dann wandte er sich nach Hainburg, wo sogleich mit Senk. an einem ausführlichen Memorial gearbeitet wurde.

In diesem, der eigentlichen Anklageschrift, wurden die vielen zusammentreffenden Umstände hervorgehoben, welche eine Theilnahme, mindestens eine Mitwissenschaft der geschiedenen Frau Albertine von P. bey der Entleibung ihres Gemahls Hermann darzulegen schienen; es würde dabey auf ihre täglich zu erwartende Ankunft im Gerichtsbezirke hingewiesen und dabey um die schleunige Abhörung der Zeugen gebethen. Mit Ueberreichung dieser Schrift bey dem Oberprocurator ließ sich nun Ferdinand von P. als Privat-Ankläger einregistriren. Er entblödete sich nicht, die That, als deren Urheberin oder doch Mitwissende er die Schwägerin bezeichnete, aus dem Wunsche nach einer unabhängigeren Situation zu erklären, wie die schon erwähnte Capitals-Abfindung sey, im Gegensatze zu der bisherigen Rente, gewähren sollte. In der Residenz, sagte er, habe er in sichere Erfahrung gebracht, daß Albertine mit dem ausgesetzten Jahrgelde, so ansehnlich es war, bey ihrem Hange zur Verschwendung niemahls ausgekommen, daß sie vielmehr stark verschuldet sey.

Albertine war zu Hainburg in Begleitung ihrer Mutter eingetroffen, und hatte in einem an den Oberprocurator adressirten Schreiben um eine Unterredung mit jener Gerichtsperson gebethen, welche die Untersuchung über den Tod ihres gewesenen Gemahls führe. Es sey ihr bekannt geworden, daß man in dieser Sache eine Person verdächtige, welche zu rechtfertigen sie, die Schreiberin, sich so verpflichtet als befähiget halte.

Der Oberprocurator theilte das Schreiben dem Instructions-Richter mit und stellte ihm frey, die Bittstellerin über den fraglichen Punct näher zu vernehmen. Dem Richter fiel in dem wohl aufgesetzten Briefe das Wort »Correspon-

dence« auf, da es dieselbe fehlerhafte Orthographie (coursbondance) wies, welche sich in dem apokryphischen Briefe aus Bl. fand. Der Richter legte nun die Schriftstücke Sachkündigen vor; man nahm noch das Pergamentblatt aus dem Gotteskasten dazu. Die Schriftverständigen äußerten: Ueber die letztere, verstellte Handschrift lasse sich kein sicheres Urtheil fällen, die übrigen Vorlagen aber könne man mit ziemlicher Gewißheit für Producte einer und derselben Hand erklären. Der Richter conferirt mit dem Oberprocurator, der inzwischen das Memorial gelesen hatte, und was bisher ein dunkles Vermuthen war, wird den Behörden zur einleuchtenden Wahrscheinlichkeit. In Eile wurde den Anträgen des Privat-Klägers Statt gegeben, worauf die Verhöre mit den Zeugen gehalten wurden. So vorbereitet, erwartete nun der Instructions-Richter den anberaumten Termin, in welchem die Albertine von P. über den Zweck ihres Schreibens näheren Aufschluß geben sollte.

Der Richter gab der ersten Vernehmung einen so schicklichen Eingang, daß Albertine veranlaßt wurde, sich über verschiedene, die Untersuchungsfrage berührende Ereignisse des vorjährigen Sommers auszulassen. Albertinens Antworten waren bestimmt, kurz und besonnen; nur leuchtete ein gewisses Bestreben hervor: nie mehr zu sagen, als eben die Frage erforderte. So war die Verhandlung eine Zeitlang fortgeschritten, als Albertine plötzlich über die Förmlichkeit der Protokollirung ihrer Antworten durch den Gerichtsschreiber unruhig wurde und dabey bemerkte, daß sie nicht ein gerichtliches Verhör verlangt, sondern nur um eine Privat-Unterredung über einen Gegenstand von zarter Natur gebethen habe, rücksichtlich dessen sie sich berufen fühle, ein wehrloses Geschöpf, die Tochter des Predigers, die unschuldige Adelheid, welche nach Ferdinand's von P. Versicherung eines schweren Verbrechens angeklagt seyn soll, zu rechtfertigen; daher sie (Deponentin) die Frage stellen

müsse: »Wofern eigentlich ein Verdacht gegen diese Person »wirklich obwalte, dessen Möglichkeit sie durchaus nicht be»greife — indem sie gewiß wisse, daß Adelheid ihren ver»storbenen Gemahl Hermann nie gekannt, ja nie gesehen »habe.« Das war dem Richter ein erwünschter Anknüpfungspunkt für die weitere Verhandlung, bey welcher derselbe weislich diesen Verdacht unberührt ließ, und er vielmehr sich nähere Auskünfte von der Deponentin über ihren erwähnten Gemahl erbath, darunter auch schicklich die Frage stellte: »Wann Frau Albertine von P. ihren seligen Gemahl zuletzt »gesehen und gesprochen?« — worauf Albertine überrascht, doch aber besonnen ausweichend antwortete, »daß sie nach »dem Willen ihrer Eltern Herrn Hermann von P. seit der »Scheidung weder sehen noch sprechen durfte, daß Ausnahmen »nur die Eltern hätten gestatten können, und daß sie auch »nur diesen über die allenfalls eingetretene Verletzung dieses »Gebothes Rechenschaft zu geben schuldig sey, und dgl.«

Das erste Verhör wurde damit beendigt, und noch am nähmlichen Tage kam das Resultat der Verhandlung zum Vortrag in der Rathskammer des Gerichtes. Man beschloß eine neue Vernehmung der beschuldigten Albertine von P.; sie sollte mit aller Bestimmtheit über ihre Erlebnisse vom 24. August 1816 verhört, zugleich dem Bauernburschen und den Badersleuten von Schlingen nebst dem Nachbar im Wege einer förmlichen Confrontation entgegen gestellt werden.

Der Inquirent begann das zweyte Verhör der Vorgeforderten mit der Bitte um ganz genaue, wahrheitgemäße Rede und Antwort. Er brachte dann den fraglichen Tag zur Sprache und hielt Albertinen alle die Umstände vor, durch welche derselbe bemerkenswerth war: ein Samstag, der Nahmenstag der Prinzessin, der Tag der wöchentlichen Reunion in Hilgenberg. Albertine errinnerte sich dieser Data; von freyen Stücken sagte sie, daß dieses ihr letzter Besuch in Hilgenberg gewesen sey. Der Instruent verlangte nun

eine ausführliche Erzählung, was ihr an dem Tage, von früh bis spät, begegnet sey. — Albertine schwieg. — Sie schwieg auf wiederhohltes Anmahnen — sie wurde immer ängstlicher und beklommener, der Fragende immer dringender. Auf den ihr dann gemachten Vorhalt, daß, nach der Angabe mehrerer Zeugen des freyherrlichen Hauses in Blumenrode, sie an jenem Tage ihre Gesellschaft früh verließ und erst Abends zurückkehrte, daher sie nun aufgefordert werde, zu sagen: »wo sie in der Zwischenzeit war?« — erwiederte sie bloß: »Ich begreife den Sinn und Zweck »dieser Fragen nicht; Rechtfertigung? Gott im »Himmel, wessen denn klagt man mich an? wer »ist mein Ankläger?« — und über die Ermahnung, »daß von einer Anklage noch keine Rede wäre, und daß sie »jetzt bloß schuldig sey, wahrhafte Antwort über die Frage zu »geben« entgegnete sie: »Wohlan! ich will keine Antwort erlügen; solcher Frevel ist unter meiner »Würde. Aber schweigen darf und werde ich. »Fortan wird mein Mund stumm bleiben und »keine Erdenmacht wird ihn entsiegeln.« — Sie sank auf ihren Sessel zurück und brach in Thränen aus. Der Richter vermochte nicht, ihr weitere Rede abzugewinnen.

Es wurde dann zur Confrontation der niedergeschlagenen Deponentin mit den erwähnten Zeugen geschritten, welche einstimmig die Dame nach Gang, Manieren und Sprache als die fragliche erkannten, die damahls am Raubstein, und später verwundet in Schlingen war, worüber Albertine von ihren tiefen Gedanken emporschrak und ihren Blick fremd und kalt auf das Antlitz der Zeugen warf.

So endete die Verhandlung. Der Haftbefehl wurde mit aller jener Schonung vollzogen, welche bey den Gerichtshöfen der französischen Rechtsordnung gegen den bloß Beschuldigten stets beobachtet wird. Die Gefangene genoß einer anständigen, selbst aufmerksamen Behandlung. Einer stren-

gen Clausur gegen die Aussenwelt mußten sich auch ihre Umgebungen unterwerfen, eine Maßregel, welche besonders für ihre trostlose Mutter schmerzlich war.

Gleich darauf wurde die Hand der Verhafteten, die nach den Erhebungen vor fünfzehnmonathlicher Frist verwundet gewesen, und woran der Handschuh vollkommen paßte, ärztlich untersucht, um sich von den allfälligen Spuren dieser Verletzung durch Ocular-Inspection noch zu überzeugen. Das Gutachten der drey Wundärzte schwankte. Einer der Chirurgen wollte kein Merkmahl einer erlittenen Verletzung daran wahrnehmen; der Andere erklärte, daß sich eine schwache, mehr fühlbare als sichtliche Vertiefung in der Handfläche zeige, die man für die Spur einer oberflächlichen, wohlgeheilten Schnittwunde halten könne; der Dritte endlich pflichtete der Ansicht des Ersten bey, er sehe und fühle — nichts.

Der Instructions-Richter setzte sein Verhörs-Tribunal mit den Zeugen von Blumenrode fort, und er forschte dabey durch den Hausarzt des Baron von K insbesondere aus, daß Frau Albertine von S. richtiger Frau von P., nach jenem 24. August sehr abgespannt und in deprimirter Gemüthsstimmung sich befunden hatte, so wie daß sie zu Anfang September 1816 Blumenrode verlassen habe, obwohl sie früher Willens gewesen, bis zum October daselbst zu verweilen.

Während der Richter diesen Verhören oblag, meldete sich bey ihm der Schullehrer N., ein in der Gegend geachteter Musiker, und überreichte ein Blatt, welches er, wie er sich ausdrückte, dem richterlichen Auge nicht vorenthalten dürfe. Er hatte dieses Blatt vor längerer Zeit in einem Musikalienhefte gefunden, das er der Frau von S. während ihres Aufenthaltes im Schlosse geliehen und nach ihrer Abreise zurückerhalten hatte.

Es war anscheinend das unvollendete Concept eines Briefes des Inhaltes:

»Ich achte die Gesinnungen, aus welchen Ihre Warnung hervorgehet; aber mein Entschluß ist gefaßt. Ich werde »ihn sehen. Verhältnisse, an welchen mein Lebensfrieden »hängt, müssen eine Entscheidung finden. Darum habe ich »alle Bedenken bey Seite gesetzt. Furcht ist mir fremd. A. »kennt mich. Er weiß, daß in entscheidenden Momenten die »Schwäche meines Geschlechts« —

Auf dem leeren Raume fanden sich noch einige bedeutungsvolle Wörter und Sylben, wie man sie beym Probiren einer Feder hinwirft.

Der Brief war unverkennbar von der nun genügend bekannten Hand der Frau von P.

Mit den eingesammelten Erhebungen setzte nun der Instructions-Richter die Verhöre mit der Verhafteten nach der französischen Criminal-Procedur fort, welche scharf von dem alt-deutschen Inquisitions-Processe zu unterscheiden ist, indem, während dieser stets auf die Ablegung eines Geständnisses hinarbeitet, jene sich aller solcher Hinwirkungen enthält und sich die Ueberführung des Angeschuldigten zur besonderen Aufgabe nimmt, — wobey das Princip berücksichtiget wird, daß die Selbstanklage der menschlichen Natur widerstrebend, daher das Läugnen und Schweigen des Angeklagten eine natürliche Wehr ist, wogegen der Richter mit den Waffen der Beweise zu kämpfen hat. So stellet sich eine Gleichheit im Streite her. Die Stimme der Gesellschaft, verlautbart durch den Mund der Geschwornen, entscheidet zwischen Kläger und Beklagten, wer obsiege, wer unterliege.

Die vorliegenden Instructions-Verhandlungen lassen ganz lebhaft die Herrschaft dieses Princips entnehmen. Von Seite des Richters — eine offene, rückhaltlose Vorhaltung der beschwerenden Umstände mit bündigen Fragen über jeden

Thatumstand. Wo die Antwort verweigert wird — ruhige Verzeihung des Weigerns, niemahls ein ferneres Andringen und Zumuthen. Und die Angeschuldigte? — Sie beharret in ihrem festen und undurchdringlichen Schweigen. Ihre stets wiederhohlte Erklärung ist: »Ich will mein Ge-»wissen mit keiner Lüge beflecken; es ist belastet »ohnedieß; die Wahrheit aber wird mir keine »Macht entreissen!« Nur bey der Vorlegung der blutigen, seidenen Binde, die man bey der Leiche gefunden hatte, bebte Albertine zurück mit dem Ausrufe: »Weg da-»mit — um Gottes Willen! — Blut! ich kann »kein Blut mehr sehen!« — welches Wort »mehr« hochbedeutend von Mehreren hervorgehoben wurde. Auch der Brief, welchen der Schullehrer von Blumenrode hergegeben, schien die Verhaftete stark zu afficiren.

Der Richter hat die Verhaftete mehrmahl auf ihr Befugniß hingewiesen, Beweise zu ihrer Rechtfertigung aufzurufen. Ihre stete Erwiederung war: »Ich kann solche »Beweise nicht führen. Der Schleyer, der »eine unheilvolle Begebenheit deckt, darf mit »meinem Willen nie gelüftet werden. So weit, »wie diese Sache nun gediehen ist, werde ich kein »Wort für mich reden, und verheisse die Stimme »der Richter mir den Tod oder ewige Einker-»kerung, ich würde den Spruch ohne Widerrede »empfangen. Für die Welt bin ich abgestorben; »nur im Kerker oder im Grabe kann ich Ruhe »finden.«

Auch die Wahl eines Vertheidigers lehnte sie entschieden ab.

In dieser Lage kamen die Acten an das Appellations-Tribunal der Provinz, den Gerichtshof, der über die Verweisung zur förmlichen Anklage zu entscheiden hat.

Der Spruch dieses Hofes war interlocutorisch. Es soll-

ten nähmlich vor der Verweisung zur Anklage noch einige Puncte ins Licht gesetzt werden, die hier angedeutet werden wollen.

Erstens, hieß es, sey der moralische Charakter, der Lebenswandel und das Temperament der Angeklagten möglichst genau zu ermitteln; Zweytens sey dem Grunde der Behauptung des Ferdinand von P. näher nachzugehen, als habe die Gattin des Entleibten bey dessen Ableben ein nahes Interesse in Beziehung gewisser ökonomischer Verlegenheiten gehabt; Drittens müsse auf ihre gegen den Verstorbenen gehabten Gesinnungen noch näher, als geschehen, indagirt werden; hierzu werde Viertens die Beschlagnahme aller ihrer Papiere und Briefschaften in der älterlichen Wohnung ein diensames Mittel gewähren, wobey auch auf alle ihre sonst verdächtigen Effecten ein Augenmerk zu richten seyn wird.

Diesen Weisungen, welche im gleichen Grade die Urtheilsschärfe als die Unparteylichkeit des oberen Gerichtshofes beurkunden, kam das Landgericht getreulich nach. Leider führte dieses die traurigsten Folgen für die Familie der Verhafteten herbey.

Unvermuthet erschien im Hause des Obersten S. ein Polizey-Abgeordneter von Hainburg, dem die Zimmer und Behältnisse der Tochter geöffnet wurden, daß er das thue was seines Berufes sey. Der gewandte Mann hatte für sich Albertinens alte, vertraute Dienerin Agathe R. gewonnen, und mit ihrer Beyhilfe die nähere Durchsuchung veranlaßt. Dabey fand sich ein Päckchen vor: es enthielt — eine goldene Uhr mit Kette und Schlüssel und einen Trauring, auf welche Entdeckung Agathe die Zusicherung machte, daß diese Prätiosen dieselben seyen, die der selige Baron Hermann immer zu tragen pflegte. Daher wurden dieselben in ämtliche Verwahrung genommen.

Eben so sammelte der abgeordnete Beamte viele ämtli-

chen und privaten Zeugnisse über Albertinens Charakter und sittlichen Wandel, die für sie höchst vortheilhaft lauteten. Man rühmte an ihr einen edlen, mit Herablassung und Wohlthätigkeit glücklich gepaarten Stolz, ausgezeichnete Geistesgaben und eine mehr als gewöhnliche Bildung, dann grenzenlose Hingebung und Gehorsam gegen die würdigen Eltern und musterhafte Sorgfalt in der Erziehung der eigenen Tochter. Nur ein Vorwurf wurde ihr fast allgemein gemacht: er betraf ihre übertriebene Neigung zu äußerem Glanze und zu kostspieligen Liebhabereyen, worin ihre Leidenschaft für die Musik die Hauptrolle zu spielen schien. Es erhob sich auch, daß sie öftermahl wegen nicht unbeträchtlicher Schulden belangt und selbst mit executiven Maßregeln bedrohet wurde.

Unter den zahlreichen Convoluten stark aufgesummter Rechnungen für Putz- und Mode-Artikel fanden sich auch viele mit dem Nahmen »Wilhelmine Tieffe« vor, welche als die Inhaberin eines von der Frau von P. frequentirten Industrie-Comtoirs in der Residenz ausgemittelt ward.

Aus der eben daselbst vor dem Stadtgerichte aufgenommenen Aussage der Agathe R., derjenigen Zeugin, welche der nachherigen Anklage die wichtigsten Stützpunkte geliefert hat, ging hauptsächlich Folgendes hervor: Sie (Agathe) kenne die Frau von P. von ihrer frühesten Kindheit an. Als Fräulein, für den Hof erzogen, ehelichte sie im sechzehnten Jahre den ausgetretenen Offizier Hermann von P., welcher ungefähr sechsundzwanzig Jahre damahls im Frühjahre 1811 zählte. Sie selbst sey zu der jungen Frau als vertraute Dienerin aufgenommen worden, in welcher Stellung sie Gelegenheit gehabt habe, Mehreres wahrzunehmen. Im Anfange lebte das Ehepaar herrlich und in Frieden. Alles huldigte der reizenden, jungen Frau, die so etwas Imponirendes hatte, daß Baron Hermann zu Besorgnissen

durchaus keine Veranlassung fand. Für den Sommer bezog man ein Gut, welches die alten Herrschaften von P. dem Sohne eingeräumt hatten; jeden Winter reiste man zu den Eltern in die Residenz. Ueberall zehrte man mehr als zu viel. Das Uebel nahm zu, als der Junker Alfred zur Welt kam, dem ein Jahr darauf die kleine Constanze folgte. So lange indessen nur der Friede unter den jungen Eheleuten bestand, ging alles noch leidlich. Aber — leider — erlitt auch der eheliche Friede einen Stoß, und zwar durch des gnädigen Herrn Schuld, dessen Gemahlin eine schändliche Untreue, doppelt verletzend für sie, entdeckte, weil der Gegenstand eines ihrer Mädchen war. Nun war der Segen aus, denn in dem Punkte verstand Frau von P. keinen Spaß, weil sie selbst die eheliche Treue und Würde sehr hoch hielt. Sie brach daher plötzlich mit ihr (Zeugin) und der kleinen Constanze auf, da Alfred inzwischen gestorben war, und begab sich zu ihren Eltern, — ein Schritt, welcher die Familie der P. sehr bestürzt machte. Die förmliche Scheidung wurde betrieben. Das darüber gefällte Urtheil war sehr ungünstig für den schuldigen Theil. Hermann von P. mußte große Opfer bringen, denn die geschiedene Gemahlin durfte die Tochter bey sich behalten und beyden wurde ein ansehnliches Jahrgeld zugesprochen. Nach dem eingetretenen Tode der Weibsperson, welche die Urheberin all' des Uebels war, both Hermann sammt seinen Verwandten Alles auf, sich Verzeihung bey der geschiedenen Gemahlin zu erringen, aber — der Oberst, ihr Vater, war unerbittlich, obgleich die junge Frau im Stillen ihrem Gemahl doch zugethan war, was aus der geheimen Correspondenz zwischen ihnen entnommen werden mußte. So blieb es bis auf den heutigen Tag.

Ueber die vorherrschenden Geistes- und Herzensanlagen ihrer Gebietherin näher befragt, erwähnte die Zeugin Agathe R. dreyer verschiedener Excesse, welche Albertine im aufbrausenden Zorne bisher verübte. Ihr Gemahl hatte sich nähmlich

noch während ihres Beysammenlebens einmahl in den Kopf gesetzt, daß sie bey einer Jagdparthie mitreiten sollte. Sie fand dieses anstößig und entrüstete sich über diese Zumuthung. Der Herr wurde darüber heftig, der Streit schloß damit, daß die junge Baronin in der fürchterlichsten Aufregung nach seinem Hirschfänger griff und mit Mord und Todtschlag drohte, — aus dem Jagdritt wurde nichts. — Ein anderes Mahl, als der Herr über eine Erzählung von Favoritinnen lächelnd ausrief: »wenn der Mann will, muß die Frau gehorchen!« erboßte sich die gnädige Frau so sehr, daß sie wieder mit Erschießen und Erstechen Drohungen machte. — Auch gegen ihre Leute vergaß sich die Gebietherin nicht selten; einer ungeschickten Dirne, die ihr einmahl etwas beym Ankleiden verdarb, warf sie einen Blumentopf nach, worüber die an Kopf Getroffene eine Weile wie todt lag; selbst die Zeugin, die doch Gesellschafterin bey ihr war, habe die junge Frau in ihrer Hitze öfters mit Maulschellen so arg tractirt, daß es dieser nachher selbst leid war, und sie ihr's oft mit Thränen abbath.

Inzwischen wurde durch die unabläßigen Bemühungen der Polizey dasjenige Dienstmädchen entdeckt, welches in Uebereinstimmung der bereits gepflogenen Nachforschungen an jenem 24. August die Frau von P. aus ihrer Gesellschaft in Hilgenberg zu einer vorgeblichen Freundin, der gleichfalls ausgemittelten Beamtenswittwe, Madame V., geführt hatte. Diese Magd wußte jedoch bloß anzugeben, daß sie damahls, auf Ansuchen der Madame V. mit einem versiegelten Briefe die fragliche Frau von P. unter dem Namen S. im Gesellschaftshause zu Hilgenberg aufgesucht hätte, und daß ihr die gnädige Dame, deren Beschreibung mit der Person der Verhafteten genau übereinstimmte, nachdem sie den Brief gelesen, sogleich mit raschem Schritte gefolgt wäre, so daß sie beyde ziemlich bald an Ort und Stelle in das in der dortigen Umgebung zu Möllheim befindliche Häuschen der Madame V.

ankamen, wo ein großer schöner Herr mit Sporen auf die Dame wartete, der dann mit ihr hinten durch den Hausgarten nach dem Berge zu spaziert wäre.

Die Wittwe B. war, nach eingehohlter Erfahrung, kürzlich verstorben.

Der alte Mann, von dem die Badersleute erwähnten, war und blieb unentdeckt; es fehlte an allen Anhaltspuncten zu einer Nachfrage.

So gingen die Acten wieder an den Appellations-Hof, der nunmehr durch Definitiv-Urtheil die Versetzung der Beschuldigten in den Anklagestand aussprach.

Vor den nächsten Assisen im Hainburger Gerichtsbezirke sollte die öffentliche Verhandlung vor sich gehen.

Ein dem Hause von S. ergebener, alter Anwalt verlangte die Zulassung zum Beystande der Angeklagten und erhielt sie. Der wackere Defensor studirte mit treuem Eifer die sehr angeschwollenen Actenstücke und conferirte ungestört mit seiner Schutzbefohlenen, welche jedoch, wie aus der nachfolgenden Vertheidigungsrede entnommen wird, sich gegen ihn nicht offener als den Richtern gegenüber bewiesen hat.

Die Eröffnung der Sitzungen fiel in die ersten Juniustage des Jahres 1818. Das Interesse des Falles, die anziehende Persönlichkeit der Angeklagten und selbst die Zahl und die theilweise so ansehnliche Lebensstellung der Zeugen gab dem Prozesse eine distinguirte Bedeutung und lockte eine ungewöhnliche Menge von Zuhörern herbey.

Das Präsidium in den Assisen hatte einer der ältesten Räthe des Appellations-Hofes übernommen.

Die Function des Staatsanwaltes bekleidete der Generalprocurator, der erste Beamte des öffentlichen Ministeriums der Provinz.

Um acht Uhr Morgens wurden dem Publicum die

Gallerien geöffnet und in einer Viertelstunde waren sie überfüllt.

Gegen neun Uhr befahl der Präsident die Angeklagte einzuführen. Albertine erschien, geführt von ihrem Anwalt, einem ehrwürdigen, noch rüstigen Greise. Marmorblässe bedeckte ihr edelgebildetes Antlitz. Ihre Kleidung war so einfach als anständig. Sie trug ein schwarz seidenes Gewand, einen Hut mit herabwallendem Schleyer von gleicher Farbe und als einzigen Schmuck eine feine goldene Kette, welche die Uhr an ihrem Gürtel festhielt. Ihr Auftreten bewies, daß sie sich auch in der engern Haft aller der Bequemlichkeiten erfreute, welche Stand und Erziehung ihr zum Bedürfniß gemacht hatten.

Nächst ihr wurde der Privat-Kläger Ferdinand von P. der Gegenstand der größten, aber nicht wohlwollenden Aufmerksamkeit. Sein sonst wohlgebildetes Gesicht zeigte eine widrige Beweglichkeit, die sich im Laufe der Verhandlung oft bis zum Fratzenhaften steigerte.

Die meisten der vierunddreißig Zeugen saßen ernsten, niedergeschlagenen Blickes da; mehrere der Damen zerflossen in Thränen; nur die einzige Agathe R. fiel durch ihr keckes Wesen unangenehm auf. Sie schien über die Neuheit des Schauspieles einer öffentlichen Gerichtsverhandlung die unheilschwere Tendenz desselben ganz vergessen zu haben.

Der Präsident näherte sich der Angeklagten. Sie erhob sich und beantwortete die üblichen Fragen nach Nahmen, Stand und Wohnort mit leiser, den Zuhörern kaum vernehmbarer Stimme.

Dann folgte der Aufruf des Vertheidigers, die Mahnung an die Pflichten seines Amtes und die feierliche Vereidung der Geschworenen.

Endlich trat ein Beamter des Gerichtes vor den großen Rathstisch und las, nachdem der Präsident die Angeklagte zur genauesten Aufmerksamkeit aufgefordert hatte, das Ur-

theil des Appellations-Hofes über die Versetzung in den Stand der Accusation und sodann die vom Staatsanwalte ausgearbeitete Anklage-Acte vor, deren factische Bestandtheile den Lesern aus dem Vorigen hinreichend bekannt sind. Daher wird hier nur noch kurz der Gedankengang dieses Aufsatzes dargestellt.

Der Generalprocurator stellte darin den objectiven Thatbestand zur richterlichen Ueberzeugung also auf: Der Freyherr Hermann von P. sey gewaltsamer Weise durch den Stich eines scharfen, schneidenden Werkzeuges ins Herz, wahrscheinlich durch ein Messer, ums Leben gekommen. Die absolut- und augenblicklich-tödtliche Wunde sey ihm von fremder Hand zugefügt worden, also eine Tödtung im gesetzlichen Sinne vorhanden. Die anfangs gehegte Vermuthung eines Raubmordes sey völlig gehoben. Die Zeit der Tödtung falle zweifelsohne in den Verlauf des 24. August 1816, des Tages, an dessen Frühmorgen der Unglückliche noch lebend gesehen worden. Als Ort der Tödtung sey unbedenklich die Ruine oberhalb St. Anna's Kapelle, der Raubstein genannt, anzusehen; von dort erst sey der entseelte Körper zu der Kapelle geschafft worden. Hierauf wurde zu dem subjectivem Thatbestande übergegangen, in Bezug dessen der Generalprocurator die Fingerzeige entwickelte, welche das Gericht zuerst auf die Spur eines weiblichen Individuums als dießfälligen Thäterin, dann endlich auf die Person der geschiedenen Gattin des Entleibten geführt hatten. Gewiß, sagte er, sey es, daß eine geheime Correspondenz unter den geschiedenen Gatten, seinerseits von K., ihrerseits von Blummenrode aus, stattgefunden habe, und daß Zweck und Gegenstand derselben eine eben so geheime Zusammenkunft am dritten Orte gewesen sey; diese Zusammenkunft habe am 24. August in der Wohnung der Wittwe V. zu Hilgenberg ihren Anfang und auf dem Raubstein ihren Fortgang genommen. Nach dieser Zeit sey Hermann lebend nicht mehr er-

blickt, die Angeklagte aber in der Nähe verwundet, blutend, in Angst und Flucht, in der auffallenden Begleitung eines gemeinen Mannes, gesehen worden. Die Angeklagte habe über die Vorgänge dieser Stunden gegen ihre Begleiter in Hilgenberg, gegen ihre Gastfreunde in Blumenrode und gegen ihre Dienerschaft ein tiefes Schweigen beobachtet; sie habe die Wunde verheimlichet, ihre Abreise von Blumenrode auffallend beeilt. In gleichem Sinne wurde ihres sonderbaren Benehmens in den gerichtlichen Verhören gedacht, und besonders der Besitz der Uhr des Todten und seines Trauringes hervorgehoben. In Folge aller dieser Umstände müssen also, lautete der Schluß der Accusations-Acte, die Mitwissenschaft der Angeklagten bei der Tödtung ihres Gatten und ihre Gegenwart bey der That, als erwiesene Thatsachen behauptet werden, und zwar um so mehr, als noch Umstände vorliegen, welche ihre innere Willensbestimmung zur That zeigen.

Das Publicum hatte mit ängstlicher Spannung diesem Vortrage gelauscht. Selbst der Angeklagten schien Manches überraschend, tief erschütternd auf die Seele zu fallen.

Der Präsident wandte sich wieder zu der Angeklagten: »Es steht Ihnen eine Erwiederung frey; äußern »Sie sich ohne Scheu und Rückhalt; es ist noch »Zeit, Ihr Schweigen zu brechen; sollten Sie »Beweise anzurufen haben, so würde Ihnen auch »die nöthige Frist gegeben werden.«

Albertine verweilte darüber im leisen Gespräche mit ihrem Anwalte, der bald darauf laut erklärte: »Meine Clien»tin will die Verhandlung der Sache abwarten; »ich behalte mir vor, dabey ihr Bestes wahrzu»nehmen.«

Nach der vom Staatsprocurator vorgenommenen Recapitulation der wesentlichsten Puncte der Anklage, wurde

die Liste der darüber abzuhörenden Zeugen vorgelesen. Darauf begannen die Verhöre.

Die des ersten Sitzungstages betrafen die Facta der Leichenschau und die Anerkennung des Todten. Um drey Uhr Nachmittags wurde die Sitzung geschlossen.

Die Fortsetzung am folgenden Tage gab die Erläuterungen der Sachverständigen über die eingebrachten Handschriften.

Bey der dritten Sitzung standen die Zeugen an der Reihe, deren Aussagen sich näher auf die Anklage selbst bezogen, wobey das Verhör der alten Badersfrau, deren Mann inzwischen starb, überraschend war, als sie erklärte: »Sie könne es doch nicht für gewiß behaupten, ob diese hier »die Dame von damahls ist,« — welche Modification manche Bemerkung zwischen dem Defensor und dem Privat-Ankläger veranlaßte.

Die vierte Sitzung brachte noch lebhaftere Debatten auf die Bahn als die frühere. Das Verhör der kecken und resoluten Agathe R. machte den Anfang, deren dummdreiste Manier in Antworten mehrmahl die Zuhörer zum Lachen hinriß. Sohin wurden die Aerzte, welche die Inculpatin über die Mattigkeit und Abspannung Ende August behandelten, dann die Damen aus dem Hause des Baron von K. abgehört. Am Ende dieser Sitzung kam noch ein Punct zur Sprache, der die Aufmerksamkeit der Zuhörer im hohen Grade fesselte. Die Agathe meldete sich von freyen Stücken. »Ihr Gewissen,« sagte sie, »führe sie noch einmahl »vor die Schranken des Gerichtes mit der Frage: ob sie denn »über Dinge sprechen dürfe, über welche man sie nicht aus»drücklich examinirt hat?« Nach erhaltener Belehrung von Seite des Präsidenten folgte von ihr eine lange Erzählung, deren kurzer Inhalt dieser war:

Die Frau von P. besaß in der Zeit ihres Aufenthaltes in Blumenrode ein buntes Seidenkleid, grün und lila ge-

würfelt; es wurde »das schottische« genannt. Sie trug es gern. Kurz vor der Abreise von Blumenrode musterte die Kammerfrau die Garderobe ihrer Herrschaft, und fand in jenem Kleide Flecken, die ihr wie Blutflecken erschienen. Bestürzt meldete sie es der Dame. Diese erschrak, wurde verlegen, und sagte kurz abbrechend: »Ah, vous êtes folle!« Die Dienerin brachte nun das Kleid zur eigenen Ansicht. Frau von P. wehrte ängstlich den Anblick ab und rief: »Schaff »es weg! zertrenne das Kleid, — ich schenke »dir's.« — Die Dienerin, verwundert und der Ahnung irgend eines geschehenen Unglückes voll, schaffte das Kleid bey Seite, und hat es später für sich zu einem Spencer verarbeitet. Auch den Spencer hat die Dame nie leiden mögen, und die Kammerfrau ist darum selten darin vor ihrer Gebietherin erschienen. Sie (Agathe) besitze noch einen Strickbeutel davon, sie habe ihn in ihrem Quartiere.

An dem Zeuge des sogleich herbeygeschafften Beutels erkannten die meisten Zeugen über die Vorfälle des Augusttages den bunten Stoff des fraglichen schottischen Kleides.

Hiermit schloß die Verhandlung dieses Tages, die bis in die fünfte Nachmittagsstunde gedauert hatte.

In der fünften Sitzung wurden der Vertheidiger der Angeklagten mit der Schutzrede und der Staatsanwalt mit seinem Schlußplaidoyer (Endvertheidigungsrede) gehört.

Der Defensor griff vor Allem in seinem bündigen Vortrage die Anklage-Acte bey ihrer Hauptgrundlage an, und versuchte die Schwächen des Beweises über die Identität des Todten von St. Anna's Kapelle mit der Person des Hermann von P. zu zeigen, indem er bemerkte, daß dieser Beweis nur auf ein vorgebliches Uebereinstimmen der Personsbeschreibung und auf die Anerkennung des Ringes, den man bey der Leiche fand, und der das P.'sche Wapen trägt, beruhen soll, wobey die Hypothese noch immer Würdigung verdienen dürfte, daß der Todte ein freventlicher Doppelgänger Her-

mann's gewesen seyn kann, der sich des Ringes irgend wie bemächtiget, und mit Ring und Wapen auch den Nahmen des rechtmäßigen Eigenthümers usurpirt haben mag.

Sodann ging er auf die Schriftstücke über, und sagte: Hier liegt ein Blatt, welches der Schullehrer von Blumenrode eingeliefert hat. Es ist wahr, es ist die Handschrift meiner Clientin; aber die Deutung, welche der Herr Staatsprocurator diesem fliegenden Blättchen gegeben hat, diese ist höchst gewaltsam herbeygezogen. Der »A« — wer sollte es seyn? A bedeutet Armand (Hermann). Welche gezwungene Erklärung! Woher denn in deutscher Rede die Französirung des schönen deutschen Nahmens? Und wer wäre dann der Warner oder die Warnerin? — denn nicht einmahl welches Geschlechtes die Person seyn soll, läßt sich erkennen. Ein Mitwisser also doch um einen Verkehr, der anderntheils als so geheim, so keinen ungeweihten Dritten duldend, geschildert wird? Er (Defensor) halte das Geschriebene vielmehr für ein Phantasiestück, etwa für eine Copie aus irgend einem gedruckten Buche, eine Stylprobe höchstens, wenn nicht gar eine bloße mechanische Federübung, worauf die Gedankensplitter unter der zusammenhängenden Schrift schließen lassen.

Und nun, setzte er fort, dieses Streifchen Pergament mit den grotesken, ungeschickten Schriftzügen! Die Sachkenner selbst gestanden darüber öffentlich: ein sicheres Urtheil sey über dieses Product einer entstellten oder ganz unbeholfenen Hand nicht zu fällen, — und da ein unsicheres Urtheil gar kein Urtheil ist, so gehe das Blättchen in das Dunkel zurück, aus dem man es mit so vieler Prätension hervorzog.

Dem dritten Schriftstücke, dem sonderbaren Briefe in französischer Sprache, wollen die Sachkundigen eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der Handschrift der Angeklagten beymessen. Das klingt sehr dictatorisch! entgegnete der Defensor, da die einzelnen Schriftzüge, welche denen seiner

Clientin gleichen, wohl nur solche sind, die alle Welt auf dieselbe Art zeichnet. Der Herr Instructions-Richter, fuhr der Defensor fort, entdeckte einen ferneren Grund der Aehnlichkeit in dem orthographischen Fehler des Wortes »coursbondance.« Wahr ist es, daß sich seine Clientin in einem authentischen Schreiben derselben Sünde gegen die Rechtschreibung schuldig gemacht habe, aber eben so wahr bleibt es, daß vielleicht von zehn Personen, welche das Französische mehr nach Gehör und Uebung, als nach lexikalischem Studium schreiben, neun Personen in ähnlicher, eine und die andere vielleicht in ganz gleicher Weise dasselbe Wort verderben werden, wenn sie es zu Papier bringen sollten.

Die Handschriftenprobe sey daher an sich ein sehr trügliches, nur mit hoher Vorsicht anzuwendendes, und nie ganz überzeugendes Beweismittel. Aber, was soll er (Defensor) zu der merkwürdigen Condescenz sagen, mit welcher sich das Gericht zu einer Vergleichung von Handschuhen, von seidenen Lappen und dergleichen herabgelassen hat? Voreilig sey der Schluß, daß, wo man weibliche Exuvien findet, dort auch ein weibliches Wesen gewandelt seyn müsse, da in Liebschaft befangene Männer gar oft der Liebsten Band und Schleife, also auch Tuch und Handschuhe, als theuere Amulete mit sich zu tragen pflegen. Und selbst zugegeben, daß ein Frauenzimmer am Raubstein war, und dort den gefundenen Handschuh verlor, so folge daraus nicht, daß es seine Clientin, höchstens nur, daß es eine Abnehmerin der Madame Tieffe war, besonders weil die Fabrik der Letztern nach ganz ähnlichen Nummern in Vorrath verfertiget und mehrere Damen als Abnehmerinnen von derselben Nummer erscheinen.

Ueber den Umstand, daß das Ableben des Todten im Verlaufe des 24. August erfolgt sey, erwiederte der Defensor, daß nach seiner Meinung der Todte wahrscheinlicher erst in der Nacht nach jenem Tage, wo nicht später, sein

Ende fand, da diese That, wenn sie ein Werk der Bosheit war, sich gewiß in den Schleyer der Nacht, die meistens solche Frevelthaten deckt, gehüllt haben wird, und überdieß die vorgefundenen Spuren der beginnenden, also nicht der vorgerückten Fäulniß wohl schon durch die Einwirkung der Sonne eines einzigen Augusttages hervorgebracht werden können. Welche von den beyden Hypothesen wird nun als die bessere und die begründetere anzusehen seyn? Wird die letztere als die wahrscheinlichere vorgezogen, dann stehet seine Clientin im Schutze des Alibi, — denn schon vor dem Eintritte der Abendzeit war sie im Kreise ihrer Begleiter in Hilgenberg, mit welchen sie nach Blumenrode zurückfuhr.

Ueber die räthselhafte Verwundete, welcher in den Ereignissen dieses Sonnabends eine so bedeutende Rolle angewiesen wird, liege in den Verhandlungen genug vor, um diese Erscheinung für ganz geheimnißvoll ausrufen zu können, da ihre Beziehung zu dem Todten durchaus nicht nachgewiesen erscheint. Die Idee aber: es sey seine Clientin gewesen, dürfte man in das Reich der Träume sogar verweisen.

Mit Uebergehung des jämmerlichen Bedientengeklätsches von dem befleckten Kleide komme er auf die Uhr und den Trauring des Baron Hermann, als diejenigen Stücke, die man im Gewahrsame seiner geschiedenen Gemahlin gefunden hat. Zugegeben, daß diese Prätiosen dem Baron Hermann wirklich gehört hatten, so könne doch nicht erwiesen werden, daß der Todte diese Uhr und diesen Ring in der letzten Zeit seines Lebens, geschweige an seinem letzten Lebenstage, getragen habe. Die Zeugen nicht! Der Waldwirth, ja auch die Hauseignerin des Hermann von P., sein Diener, — Alle sprechen nur von einer Uhr, einem Goldreifchen, und Niemand von ihnen vermochte diese Uhr, diesen Ring mit voller Bestimmtheit zu erkennen. Die Uhr Hermann's war ein Geschenk seiner Braut, der Clientin, dieser Ring war sein Trauring. In Berücksichtigung des bekannten Gebrau-

ches jedoch, daß getrennte Eheleute sich im wechselseitigen Einverständnisse die Andenken zurückgeben, welche an das gelöste Band erinnern, erkläret sich wohl um so mehr der rechtmäßige Besitz jener Prätiosen bey der geschiedenen Gemahlin, als letztere seit der Scheidung ihren Trauring nicht mehr trägt.

Das Mädchen erwähnte eines jungen Mannes, welchen sie in der Wohnung der Wittwe B. gesehen, und zu dem sie die Beschuldigte geführt hat: der Mann im B.'schen Hause, behauptete kühn der Defensor, war nicht der Todte, noch weniger Hermann! Die Vorgänge in diesem Hause haben mit denen am Raubstein und bey der Kapelle gar keine Gemeinschaft, — denn man hat sie rein willkürlich mit diesen in Verbindung gesetzt.

Er (Defensor) habe nun alle Data beleuchtet, welche die Anklage als Beweise für die Behauptung aufgestellet hat, daß die Angeklagte mit dem Todten in einem Verkehre gestanden, daß sie seines Todes nicht unwissend, daß sie Zeugin desselben gewesen sey. Er habe sie beleuchtet, und überlasse das Urtheil über ihre Geltendmachung den berufenen Richtern. — Aber — wäre es selbst erwiesen, daß Albertine von P. den Todten, — ihren Gemahl — noch kurz vor seinem Tode gesehen und gesprochen hätte, ja, wäre sie selbst dieses Todes Zeugin gewesen, — wer wollte darum den Tod des Gatten ihr selbst zurechnen? — ist dieses Wissen ein Vorwurf vom sträflichen Charakter? — beruhet vielleicht darauf die Strafbarkeit der Angeklagten?

Endlich verdienen die Anführungen über die Sinnes- und Gemüthsart der Angeklagten hier kaum eine Würdigung, da sie als armselige, fast lächerliche Klätschereyen von Scenen ehelichen Zwistes, und als Erzählungen von Ausbrüchen des Unmuthes über Bedientenungeschicklichkeit erscheinen, wobey die Paar unglückliche Ohrfeigen nicht zu übergehen sind, die den Keim der Rachsucht in die Seele der Dienerin, die

nun so traurige Früchte zu Tage förderte, geworfen haben dürften.

Nur ein Wort noch habe er (Defensor) über das letzte der vielen Räthsel in diesem sonderbaren Prozesse zu sagen. Er meine das beharrliche Schweigen der Angeklagten. Räthselhaft ist es ihm selbst dieses Schweigen, besonders da die Angeklagte auch ihm, ihrem Beschützer, jede Auskunft verweigert. Unter diesen Umständen müsse hier ein Geheimniß obwalten, welches die Angeklagte getreu bewahret, selbst unter der Last einer Anklage, welche Leben und Freyheit bedroht. Warum aber bewahrt sie es trotz dieser drohenden Gefahr? — Die Antwort ist nahe: Weil sie jene höchsten Güter nicht gefährdet sieht, weil sie solche in der Hand ihrer erleuchteten, unbestechlichen Richter gesichert erblickt, und so dem Spruche vertrauend entgegenharret. Darum schweigt sie, darum bewahret sie ihr Geheimniß.

Der Vertheidiger schwieg, nachdem er sich im Eifer der fast zweystündigen Rede gleichsam erschöpft hatte.

Die Angeklagte wandte sich dann gegen ihren Vertheidiger mit einigen Worten, vielleicht des Dankes, gewiß der Anerkennung seines redlichen Willens.

Nachdem der Staatsanwalt sohin erklärt hatte, daß er, ungeachtet der Vertheidigungsrede, keine Veranlassung finde, die Anklage wesentlich zu beschränken, schloß der Präsident die Debatten mit der Entwickelung des gesetzlichen Resumé der Verhandlungen. Es war ein Muster der Klarheit und Präcision. Er berief sodann die Geschwornen zur Ausübung ihres Amtes.

Die Angeklagte erhob sich, um den Saal zu verlassen; die meisten Zuhörer rüsteten sich zum Aufbruche, da man absehen konnte, daß der Spruch der Jury eine ziemliche Weile auf sich werde warten lassen; — als auf einmahl sich auf der Gallerie ein Lärm erhob!

Ein wohl gekleideter Mann machte sich hastig Bahn in

dem Gedränge; im Nu hatte er die Brüstung erreicht, und mit donnernder Stimme rief er hernieder: »Bey Gott, »dem Allgerechten! ich verlange Gehör! — Die »Angeklagte ist unschuldig.«

Der Präsident befahl, den Sprecher vor die Schranken zu führen. Unbeschreiblich war die Spannung der Anwesenden, was sich entwickeln würde. »Der Spruch sey vertagt,« wurde verkündigt. Die widersprechendsten Vermuthungen wurden laut. Bald sollte der Fremde ein Nebenbuhler Hermanns, dieser von seiner Hand im Zweykampfe gefallen; bald sollte es gar Hermann selbst seyn; bald war es ein begünstigter Anbeter der Angeklagten. Aber keines von allen diesen Gerüchten gründete sich auf Wahrheit.

Maximilian von N., dieser war des Comparenten vollständiger Nahme, ein Bergrath in **'schen Diensten, ehemahls Offizier, und als solcher von achtbaren Einwohnern Hainburg's noch bekannt, entwickelte gegen vollständige Beweise seine gehabte Freundschafts-Verhältnisse mit den geschiedenen Eheleuten Hermann und Albertine von P. und erzählte umständlich den wahren Hergang über eine der im Sommer des verwichenen Jahres 1816 zwischen denselben gehaltenen, geheimen, zur Wiederversöhnung abzielenden Zusammentretungen wie folgt:

Am 24. August des besagten Jahres habe nähmlich eine solche Zusammenkunft am Raubstein Statt gehabt, bey welcher außer den Eheleuten von P. ein alter Mann, der Hermann als Führer gedient hatte, und er, Zeuge, zugegen waren. Der Inhalt der damahligen mehrstündigen Unterredung zwischen dem sich wechselseitig liebenden Ehepaare bezog sich auf folgendes wiederkehrendes Thema: »Hermann bemühte sich eifrig um die Wiedervereinigung ihrer geschie»denen Ehe, Albertine berief sich stets auf den Willen ihres »Vaters, der derselben entgegen war.« Es wurde Mittag,

und Alle schienen erschöpft zu seyn. Hermann ließ die von seinem Führer mitgebrachten Erfrischungen auspacken, denen sie, drey Männer, fleißig zusprachen, und wovon Albertine bloß einige Bissen genoß. Hermann trank immer mehr von dem feurigen Weine; seine Bitten wurden dringender, und gingen zuletzt in Drohungen über, deren Heftigkeit sich fast bis zur Brutalität steigerte. Albertine war aufgestanden; sie schien Willens, sich zu entfernen. Er, Zeuge, lauschte auf jeden Wink von ihr. Hermann gewahrte es, und mit einem scharfen Höllenblicke, mit wildrollenden Augen, rief er: »Ihr steht im Bunde! o ich durchschaue Euch!« Albertine warf nun einen strafenden Blick auf ihn zu, — »Herr von N.,« sprach sie, »ich gehe!« — »Also Du gehst?« — schrie Hermann mit fürchterlicher Stimme. Er hielt sein großes mehrschneidiges Messer in der Hand, und indem er mit außerordentlicher Heftigkeit noch versetzte: »Du gehst? Wohlan! gehe hin, verstoße mich, wirf mich zurück in dieses Leben, das mir eine Hölle ist; Leben? Nein! In den Tod wirfst Du mich; gehe, — aber erst sieh mich sterben! — zuckte er das Messer gegen seine entblößte Brust, und lag am Boden im Blute. Albertine, neben ihm hingesunken, selbst blutend, einer Ohnmacht nahe, wurde dann empor gehoben. Ihre rechte Hand blutete; im Momente des Todesstoßes hatte sie in das Messer gegriffen, eine ausspringende Klinge hatte sie verletzt, und — das Messer fand unaufhaltsam sein Ziel. Der Führer, schnell besonnen, zog das Eisen aus der Brust des Unglücklichen — es war zu spät. Ein einziges mattes Regen des Hauptes, ein gebrochener Blick, ein schwaches Röcheln — das war Alles, was noch das letzte Glimmen des Lebensfunkens in Hermann's Brust verrieth.

Nun wurde berathen, was mit der Leiche zu thun sey. Albertine, die zarte Frau, war die erste, die in dieser verzweifelten Lage Ruhe und Ueberlegung gewann. Unter bit-

teren Thränen erklärte sie: Der Gedanke, daß ihr todter Gatte ohne den Segen der Kirche, ohne ein Grab in geweihter Erde, vermodern solle, — dieser Gedanke würde sie selbst tödten. Der kluge Einfall des Alten, nach welchem der Todte so dargestellt werden solle, als hätte ihn ein Anderer erstochen, als wäre er angefallen und ausgeplündert worden, fand allgemeinen Beyfall, und so wurden der Leiche Uhr, Börse, Portefeuille abgenommen. Diese Sachen verbarg Albertine zu sich, dagegen versenkte man die Oberkleider und die Jagdtasche des Todten in eine hinter der Ruine ausgeforschte tiefe Grube, und wälzte schwere Steine darüber, die Leiche selbst aber wurde zu der Kapelle geschafft, wo sie eher dem Zugange der Menschen erreichbar schien.

Es war dann die höchste Zeit an die Rückkehr nach Hilgenberg zu denken. Der Führer erboth sich, Albertinen zu einem Wundarzte zu begleiten, der ihre Wunde kunstmäßig verbinde. Auf dem Wege durch die menschenleere Wildniß, den sie drey zusammen noch zurücklegten, und auf welchem Albertine einen Handschuh verlor, der nicht mehr aufzufinden war, äußerte dieselbe viele Besorgnisse, dann aber auch: »Daß ihr theuerer Vater nie erfahren dürfe, wie sehr sie an »ihm und an ihrem gegebenen Worte gefrevelt habe; sie werde »daher schweigen über das Geschehene, und wenn es je offen»bar würde, ja, wenn man sie für die Mörderin hielte, wenn »der Arm der Gerechtigkeit sie verfolgte, — sie würde schwei»gen — bis in's Grab, bis auf's Blutgerüst.« Ihre letzte Bitte an ihn, Zeugen, sey beym Abschiede die gewesen, »daß er, so lange ihr Vater lebe, nie einem sterblichen Wesen »vertrauen solle, daß sie an jenem Tage Hermann gesehen »habe.« — Er versprach ihr feyerlich, was sie begehrte. Sogar der alte Führer leistete ihr ein gleiches Gelobniß. Nun aber erscheinen sie alle selbst von diesem Versprechen entbunden, da nach einer eben eingelangten Nachricht der Vater

der Albertine, der Herr Oberst von S., vor Kurzem mit Tode abgegangen ist.

Mit der Angabe, daß der alte Mann Florian K. heiße, und ein Häuschen im Dorfe Z. besitze, schloß Zeuge seinen Bericht ausrufend: »Gott sey Dank, daß er noch nicht zu »spät gekommen sey!«

Daß diese Aufklärung des Maximilian von N. die richtige war, ergab sich, als Albertine, vom Präsidenten genau verhört, alle Begegnisse jenes unglücklichen Tages in völliger Uebereinstimmung mit dem Berichte ihres Retters erzählte. Auch der alte Mann wurde nach den neuen Daten glücklich erfragt, und noch lebend angetroffen. Derselbe bestätigte gleichfalls den ganzen Hergang dieses Selbstmordes mit dem Beysatze, daß er inzwischen in seiner Gewissens-Skrupel bey seinem Beichtvater Rath eingehohlt habe, ob ihm sein Schweigen über die absichtliche Verheimlichung eines Selbstmordes zur Sünde gereiche, worüber er jedoch von dem aufgeklärten Geistlichen völlige Beruhigung erhielt. Selbst die Oberkleider nebst der Jagdtasche des Hermann von P. wurden aus der erwähnten Grube herbeygeschafft.

Das späte, unmittelbar vor der für Albertine drohenden Gefahr erfolgte Erscheinen des Maximilian von N. rechtfertigte sich übrigens durch die Verhältnisse seiner Lebensschicksale. Nach der noch im Herbste des Jahres 1816 geschehenen Reducirung seines Regimentes nahm er als vermögender Offizier seinen Abschied und kehrte zu seinem früheren Berufe, dem Bergfache, zurück. Er zeichnete sich bald aus, und erhielt den ehrenvollen Ruf, eine bergmännische Expedition zu begleiten, welche seine Regierung nach Brasilien sandte, woher er nach seinem Vaterlande eben um die Zeit zurückkehrte, als die Eröffnung der Assisen in Hainburg die Zeitungen mit der Bemerkung verkündeten, daß unter den wichtigsten Rechtsfällen die Anschuldigung der Albertine von P. wegen Gattenmordes verhandelt werde.

Der Staatsprocurator nahm über die neuerlichen, vollkommen erhobenen Aufklärungen keinen Anstand, auf die Anklage zu verzichten.

Die als unschuldig erkannte Albertine von P. wurde endlich der Freyheit wieder gegeben, — und auf diese Weise erlangte nach schwerem Kampfe die Criminal-Justiz ihren Triumph.

VII.

Bemerkungen über die Anwendung des §. 365 I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches wegen lügenhafter Antworten der Criminal-Inquisiten beym Verhöre, erläutert durch den Fall des berüchtigten Raubmörders Gottfried Kre..

Die unter dem Nahmen »Ungehorsamsstrafen« bekannten, nach den §§. 363 und 364 I. Theils des Strafgesetzbuches in Fällen einer scheinbaren Sinnenverwirrung oder einer fortdauernden Widerspänstigkeit angeordneten körperlichen Züchtigungen der Criminal-Inquisiten kommen auch nach dem nun zu erläuternden §. 365 in Anwendung, dessen Inhalt dahin gehet: »Eine angemessene Strafe mit höchstens zwanzig Streichen auf ein Mahl oder dreimahligem Fasten in einer Woche habe nicht nur dann Statt, wenn der Verhörte während des Verhöres sich boshaft [1]) auf

[1]) Ein rohes, unanständiges oder bäurisches Betragen, welches sich nur aus Mangel an Bildung bey Individuen oft zeigt, darf mit dem Betragen aus Bosheit nicht verwechselt werden. Also nicht die Ungeschliffenheit, sondern nur die Bosheit ist zu bestrafen, welche sich äußern könnte, wenn z. B. der Beschuldigte beym Verhöre lärmen oder toben, wenn er die ihm ernsthaft gemachten Vorhalte mit ungeziemenden Ausdrücken widerlegen, wenn er gar gegen den Richter oder andere Gerichtspersonen sich Schimpfwörter oder beschimpfende

eine ungestüme und beleidigende Art beträgt, sondern auch wenn der Verhörte durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret. Damit die erwähnte Strafe auf das Lügen eintreffe, wird also erfordert: 1) daß der Inquisit einen Umstand angebe, dessen Falschheit offenbar bewiesen ist; 2) daß derselbe diese falsche Angabe machte, um die Untersuchung zu verzögern oder das Gericht irre zu führen; 3) daß ihm der klare Beweis der Falschheit davon vorgehalten worden sey, und er 4) dennoch bey dem Lügen verharre. Hierin besteht die einzige Anordnung, welche nach der österreichischen Strafgesetzgebung noch als Mittel angesehen werden könnte, wie nach abgeschaffter Tortur, bey Missethaten, besonders von schwererer Gattung, auf indirecte Weise die Wahrheit zu erforschen, und geradezu die Halsstärrigkeit der Angeschuldigten zu bestrafen sey; obgleich im Uebrigen dem österreichischen Untersuchungsrichter verbothen ist, bey den Verhören sich verfänglicher Fragen, oder solcher, deren Bejahung sowohl, als Verneinung dem Inquisiten gleich nachtheilig seyn könnte, oder hinterlistiger Beredungen und Versprechungen, deren Erfüllung nicht in seiner Macht stehet, zu bedienen, oder mit ungestümen Anfahren, Bedrohungen und Betheuerungen, oder gar mit groben Schimpfworten das Verhör anzufangen oder fortzusetzen, so wie überhaupt von den längst verworfenen Erforschungsmitteln der Wahrheit Gebrauch zu machen, wohin vorzüglich die Tortur, die Real- und Verbal-Territion, der Reinigungseid, die Anwendung der scharfen Frage und

---

Handlungen erlauben, oder wenn er denselben eine körperliche Beleidigung wirklich zufügen, oder dieselbe zuzufügen beabsichtigen würde.

der juratorischen Caution gehören; vielmehr ist dem Richter nun zur Pflicht gemacht, durch ein mit der richterlichen Würde verträgliches Betragen, durch ein vernünftiges, der Gemüthsart und dem Temperamente des zu Verhörenden angemessenes Zureden, durch eine gründliche Vorhaltung aller wider ihn vorkommenden Verdachtsgründe, und der actenmäßigen Umstände den Beschuldigten dahin zu bringen, daß er die Wahrheit freywillig gestehe, oder die That, so wie sie sich wirklich zugetragen, im Zusammenhange selbst erzähle, wobey ihm die Hoffnung nicht zu benehmen wäre, daß ein freywilliges und aufrichtiges Geständniß seiner Schuld, wodurch er die Rechte der gesammten bürgerlichen Gesellschaft verletzte, als ein Beweis seiner nun geänderten und gebesserten Gesinnung werde angesehen und aufgenommen werden.

Also nur dann, wenn die letzt' erwähnten Mittel gegen einen Beschuldigten, um von demselben die Wahrheit zu erfahren, nicht fruchten dürften, könnte, wenn derselbe offenbar lügenhaft beym Verhöre antworten würde, die Vorschrift des in Frage stehenden §. 365, jedoch nur in dem Falle in Anwendung kommen, wenn der Beschuldigte durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung verzögern, oder das Gericht irre führen, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet bey dem Lügen beharren sollte.

Der klaren Vorschrift des Gesetzes ungeachtet, die um so deutlicher aus der oben gemachten Zergliederung der vier Erfordernisse bey deren Eintreffen zu entnehmen ist, drängt sich hier in Rücksicht der Aehnlichkeit des Ausdruckes »Lügen« mit dem Worte »Läugnen« die Frage auf: »Ob und welcher Unterschied zwischen Lügen und Läugnen der Criminal-Inquisiten bestehe, um die für das Lügen angeordnete Ungehorsamsstrafe bey dem Vorhandenseyn der übrigen Bedingungen in Erfüllung treten zu lassen?«

Da das Gesetz in dieser Stelle ausdrücklich vom Lügen erwähnt, und dasselbe Wort »Lügen« auch noch in anderen Stellen des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommt, z. B. im §. 38, zu Folge dessen wegen der Lügen die Strafe des Beschuldigten zu verschärfen ist; dann im §. 289, wo es heißt, daß das Verhör mit einer ernstlichen Warnung vor Lügen an den Beschuldigten zu eröffnen sey; endlich im §. 412, beziehungsweise im allerhöchsten Patente vom 6. Julius 1833, Nr. 2622 der J. G. S., wornach die Lügen des Beschuldigten oder seine offenbar falschen Verantwortungen dessen Ueberweisung erleichtern; dagegen aber sich dieses Gesetz des Ausdruckes »Läugnen« in allen jenen Fällen bedienet, wo dasselbe von einem das Verbrechen selbst im Abrede stellenden Beschuldigten Erwähnung macht, wie z. B. in den §§. 291—293, 352 und 402 der Fall ist: so geht aus der näheren Erwägung und Vergleichung des vom Gesetze beabsichtigten Sinnes dieser beyden Ausdrücke »Lügen und Läugnen« augenscheinlich hervor, daß bey dem Gebrauche des einen oder des anderen Wortes allerdings eine Verschiedenheit, und zwar hauptsächlich eine solche beobachtet wurde, daß beym Läugnen auf das Verneinen oder Widersprechen der angeschuldigten That selbst von Seite des Inquisiten hinbezogen wird, wo dagegen der Inquisit beym Lügen zur Verdrehung der Wahrheit einen im Widerspruche mit den gerichtlichen Thaterhebungen stehenden Umstand vorbringt, dessen Falschheit erst bewiesen werden müßte. Es ist also gewiß, daß der Gesetzgeber zwischen Lügen und Läugnen einen Unterschied macht, da aus den obangeführten Gesetzesstellen von ungleicher Tendenz die erklärte verschiedenartige Begriffsbestimmung sich nachweisen läßt. Allein ungeachtet dieser raisonirenden Deduction findet man im Gesetzbuche keine eigentliche Definition, und auch keine nähere Distinction über den gesetzlichen Begriff dieser Ausdrücke, um mit verläßlicher Bestimmtheit sagen zu können, was als eine Lüge, und was

als ein Läugnen angesehen und dafür gehalten werden soll. Eben so wenig wird aus dem Vergleiche des II. Theiles des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen (insbesondere aus den diesen Gegenstand behandelnden §§. 332, 344, 359 und 362 daselbst) in der angedeuteten Beziehung etwas Entscheidendes gewonnen, und nicht minder übergehen selbst unsere vorzüglichen Comentatoren des Strafgesetzbuches, Hofrath Jenull und Regierungsrath Kudler, ganz mit Stillschweigen die nähere Behandlung des Unterschiedes zwischen Lügen und Läugnen.

Nachstehendes dürfte indessen zur näheren Prüfung dieser Materie dienen:

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche könnte man sagen: »Die Lüge (im subjectiven Sinne, wie sie hier betrachtet werden soll [1]) ist eine Aeußerung, welche mit der eigenen Ueberzeugung desjenigen, der sie ausspricht, im Widerspruche stehet; oder richtiger: Die Lüge ist jede wissentliche Unwahrheit, welche in der Absicht ausgesprochen wird, um Andern eine falsche Ansicht von Etwas beyzubringen; oder auch: Die Lüge ist jede Abweichung in Wort und That vom inneren Bewußtseyn eines Menschen zur Täuschung eines Andern. In so vielfacher Form diese Definition angegeben werden mag, so müßte doch jede davon in der Wirkung darin übereinstimmen, daß die Lüge, d. i. die unwahre Aeußerung, bey einem Andern einen Irrthum veranlassen soll. Auf den Endzweck berücksichtiget, den der Lügner hierbey haben kann, ist die Lüge oft für erlaubt allgemein anerkannt, wenn sie nähmlich ohne Absicht, den Andern zu beleidigen, vorge-

[1]) Der Gegensatz davon ist die Lüge im objectiven Sinne, die dann vorliegt, wenn die Nichtübereinstimmung mit der Wahrheit dem Aeußernden nicht bekannt ist, und er daher aus Irrthum und gleichsam in bona fide lügt.

bracht wird. Deßgleichen hält man eine höfliche Lüge, eine Scherzlüge und eine Nothlüge für erlaubt, und unterscheidet sie streng von einer schändlichen oder Bosheitslüge, wo man in böser Absicht die Unwahrheit spricht. Daraus folgt, daß die größten Naturrechtslehrer die Lüge nur in einzelnen Fällen für rechtswidrig, in andern aber für erlaubt erklärten: Schmalz sagt z. B. in seinem Naturrechte, §. 43, 2. Note, Königsberg 1792, »als Mittel, dem Rechte eines Andern zu schaden, ist auch die Lüge unerlaubt; Hufeland erkläret in den §§. 166 und 167 seines Naturrechtes, Jena 1795: die Lüge sey nur dann widerrechtlich, wenn durch dieselbe Güter gewonnen werden; Kant spricht sich in seiner Metaphysik der Sitten, Königsberg 1803, S. 83, aus: eine Lüge im rechtlichen Sinne sey nur dann vorhanden, wenn sie Anderer Rechte verletzt; Krug räumet in seiner Dikäologie (Rechtslehre) §. 36, Anmerkung 2. Wien 1818, gegen den Lügner nur rücksichtlich der bösen (äußeren) Folgen der Lüge ein Zwangsrecht ein; auch Herr Hofrath von Zeiller (in seinem natürlichen Privatrechte, 3. Auflage, Wien 1819) und Professor Bauer (in seinem Lehrbuche des Naturrechtes, 3. Auflage, Göttingen 1825, §§. 88 und 117) räumen nur ein bedingtes Recht auf Wahrhaftigkeit ein.

Auf die Grundlage dieser mit der menschlichen Vernunft im vollen Einklange stehenden Lehrsätze darf man nun annehmen, daß bloß vermöge näherer Natur- oder Vertrags-Verhältnisse im menschlichen Leben gewisse Personen verpflichtet erscheinen, ihre Angehörigen oder Vertrags-Interessenten nicht zu belügen, und daß aus jeder von solchen gewissen Personen herbeygeführten Unterdrückung der Wahrheit, wodurch entweder die intellectuellen Kräfte oder die übrigen Rechte derselben gekränkt werden sollten, eine Rechtsverletzung entstehen müsse.

Ist dieses richtig, so folgt bezüglich des Staatsvertrages

die weitere Deduction, daß Jedermann vor den Gerichten des Staates, wo er sich aufhält, verpflichtet erscheine, die Wahrheit zu sprechen, wenn er nach den eingeführten Formen um die Ausmittelung oder Sicherstellung eines Factums, woraus Rechtsverhältnisse abgeleitet werden müßten, angegangen wird. Von dieser Verpflichtung darf sich Jemand um so weniger im Straf-Prozesse entschlagen, da die weisesten Gesetze, wodurch Strafen den Uebertretern derselben angedrohet werden, fruchtlos seyn würden, wenn nicht diese Uebertreter mit den gesetzlichen Strafen wirklich belegt werden möchten. Da nun jeder Staatsbürger schuldig ist, für die Erreichung des Staatszweckes thätig zu seyn, deßgleichen auch selbst jeder in einen auswärtigen Staat Eingetretene kein Hinderniß des Staatszweckes für jenen Staat, wo er selbst zeitweise lebt, legen darf, und da überdieß die Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher allgemein nothwendig ist, wenn die bürgerliche Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten werden sollen, so muß auch die Pflicht, Zeugniß auf Verlangen des Staates wegen verübter Verbrechen abzulegen, eine Staatsbürgerpflicht seyn, weil ohne dieses Zeugniß die Straflosigkeit der Verbrecher eintreten würde.

Es rechtfertiget sich daraus *ein rechtlicher Zwang zum wahrhaften Zeugnisse* [1]), von welchem nach allgemein anerkannten Rücksichten bloß *die nahen Verwandten*, *die Ehegatten*, *Advocaten* und *Defensoren der Angeschuldigten*, *die Staatsbeamten* in Beziehung auf Amtsgeheimnisse, *die katholischen Geistlichen* in Ansehung desjenigen, was ihnen unter dem Siegel der Verschwiegenheit in der Beichte anvertraut wurde, mit Recht befreyet werden, weil diese Personen, wenn sie über

---

[1]) *Mittermaier's* Strafverfahren I. Thl. §. 63. *Desselben* Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse, 1834, §. 40.

die angezeigten Verhältnisse zum Zeugnisse gezwungen werden sollten, in offenbare Collision entweder mit einer Forderung des Naturgesetzes, oder mit einer andern begründeten Pflicht, durch deren Verletzung allgemeine Nachtheile entstehen würden, kommen müßten; wo dagegen alle übrigen zwischen Personen wechselseitig und freywillig übernommenen Verpflichtungen zum Geheimnisse Niemanden binden, und auch keinen Menschen von einer gerichtlichen Aussage befreyen können. Selbst Aerzte dürfen das Zeugniß über die medicinischen Umstände, die sie bey ihren Patienten erfahren haben, nicht verweigern, und eben so entstehet keine Verpflichtung zum Geheimnisse für diejenigen, welche einem Verbrecher zusagten, denselben nicht zu verrathen, u. dgl.

Mit Uebergehung einer näheren Erörterung über die allgemein für zuläßig anerkannte Verpflichtung zur Zeugenschaft wird hier bloß noch erinnert, daß von allen weisen Gesetzgebungen schwere Strafen gegen diejenigen Individuen angedrohet werden, welche sich um falsche Zeugnisse, die vor Gericht abgelegt werden sollen, bewerben, oder welche sich gegen ihre Ueberzeugung zu einer falschen Zeugenschaft gerichtlich anerbiethen oder ein falsches Zeugniß vor Gericht wirklich ablegen, d. i. mit anderen Worten, welche vor Gericht ein falsches Zeugniß, oder eine Lüge zu bezeugen beabsichtigen oder sich hierzu bereit erklären, oder sogar die factische Unwahrheit und Lüge wirklich, oft selbst unter Eid, abzulegen wagen.

So gewiß aber ein rechtlicher Zwang zum wahrhaften Zeugnisse in Schutz genommen werden muß, eben so gewiß muß dagegen ein rechtswidriger Zwang zum Geständnisse eines Beschuldigten, wenn dieser das angeschuldigte Verbrechen läugnet, d. i. die verbrecherische That nebst allen auf ihn Bezug habenden Umständen derselben verneinet, widerspricht oder in Abrede stellet, verwor-

sen, und gar keine Beweiskraft einem erzwungenen Geständnisse zugeschrieben werden, da das Bekenntniß, wenn es beweisen soll, ein Product des Willens des Inculpaten, Wahrheit zu sagen, und daher so abgelegt seyn muß, daß alle Besorgnisse entfernt werden, als wenn Furcht, Zwang oder List, oder fremde Eingebung das Bekenntniß erzeugt hätten [1]). Dem gemäß ist das Geständniß nicht beweisend, wenn rechtswidriger Zwang zur Erlangung desselben angewendet worden ist, daher muß bey Beurtheilung der einzelnen Fälle wohl erwogen werden, ob der gegen den Angeschuldigten im Laufe seiner Untersuchung allenfalls angewendete Zwang ihn zu dem Geständnisse bewog, oder aber ob unabhängig von jedem Zwange der Angeschuldigte das Geständniß ablegte, oder doch wenigstens das im vermeintlichen Zwange früher abgelegte Geständniß desselben später ohne alle Furcht vor der Wiederhohlung des Zwanges und in ganz freyer Lage wiederhohlte und bestätigte, — worauf dann von dem Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn der Zwangslage auf die Beweiskraft des Geständnisses in concreten Fällen zu schließen seyn wird, und zwar immer mit besonderer Rücksichtnahme auf alle That- und sonstige Nebenumstände des angeschuldigten Verbrechens, indem dieses widernatürliche Beweismittel, wie es noch immer von Vielen genannt wird [2]),

---

[1]) Ebd. §. 34.

[2]) Alle älteren und auch mehrere neueren Schriftsteller haben die Ansicht aufgestellt, daß jedes Geständniß eine widernatürliche Erscheinung sey, indem die Natur dem Verbrecher den Mund verschließe, und jeder Mensch im gesunden Zustande jede Gelegenheit fliehen wird, in welcher ihn empfindliche Uebel treffen könnten; daher eine Handlungsweise, bey welcher der Mensch sich selbst freywillig Uebel zuzieht, nur das Product einer Geistesverwirrung oder des Lebensüberdrusses seyn könne. Filangeri, System der Gesetzgebung C. III. S. 179. Meyer, esprit origine etc. lib. VI. cap. 12. — Dessen ungeachtet bleibt es

nur dann als vollkommen beruhigend angesehen werden kann, wenn das Geständniß vollständig und genau mit allen übrigen Erhebungen und Anzeigungen übereinstimmet.

Daraus folgt, daß der Angeschuldigte für sich ein auf naturrechtliche Rechtsgrundsätze gestütztes Befugniß hat, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, vor Gericht zu läugnen, und daher auch die darauf Bezug habenden Umstände geradezu in Abrede zu stellen, indem derselbe, in den Zustand der Anklage versetzt, für seine Person im Momente seiner Vertheidigung sich außer dem positiven Gesetze (ex lex) zu stehen dünkt, und diese seine Meinung ihm wohl auch nicht so leicht bestritten werden kann, — weil Selbsterhaltung eine Pflicht ist.

Obgleich aber der Angeklagte nach dem Gesagten die ihm angeschuldigte That vor Gericht läugnen darf, und gegen sein Läugnen kein Zwangsmittel sich rechtfertigen läßt; so kann doch dieses Vorrecht zum Läugnen nicht auch auf das Lügen bezogen, eben so wenig der Begriff des Läugnens

---

wahr, daß jeder Verbrecher durch sein Gewissen selbst, das ihn foltert, zum Geständnisse getrieben wird. Die Vorstellung von der Widernatürlichkeit des Geständnisses widerspricht also an sich der wahren Erkenntniß der menschlich-sittlichen Natur, in welcher die Stimme der Vernunft nie schweigt. Eine lange Erfahrung beweiset, daß der Angeschuldigte, so lange er sein Verbrechen nicht eingestanden hat, alle Zeichen eines von innerer Unruhe gequälten Mannes an sich trägt, während sein Wesen, wenn das Geständniß von ihm abgelegt ist, die innere Ruhe und die Entlastung des Gewissens ausspricht. Heinroth in Hitzig's Zeitschrift. Heft 41, S. 37 und Heft 42. S. 264. Mittermaier, Lehre vom Beweise §. 31. — Diejenigen Schriftsteller, wie z. B. Cremani, jus crimin. lib. III. Cap. 27. §. 12, welche einen inneren Wahrheitstrieb annehmen, durch den die Verbrecher zum Geständnisse bewogen werden, gehen übrigens zu weit.

mit jenem des Lügens verwechselt, und so auch nicht die Behandlung des läugnenden und des lügenhaften Inquisiten gleichgestellet werden. Auf das Daseyn dieses Unterschiedes erscheint der Inhalt des erwähnten §. 365 gerechtfertiget, welcher, entfernt von Anwendung einer Tortur, als der Zufügung körperlicher Schmerzen um den damit Belegten zur wahrheitgemäßenen Aussage über bestimmte Thatsachen zu bringen, die in dieser Gesetzesstelle angeordnete Ungehorsamsstrafe mit Streichen oder Fasten bloß gegen den lügenhaften Inquisiten, und zwar gegen denjenigen angewendet wissen will, der aus was immer für einem Grunde, daher auch selbst zur allfälligen Behauptung des Widerspruches der That, über welche er zur Verantwortung gezogen wird, einen oder mehrere fingirte factische Umstände beybringt, wodurch er sein Läugnen glaubwürdig zu begründen sucht. Daraus folgt, daß der läugnende Inquisit, wenn man denselben bloß wegen des von ihm gemachten Widerspruches bestrafen würde, eben dadurch gezwungen werden möchte, dasjenige, was man ihm vorhaltet, einzugestehen, — welch' ein Verfahren in eine Tortur überginge, die einer weisen Regierung unwürdig ist. Dagegen geht aus dem Gesagten hervor, daß die Absicht des Gesetzes bey der Verhängung einer Strafe gegen den lügenhaften Inquisiten nicht zunächst gegen sein Widersprechen und Läugnen, sondern gegen seine vorgebrachte Lüge, d. i. gegen den fingirten Umstand, durch welchen er meistentheils sein Läugnen zu begründen sich bemühet, gerichtet sey. Es fällt hier bey Anwendung einer Strafe auf die Lüge der Charakter einer Tortur-Behandlung ganz hinweg, weil der Inquisit diese Strafe nur wegen des Vorbringens eines fingirten Umstandes erleidet, und er selbst durch die Zufügung dieser Strafe noch keineswegs in die Zwangslage versetzt wird, das angeschuldigte Verbrechen eingestehen zu müssen, da er selbst von der Lüge abgehen, und dennoch beym Läugnen beharren kann.

So klar und richtig die bisher durchgeführten Betrachtungen über die Theorie des Lügens und Läugnens vorkommen mögen, so zeigt doch die Praxis, daß oft ein und derselbe Umstand von Einigen als eine Lüge, von Andern aber als ein simples Läugnen angesehen wird, — von welcher Disparität der Meinungen die Anwendung oder Nichtanwendung des §. 365 abhängt.

Folgender practischer Fall, der eine solche Meinungs-Verschiedenheit bey einem großen Collegium von Votanten erst kürzlich veranlaßte, dürfte als würdiges Beyspiel dienen:

Der berüchtigte Gottfried Kre. gerieth am 29. März 1839 wegen des an der Frau Professorswitwe Walburga von Amp. verübten Raubmordes in die Criminal-Untersuchung.

Die darüber gepflogene Thaterhebung wies nach, daß es am 27. Februar 1839, Abends gegen 10 Uhr, gewesen sey, daß Frau von Amp., eine reiche, 42 Jahre alte Dame in ihrer Stadtwohnung, bestehend aus vier Zimmern, einer Küche und einem Vorzimmer, von ihren Angehörigen, nähmlich ihrem 16jährigen, damahls kränklich gewesenen Sohne Adolph, ihrer 9jährigen Tochter Walburga und ihrem weiblichen Dienstbothen Anna Söll., zum letzten Mahle lebend gesehen wurde. Sie befand sich am erwähnten Abende in Gesellschaft eines den Angehörigen unbekannten jungen Mannes (des Gottfried Kre.), mit dem sie nach genossenem kleinen Abendmahle punschirte, wie dieses die davon bey der gerichtlichen Thatbestandserhebung vorgefundenen Ueberreste zu erkennen gaben. Noch vor dieser Entdeckung war sowohl die von dem allgemeinen Wohnzimmer in das Schlafzimmer führende Thür, als auch die Tapetenthür, welche vom Sitzzimmer in die Küche leitete, abgesperrt. Der sonderbare Umstand, daß einer der zwey großen Leuchter, welche am besagten 27sten Abends noch auf dem Tische im Sitzzimmer standen, mit ganz ausgebranntem Lichte auf der

Wasserbank in der Küche sich vorfand, und das gänzliche Verschwinden der Frau von Amp. erregten bey der Familie das beängstigendste Besorgniß und gaben am zweiten Tage darauf (am 1. März 1839) die Veranlassung, die Tapeten- und die andere Thür, zu welchen beyden die Schlüssel fehlten, mit Gewalt zu öffnen.

Der Zustand, in welchem die Frau von Amp. gegenüber dem Toillet-Tische mit einer großen klaffenden Wunde links am Kehlkopfe todt in ihrem Blute auf dem Boden ihres Schlafzimmers liegend gefunden wurde, so wie der in ihrem Antlitze noch zu lesende Ausdruck des erstarrenden Schreckens, verbunden mit den um die geöffneten Kästen zerstreut liegend und ausgeleert gefundenen Prätiosen-Capseln und Etuis, ließen gar keinem Zweifel Raum, daß die Unglückliche, welche sich im Leben einem leichtsinnigen, höchst unvorsichtigen Umgange mit Männern hinzugeben pflegte, von einem Ruchlosen durch verliebtes Andrängen getäuscht, sonach ermordet und beraubt, somit das Opfer ihres eigenen Leichtsinnes geworden sey.

Daß diese Frau durch Mord von fremder Hand gefallen sey, erwies sich aus dem über die Section ihres Leichnams hervorgegangenen ärztlichen Befunde, dem zu Folge die angegebene Verletzung wegen der weiten Eröffnung vieler großer, venöser und arteriöser Gefäßstämme mit gleichzeitiger Verletzung der Lunge als absolut und zugleich schnell tödtlich erkannt, und zur Vollbringung dieses Mordes ein bloß einschneidiges, nicht besonders spitzig zulaufendes, bey drey Zoll langes Messer als tauglich erklärt wurde.

Zur Eruirung des Thäters mußte zunächst auf die Beschreibung jenes jungen Mannes Rücksicht genommen werden, in dessen Gesellschaft die Frau von Amp. in den letzten Tagen ihres Lebens, und insbesondere am 26. und 27. Februar 1839 sich befand, und worüber durch die gerichtlichen Erhebungen sichergestellet war, daß demselben in der Nacht

des letzt' erwähnten Tages, erst nach Ein Uhr, vom Hausmeister des Hauses, wo die Frau von Amp. wohnte, das Thor geöffnet wurde, und daß derselbe sich ganz allein von dort entfernte. Fernere und sehr wichtige Anhaltspuncte ergaben sich aus den Erhebungen, die über die Art und Weise gemacht wurden, wie Frau von Amp. die Bekanntschaft jenes Mannes machte, dann über dessen aufdringlichen, höchst kecken Charakter und über die sehr kurze Dauer dieser Bekanntschaft, die in ihre letzten Tage fiel. Ueber diese Verhältnisse erhielt man die bestimmtesten Hindeutungen durch den alten Hausfreund der Frau von Amp., Nahmens Markus Vaz., und durch die Schuldner derselben, die Stadl'schen Eheleute, in Verbindung mit den Angaben ihrer beyden Kinder und ihres Dienstbothen.

Nachdem nun der am 29. März 1839 eingebrachte Gottfried Kre. nicht nur allein im Besitze der auf 971 fl. 14 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Prätiosen betreten wurde, welche der Frau von Amp. geraubt worden sind, sondern derselbe auch wirklich nach seinem Aeußern ganz als jener Mensch sich darstellte, welcher als der verdächtige Raubmörder beschrieben, und von den betreffenden Zeugen als dasjenige Individuum erkannt worden ist, das sich auf besondere Weise der Frau von Amp. in den oberwähnten zwey Tagen anschloß und sie, so zu sagen, nicht mehr ausließ, und nachdem sich andererseits der verdächtige Gottfried Kre. weder über diese zwey Tage bezüglich seines Alibi sonst auszuweisen, noch die rechtliche Ueberkommung der erwähnten Prätiosen durch vorgeschützten Fund derselben glaubwürdig darzuthun vermochte; so erfolgte gemäß des vom competenten Criminal-Gerichte gefaßten Rathsbeschlusses am 2. April darauf das Erkenntniß über die rechtliche Beinzichtigung des eingelieferten Kre. wegen des an der Frau von Amp. verübten Raubmordes, in Folge dessen wider denselben die ordentliche

Criminal-Untersuchung wegen dieses Verbrechens unter seiner ferneren gefänglichen Anhaltung eingeleitet wurde.

Nach Ausweis der scharfsinnig abgeführten Untersuchung läugnete Inquisit die Verübung dieser That gänzlich, und gab über den Besitz des als geraubt anerkannten Gutes beharrlich vor, daß er alle jene Prätiosen, welche von ihm am 28. und 29. März bey der Juwelen-Händlerin P. verkauft, so wie auch jene, welche in seinem eigenen Kasten in seiner Wohnung verwahrt nachträglich vorgefunden wurden, und die zusammen das gesammte Raubgut bildeten, ungefähr 14 Tage vor seiner Anhaltung in einer waldigen Gegend außer der Stadt gefunden habe, wo sie ein ihm Unbekannter bey einem Baume ungefähr einen halben Schuh unter der Erde verbarg, er (Kre..) aber, dieses ablauerte, solche sohin ausmittelte und sich zueignete. Inquisit mußte übrigens eingestehen, daß er die auf die besagte Art sich zugewendeten Prätiosen aus dem Uebereintreffen ihrer Gattung und Anzahl mit den in der Beschreibung der beym Morde jener Frau geraubten Gegenstände angegebenen Merkmahlen zu erkennen Ursache habe; zugleich erklärte Inquisit, auf die obgedachten Prätiosen, beziehungsweise auf das zum Theile dafür eingelöste Geld kein Recht zu haben, daher das Gericht darüber gesetzlich verfügen möge; — wodurch sich nun Inquisit selbst, der nach seinen eigenen Angaben mit dem Lesen der gedruckten Beschreibung des Geraubten in Kenntniß jener Mordthat gelangt seyn wollte, nach §. 193 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches gleichsam des Verbrechens des geleisteten Vorschubes schuldig gab.

Bey dem Umstande, daß Inquisit hartnäckig die Bekanntschaft mit der bemeldeten Frau von Amp. in Abrede stellte, so war es ein hauptsächlicher Gegenstand des Verfahrens, Alles zu erschöpfen, was auf die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten irgend eine Beziehung hatte. Es wurde hierbey sichergestellt, daß Inquisit sich als ein Individuum cha-

rakterisire, welches ohne alle Aussicht eines gesicherten Erwerbes war und dessen Existenz höchst prācär erschien, welchem daher selbst ein so schweres Verbrechen, besonders mit Rücksicht auf seine schlechte Conduite beym Militär, wo er früher gedient hatte, dann mit Rückblick auf seine wegen Diebstahls bereits erfolgte Abstrafung, auf seine vehemente Gemüthsart, eigene Keckheit und auffallende Geringschätzung seiner selbst, zugetraut werden konnte.

Nachdem dieses festgestellt erschien, ging man in der Untersuchung auf den Punct seiner Bekanntschaft mit der Frau von Amp. über. Inquisit, der bereits in seinem Summar-Verhör jede Bekanntschaft mit Frauen, seine Geliebte, die Anna H., ausgenommen, durchaus in Abrede stellte, blieb sich auch in seinem articulirten Verhöre hierüber gleich, indem er, außer der Oberstlieutenants-Witwe B., deren Bekanntschaft er ferner noch zugeben mußte, sonst mit gar keinem Frauenzimmer einen Umgang oder eine Bekanntschaft unterhalten zu haben wiederhohlt zusicherte. Hierbey wurde Inquisit dringendst aufgefordert, sich über den erwähnten 26sten und 27sten Februar, insbesondere über den Nachmittag und Abend jener zwey Tage genau auszuweisen, worüber derselbe sich darauf berief, »daß es ihm unmöglich sey, »einen genauen Ausweis darüber zu liefern, übrigens er bey »seiner zuletzt beobachteten gleichmäßigen Lebensweise, nach »welcher er die Nachmittage mit bestimmungslosem Spazieren»gehen, die Abende theils bey seiner Geliebten, theils im »Bierhause beym Jäger zuzubringen gewohnt war, wohl auch »an den beyden fraglichen Tagen nichts anderes vorgehabt »habe.« Bey dieser Angabe verblieb Inquisit unabänderlich, ungeachtet man demselben die bestimmtesten, aus den eidlichen Aussagen von sieben Zeugen entnommenen Vorhalte gemacht, und er selbst bey der veranlaßten gerichtlichen Gegenstellung aus dem Munde der Zeugen die Erklärung vernommen hatte, daß sie insgesammt ihn allein für jenen

Mann zu erkennen versicherten, der an den besagten Tagen fortwährend um die Frau von Amp. und insbesonders mit derselben am Abende vom 27sten in ihrem Quartiere war, wobey er bloß zu entgegnen wußte, daß sich die Zeugen in seiner Person irren, und ihn wahrscheinlich mit einer andern Person, welche leider eine täuschende Aehnlichkeit mit ihm haben müsse, verwechseln, da er eine Frau von Amp. nicht kannte, und nie bey ihr war.

Es trat bey diesem Sachverhalte der Fall ein, daß ein Umstand, welcher von mehreren, auf Zeit-, Ort- und sonstige Verhältnisse übereinstimmenden Zeugen ausgesagt, durch deren eidliche Bestätigung bekräftiget und dem Inquisiten in das Angesicht bestätiget worden ist, von demselben Inquisiten widersprochen ward. Da nun ein solcher Umstand nach dem Gesetze als erwiesen angesehen werden mußte, so entstand die wichtige Frage: ob hier die Anwendung des §. 365. I. Th. des St. G. B. Platz greifen dürfe? Die Entscheidung dieser Frage erschien für den concreten Fall wichtig, daher sah sich der betreffende Herr Referent veranlaßt, diesen Incidenz-Punct einer förmlichen Berathung der Rathssitzung des Criminal-Untersuchungs-Gerichtes zu unterziehen.

In dem zu diesem Ende entworfenen Vortrage hatte sich der Herr Referent bemühet, zuerst den wahren Sachverhalt des erzählten Falles darzustellen, dann die Beurtheilung desselben nach dem Gesetze augenscheinlich zu machen. Er bemerkte in letzterer Beziehung und in Conformität der oben zergliederten theoretischen Grundsätze über diese Materie hauptsächlich Folgendes: Wenn man die Begriffe zwischen Läugnen und Lügen schärfer ins Auge fasse, so ergebe sich, daß sowohl dem Läugnen als dem Lügen eine sittliche Unwahrheit zum Grunde liege, daß der Läugnende indessen nichts anderes thue, als daß er einen Thatumstand der Untersuchung, welcher gesetzlich erwiesen sey, einfach in Abrede stelle, während der Lügende, außer einem solchen Widerspruche,

auch noch ferner einen fingirten Umstand in einem angeblichen Factum vorbringt, wodurch er sein Läugnen glaubwürdig zu machen sucht. Die Absicht des Gesetzes (§. 365.) bey der Verhängung einer Strafe gegen den lügenhaften Inquisiten gehe zunächst wider seine vorgebrachte Lüge, d. i. wider den fingirten Umstand, durch welchen der Inquisit sein Läugnen zu begründen sich bemühet. Es falle so bey Anwendung der Strafe der Charakter einer Tortur-Behandlung hinweg, weil solche der Inquisit nur für das Vorbringen des von ihm fingirten Umstandes erleide, und dadurch noch keineswegs in die Zwangslage versetzt werde, den ihm vorgehaltenen Hauptumstand gestehen zu müssen, — da er von der Lüge selbst abgehen, dem ungeachtet aber noch beym Läugnen beharren kann. Klar erscheine dieses in Anwendung auf den vorliegenden Fall, wenn z. B. Kre. zur Umgehung des Zugeständnisses, daß er die Frau von Amp. kannte und bey ihr am 26sten und 27sten Februar im Jahre 1839 war, — was er einfach abläugne, — einen erdichteten Umstand, z. B. seine beständige Anwesenheit um die fragliche Zeit an einem andern entfernten und ganz entgegengesetzten Orte vorgebracht hätte, und eben dieser Umstand durch die gemachten Erhebungen gesetzmäßig als falsch bewiesen worden wäre. Da jedoch Kre. nach seinen obangezogenen Aeußerungen ein bestimmtes Alibi nicht vorzubringen, und er sich auch von sonstigen lügenhaften Vorgeben bey seinen Verhören zu enthalten schien, dagegen er seine Vertheidigung vielmehr auf ein keckes Widersprechen aller ihn beschwerenden Umstände zu beschränken sich bemühete; so wurde von dem Herrn Referenten das Widersprechen des Kre., die Frau von Amp. gekannt zu haben und am 26sten und 27sten Februar 1839 in ihrer Wohnung gewesen zu seyn, als ein bloßes Läugnen angesehen, und daher angetragen, daß die Anwendung des §. 365 wider diesen Inquisiten nicht Statt finden sollte.

Obgleich mehrere der Herren Votanten diese Meinung

theilten, so erklärte sich doch die Mehrzahl des Gremiums für die Anwendung des §. 365 mit dem Ausspruche, daß der Widerspruch des Gottfried Kre., die Frau Walburga von Amp. gekannt zu haben und am 26sten und 27sten Februar 1839 in ihrer Wohnung gewesen zu seyn, als eine Lüge anzusehen ist. Die Gründe für diese härtere Meinung, welche hier auch den Ausschlag gab, waren folgende: Der Unterschied zwischen Läugnen und Lügen sey zu subtil, als daß derselbe bey einem so grellen Falle seine Anwendung finden sollte. Inquisit Kre., der die Bekanntschaft mit der Getödteten läugne, suche überdieß diesen Widerspruch mit den ausweichenden feinen Lügen zu bekräftigen, daß er um die fragliche Zeit entweder einen Spaziergang, oder einen Besuch seiner Geliebten, der Anna H., vorgehabt haben, oder wohl auch im Bierhause beym Jäger gewesen seyn will. Die dem Inquisiten zukommen sollende Strafe mit Stockstreichen könne übrigens als kein Zwang zum Geständnisse der That selbst angesehen werden, weil er letztere noch immer in Abrede stellen kann, wenn er auch über Zufügung der Strafe zugeben sollte, daß er die Walburga von Amp. gekannt habe und am 26sten und 27sten Februar 1839 bey ihr gewesen sey. Da nun diese Bekanntschaft und diese Anwesenheit gesetzlich erwiesen wäre, so dürfte die vom Inquisiten vorgebrachte negative Behauptung dieser Umstände als eine Lüge um so mehr angesehen werden, als Inquisit offenbar anders rede, als er denke, oder anders rede, als wovon er innerlich überzeugt sey, folglich er so wirklich lüge.

Es wird der Beurtheilung des Lesers überlassen, welche von den beyden Meinungen die richtigere hier gewesen sey.

Nachdem übrigens die Züchtigung in Gemäßheit des obigen Rathsbeschlusses an Inquisiten mit zwölf Stockstreichen in Vollzug gesetzt ward, erklärte derselbe: »Man möge ihn torquiren »und strafen wie man wolle, er werde nie anders reden, und nur

»wenn man von ihm Lügen haben wollte, müßte er sagen, »er habe die Frau von Amp. gekannt und sey bey ihr am »fraglichen 26sten und 27sten Februar gewesen; so aber, da »er wahrhaft spreche, müsse er dabey verbleiben, daß er diese »Frau nicht kannte und auch nie bey ihr war.«

Obgleich Inquisit Gottfried Kre. standhaft beym Läugnen dieser als Verbrechen des meuchlerischen Raubmordes vollkommen bewiesenen That beharrte, so erfolgte doch wegen dieses Verbrechens auf die Grundlage der dargestellten und der übrigen, in dessen Untersuchung vorgekommenen Umstände und Verhältnisse, welche als nähere und entferntere Beschuldigungs-Puncte zusammen die nächste und deutlichste Beziehung der That auf seine Person in der Art zeigten, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden konnte, als habe ein Anderer als er selbst die That begangen, dessen rechtliche Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen nach dem allerhöchsten Patente vom 6. Julius 1833, Nro. 2622 der österreichischen Justiz-Gesetz-Sammlung, worauf derselbe nach obergerichtlicher Bestätigung des Urtheiles am 23. April 1840 zum zwanzigjährigen schweren Kerker verurtheilet wurde.

VIII.

Merkwürdiger Fall einer öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit, nebst Beurtheilung.

Der Baumeister A. Z. und dessen Concubine B. X., fälschlich verehelichte Z., wurden durch die Polizey-Behörde am 2. Februar 1839 in den Criminal-Verhaft eingeliefert, weil Beyde die, damahls 34 Jahre alte, eheliche Tochter des Ersteren, die wir Mariana nennen wollen, durch fünfzehn Jahre, ganz ununterbrochen aber von Michaely 1838 bis 28. Jänner 1839, also durch volle vier Monathe, ohne irgend einen erweislichen Anlaß und Vorwissen der Behörde verschlossen gehalten, durch vorbedachte und künstlich vorbereitete Verwahrung, so wie durch verschiedene, einem schwachen Mädchen gegenüber zureichend starke Zwangsmittel an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freyheit gehindert, und sich dadurch nach §. 78 des ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit in dem im §. 79 desselben Gesetzbuches ausgedrückten, schweren Grade dringend verdächtig dargestellt haben sollen.

Zugleich wurde von der einliefernden Behörde hingedeutet, daß G. L., Werkführer des A. Z., durch Herrichtung des Wohnortes der Mariana, und T. E., Handarbeiterin der B. X., durch Einfluß auf die erwähnte sträfliche Behand-

lung sich desselben Verbrechens mitschuldig gemacht haben dürften.

Ueber die gepflogene Thatbestandserhebung, wobey es sich zeigte, daß Mariana durch die Einschränkung ihrer persönlichen Freyheit auch schwer körperlich verletzt worden sey, wurde am 19ten desselben Monathes vorläufig nur gegen A. Z. und B. X. die Criminal-Untersuchung unter deren ferneren gefänglichen Anhaltung beschlossen, indem sich erst aus dieser Untersuchung zeigen mußte, ob sich wider die beyden andern Personen rechtliche Anzeigungen ihrer Mitschuld an irgend einem Verbrechen ausmitteln lassen würden oder nicht.

Die eigentliche Beschaffenheit des den beyden Inquisiten zur Last gelegten Verbrechens hat sich durch die eidliche Vernehmung der an sicheren Unterstandsort gebrachten Mariana, die sich nach §. 377 des citirten Gesetzbuches einer Aussage bezüglich ihres Vaters sich zu entschlagen nicht bediente, dann durch deren gerichtliche Beschau, so wie durch den an ihren Aufenthaltsplätzen genommenen Local-Augenschein, und durch die umständliche Abhörung aller jener Personen, welche über diesen Fall Auskunft zu geben im Stande waren, folgendermaßen erhoben:

Mariana Z., die laut Taufscheines am 11ten Juny 1804 geboren wurde und zur Zeit der angefangenen Untersuchung 34 Jahre alt war, befand sich von Kindheit auf bis zu ihrem neunten Jahre in Pflege und Erziehung bey ihrem Vater, dem Inquisiten, und wurde von demselben, so wie von ihrer Mutter Rosalia bis dahin gut behandelt. Ueber die damahls zwischen ihren Eltern Statt gehabte Ehescheidung wurde sie sammt ihren zwei Schwestern zu der Beamtensfrau Y. in die Kost gegeben, während sich ihr Bruder bey der Großmutter väterlicher Seite befand. Nachdem ihre Mutter laut Abhandlungs-Acten am 20. July 1816 gestorben war und kein Vermögen hinterlassen hatte, wurde sie mit den beyden Schwestern durch ihren Vater in das Kloster zu St.

Ursula in * * * unterbracht, wo sie den nöthigen Unterricht erhielten, der bey ihr am 12. October 1821, also in ihrem 18ten Jahre, beendiget war.

Als sie nun allein vom Kloster in das väterliche Haus zurückkehrte, da ihre Schwestern aus eigenem Antriebe sich für immer dem Klosterleben widmeten, hatte ihr Vater schon die B. X., die Ehegattin des eigenmächtig von ihr geschieden lebenden Handlungsdieners C. X., als Wirthschafterin bey sich. Durch ein halbes Jahr ungefähr, als noch der Vater im eigenen Hause Nro. 1 wohnte, wurde sie von der B. X., so wie vom Vater selbst gut behandelt, ungeachtet sie letzteren von je her als einen strengen Mann gefürchtet hätte. Nachdem aber der Vater zu Georgy 1822 mit der B. X., mit ihr selbst und mit ihrem um dieselbe Zeit ins väterliche Haus gleichfalls zurückgekehrten Bruder in die Nro. 2 bestandene Wohnung übergezogen war, gab die B. X. zu erkennen, daß sie mit dem Vater im vertrauten Verhältnisse stehe, indem sich dieselbe erlaubte, sie (Mariana) in der ihr früher gestattet gewesenen Freyheit zu beschränken, obgleich sie diese Freyheit nie mißbraucht hätte. Es wurde ihr nähmlich dort von der B. X. ein besonderes, von den übrigen Wohnungsbestandtheilen separirt gehaltenes Zimmer mit der Aussicht in den Stallhof zum Aufenthalte angewiesen, während ihr Bruder im Schreibzimmer des Vaters zu bleiben hatte. Das ihr angewiesene Zimmer hatte zwar zwey Thüren, allein eine dieser Thüren, die mit der Küche die Communication hergestellt hätte, wurde auf Anordnung der B. X. abgesperrt, mit einem Strohsacke verlegt und durch einen Kasten verstellt, die andere Thür hingegen, welche durch das Schlafzimmer der B. X. in das Schreibzimmer des Vaters geführt hätte, wurde von der Seite des Schlafzimmers versperrt gehalten, ohne daß Jemanden der freye Zutritt in ihr Zimmer gestattet gewesen wäre, in welchem sie als Einrichtung ihr Bett, einen Schubladkasten, einen Tisch, zwey Sesseln und einen

Leibstuhl hatte, und in welchem ein Ofen zur Beheitzung und ein Windofen zum Hitzen der Biegelstähle angebracht war. Darin wurde sie durch die B. X. mit Strick-, Stick-, Nähe- und Biegel-Arbeiten verlegt, mit Holz zur Beheitzung des Zimmers und mit Kohlen zum Hitzen der Stähle versehen, des Morgens mit Milchkaffeh, Mittags mit Suppe, Rindfleisch, Zugemüse, selten mit Braten, täglich aber mit Brod und einem Kruge voll Wasser, Abends nur mit Suppe genährt und zugleich verhalten, das Zimmer aufzureiben; wogegen die B. X. in der Regel von 8 zu 8 Tagen die Entleerung ihres Leibstuhles besorgte, mit ihr manchmahl in die Kirche ging und zu Zeiten auch in ihres Vaters Equipage ausfuhr. Indessen durfte sie mit Niemanden, ja nicht einmahl mit den Dienstleuten ihres Vaters reden. Uebrigens geschah es selten, daß sie unter Aufsicht der B. X. in die anderen Wohnungsbestandtheile gelassen wurde, daher sie nie die Gelegenheit fand, mit ihrem Vater allein reden und ihm sagen zu können, wie lästig ihr diese Behandlung wäre, wobey sie sich sonst dachte, daß eine solche Vorstellung nichts nützen würde, weil sie aus dem Betragen ihres Vaters entnahm, daß die B. X. dessen Neigung und volles Zutrauen besitze und sie von der letzteren bey demselben durch das Vorgeben verleumdet worden seyn möge, daß sie, Falls sie nicht eingesperrt wäre, ausgehen und sich mit Männern abgeben würde.

Da durch sie jedoch bemerkt worden war, daß die B. X. in Abwesenheit ihres Vaters vom Hause Besuche von Männern, besonders eines sicheren A. W., annahm, so warf sie derselben dieses zur Erwiederung der bemeldten Verleumdung vor, wodurch sie sich aber die B. X. nur noch abgeneigter machte und sich so nur eine strengere Behandlung zuzog, weil die B. X. Sorge tragen mußte, daß sie (Mariana) nichts Näheres über das Verhältniß zu jenem Manne sehe oder höre.

Nachdem diese Behandlung von Georgy 1822 bis ins Jahr 1828, also durch sechs Jahre, gedauert hatte, zog sich ihr Vater mit allen Seinigen in das Haus Nro. 3, wo ihr ein Zimmer im Hintergrunde eines Ganges mit einem Fenster in den Hof als Aufenthaltsplatz angewiesen wurde, dessen Thür mit einem Fallschlosse versehen war, welches von innen nicht geöffnet werden konnte. In diesem Zimmer wurde sie auf gleiche Weise, wie in der früheren Wohnung behandelt, sie hatte darin die nähmliche Einrichtung, bekam die Kost von derselben Gattung, ward dafür mit Arbeit von derselben Art verlegt, durfte, nachdem ihr Bruder um jene Zeit sich zum Militär assentiren ließ, mit Niemanden sprechen, und nur in Begleitung der B. X. ausgehen oder ausfahren.

Nach Verlauf eines Jahres miethete ihr Vater eine Wohnung im Hause Nr. 4, wo ihr durch die B. X. ein kleines Zimmer zum Aufenthaltsplatze angewiesen wurde, welches einem förmlichen Arreste glich; denn die zu diesem Zimmer führende Thür war wie jene ihres früheren Zimmers mit einem gleichartigen Fallschlosse versehen, welches noch insbesondere unter der Sperre der B. X. gehalten wurde. Das von diesem Zimmer auf einen Glasgang führende Fenster hatte Schuppengläser, war vergittert und hatte die unteren Flügel verschraubt. Mit Ausnahme des Kastens hatte sie in diesem Zimmer die nähmliche Einrichtung wie in den früheren Zimmern, sie wurde darin auf die nähmliche Weise, wie in den beyden früheren Wohnungen bezüglich der Kost, Arbeit und Conversation behandelt, wozu sich die B. X. öfters auch ihrer Näherin T. E. bediente. Es wurde ihr der Austritt aus diesem Zimmer nur mit Wissen der B. X. gestattet, um dieselbe in den anderen Wohnzimmern anzukleiden, diese Zimmer zu putzen, oder mit ihr auszugehen. Sie sah dort ihren Vater nur dann, wenn durch die B. X. in seinem Beyseyn die Thür geöffnet wurde, und er ihren

Leibstuhl wechseln, zur Entleerung austragen oder in ihr Zimmer stellen half, wobey sie den Vater nie anzureden wagte, in der Meinung, daß ihre Behandlung mit dessen Einwilligung Statt finde, daher sie denselben durch eine Klage nur aufzubringen, als einen strengen Mann zu ihrer Mißhandlung zu reitzen, zu ihrer Enterbung oder Entfernung aus dem Hause zu veranlassen, und sie sich dadurch beym Mangel an Geld und sonstigen Vermögen dem Nothstande auszusetzen glaubte, — was auch Ursache war, daß sie der B. X. nicht entlief, die ihr vom Jahr 1836 an nicht einmahl mehr den Kirchengang gestattete, wohl aber ihr die Wartung dreyer Hunde übertrug, und sehr selten, z. B. im Sommer 1838 nur zwey Mahl, ausführte, sie dagegen mit Scheltworten beständig überhäufte und sie zuletzt wegen zufälligen Zerbrechens einer Kaffehflasche durch Reißen bey den Haaren, Schlagen, Stoßen und Treten mißhandelte.

Da sie ihre Zimmer in den letzt' erwähnten drey Häusern nur beym Ausreiben oder Ausweißen lüften konnte, die Ausdünstung von ihr, dann von den Hunden, vom Leibstuhle und von der zum Trocknen aufgehängten Biegel-Wäsche, verbunden mit dem Kohlendampfe aus dem Windofen, die Luft darin verdarben, sie deßhalb an Schwindel, Rothlauf und Abnahme der Körperkräfte litt; so geschah es, daß sie über die erlittenen Ohnmachten ein Paar Mahl durch die B. X. einem Arzte vorgeführt wurde. Indessen hatte sie sich aus dem früher erwähnten Besorgnisse weder gegen diesen Arzt, noch gegen den Werkführer ihres Vaters G. L. und die Näherin T. E., mit denen sie manchmahl zusammenkam, etwas geäußert und viel weniger von Einem aus ihnen eine Verwendung verlangt, damit eine Aenderung in ihrer Behandlung eintrete.

Als endlich ihr Vater zu Michaely 1838 eine Wohnung im Hause Nro 5 bezog, wurde am letzten Tage des Ueberziehens in diese neue Wohnung Vormittags um 10 Uhr ihre

sämmtliche Einrichtung mit Ausnahme eines Sessels aus ihrem Zimmer fortgeschafft, sie selbst aber durch die B. X., die ihr Mittags etwas Essen hineingab, bis Abends um halb 9 Uhr darin eingesperrt gelassen. Erst um diese Stunde erschien die B. X., die sie in des Vaters Equipage in die neue Wohnung führte und dort ohne Licht in eine Kammer des ersten Stockes unterbrachte. Von dieser Wohnung lernte sie keinen der übrigen Bestandtheile kennen, die nach Ausweis des Augenscheins-Protokolles also beschaffen waren: Von der äußeren Thür der Wohnung gelangte man in einen zum Quartiere gehörigen, 14 Schritte langen Gang, dessen Fenster in den Hof führten und an dessen rechter Seite vom Eingange die Küche und das Dienstbothenzimmer abgesondert von den übrigen Wohnungsstücken lagen, während an der entgegengesetzten Seite desselben, links vom Eingange, die Speisekammer und eine englische Retirade sich befanden; im Hintergrunde des Ganges, rechts vom Eingange, war die Thür zum Vorzimmer, von dem man wieder rechts in die fünf an einander gereihete, geräumige, mit harten Parqueten, kostspieliger Mahlerey, prächtigen Möbeln und Tapezierarbeiten versehene, zur gemeinschaftlichen Benützung des A. Z. und der B. X. bestimmte Zimmer mit der Aussicht auf die Hauptstraße gelangte, links aber durch eine in eben demselben Vorzimmer angebrachte Thür in ein gegen den Haushof gelegenes Garderobezimmer kam, welches eine einfallende Lichte hatte, und inwendig mit Tüchern verhängt, und mit alten Möbeln verstellt war. Von diesem Garderobezimmer, welches auch, weil darin den Hunden der Aufenthalt angewiesen war, das Hundszimmer genannt wurde, konnte man durch das in einer Alcove angebrachte Thürl in die vorderen Zimmer, so wie auch nur allein durch eine mit einem Fall- oder Schnappschlosse der oben beschriebenen Art versehene Thür in die ärmliche, mit einem Fenster auf ein schmales Gäßchen versehene Kammer der Mariana gelangen, da der

in eben diese Kammer vom letzten quer an einer Ecke der Hauptstraße befindlichen Zimmer angebrachte zweyte Eingang durch eine Doppelthür sorgfältig abgesperrt und durch einen hohen Kasten wohl verstellt war. In dieser bloß ausgeweißt gewesenen Kammer waren die unteren Flügel des äußeren, sogenannten Winterfensters so verschraubt, daß nur eine außerordentliche Manneskraft im Stande gewesen wäre, sie aufzulockern.

In diesem, einem Arreste ganz ähnlichen Locale hatte Mariana die nähmliche Einrichtung, wie in ihren früheren Zimmern nebst dem Kasten erhalten, wo sie ihre wenige Kleidung und Wäsche aufbewahrte. Sie wurde darin bezüglich der Kost und der Arbeit durch die B. X. so wie in den früheren Wohnungen behandelt, kam jedoch unter deren Aufsicht oder unter Aufsicht der Näherin T. E. manchmahl wegen der Arbeit höchstens nur ins Hundszimmer hinaus und bekam durch die ganze Zeit ihres Dortseyns vom 10ten October 1838 bis 28sten Jänner 1839, außer diesen Beyden nur noch ein Mahl ihren Vater, der die Verschraubung ihres Fensters besichtigte, dann einen Schlossermeister zwey Mahl zu sehen, der anfänglich die Haken zum Aufhängen der Wäsche in ihrer Kammer einschlug, dann später in ihrem Ofen nachsehen mußte, weil sich der Rauch aus demselben in das anstoßende Zimmer hinüberzog, — indem sich dieses Rauchen durch Oeffnen der oberen kleinen Fensterflügel eben so wenig hindern ließ, als es bey dem im Garderobezimmer gleichsam eingenisteten Hundsgeruche und bey der seltenen Austragung und Entleerung ihres Leibstuhles, welche zuletzt durch 14 Tage unterblieben und wofür ihr nur ein zweyter Leibstuhl durch die B. X. in die Kammer gestellt war, vermieden werden konnte, daß sich auch der Gestank von ihrer Kammer in das anstoßende Zimmer hinüberzog, ungeachtet die dahin führende Doppelthür mit Roßhaar-Bauschen verlegt war. Durch die unterlassene Entleerung des Leibstuhles sah sich die

verstoßene Mariana öfters genöthiget, in das ihr mit dem Essen gebrachte Geschirr ihre Nothdurft zu verrichten, bis sie am 28. Jänner 1839 durch Einschreiten der Polizey aus jener Kammer erlöset wurde.

Bis dahin hatte auch von den Dienstleuten ihres Vaters und von anderen Personen, außer den genannten Individuen, Niemand über ihre Anwesenheit in der bemeldten Kammer etwas wahrgenommen; denn ungeachtet einmahl die B. X. in ihr Zimmer gekommen, aus Versehen die Thür mit dem Fallschlosse hinter sich zugezogen und sich dadurch zu ihr eingesperrt hatte, so war derselben über ihren Ruf durch den zu Hause anwesenden Vater die Thür von Außen geöffnet, und somit selbst das Herbeykommen von Dienstleuten gehindert worden. Bey ihrer Befreyung aus jener Kammer war ihre Einrichtung, — bestehend aus einem röthlich angestrichenen Garderobekasten von weichem Holze, zweyer unangestrichenen Küchensesseln von gleichem Holze, einer derley Bettstätte, in der sich außer einer weißen Couvertdecke nur ein alter Strohsack, ein alter kleiner Strohpolster, eine alte Tuchet und kein Leintuch befand, dann aus einem ordinären Tische mit einem abgebrochenen Fuße nebst einigen anderen Kleinigkeiten zur Arbeit, — in einem auffallenden Contraste mit den schönen und eleganten Einrichtungsstücken der übrigen Zimmer, insbesondere des Schlafzimmers der B. X., welches Bequemlichkeiten aller Art aufwies. Hierbey ward auch befunden, daß die Luft in jener Kammer völlig verpestet war, weil außer dem dahin eingedrungenen Hundsgeruche zwey Leibstühle, ein Nachttopf, ein alter Wasserkrug, zwey Häfen und ein Kastrol fast voll vom stinkenden Menschenkoth darin standen.

Daß der fortdauernde Aufenthalt in einem solchen Locale mit Bedacht auf Marianens Behandlung den nachtheiligsten Einfluß auf deren Gesundheit äußern mußte, ist schon an und für sich einleuchtend. Die Gerichtsärzte gaben übrigens

hierüber ihr Gutachten dahin ab, daß die Gesundheit der Mariana wesentlich beeinträchtiget erscheine, sie an Abmagerung des Körpers und an allgemeiner Schwäche leide, die als Folge der den Vegetations-Prozeß so sehr beeinträchtigenden Behandlung derselben anzusehen komme; daher erklärten sie in ihrem Gutachten bey dem Umstande, daß eine schwere Verletzung diejenige genannt werde, welche entweder unmittelbar oder durch ihre Folgen die Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines wichtigen Theiles des Körpers nach sich ziehe, oder den Verletzten in Lebensgefahr setze, und es bey der ärztlich untersuchten Mariana an Störungen der Verrichtungen sowohl der Lunge und des in derselben Statt findenden Oxydations-Prozesses, als auch des gesammten Nervensystems, endlich auch der Assimilation, bey den durch mehr als ein Jahrzehend mit äußerst kurzen Unterbrechungen willkürlich herbeygeführten Schädlichkeiten ihrer Natur nach nicht fehlen konnte, in diesen Störungen der Verrichtungen edler Organe und höchst wichtiger Systeme eine schwere, wenn auch für den Augenblick mit keiner absoluten Lebensgefahr verbundene Verletzung zu finden, die sich bey ihr eben als andauernde, allgemeine Nervenschwäche, wegen der sie nun mit großer Schonung zu behandeln komme, und als Abmagerung deutlich genug ausspreche.

Inquisit A. Z., zu T. in Oesterreich geboren, 66 Jahre alt, katholisch, Witwer, der Sohn eines Bau-Inspectors, welcher theils bey diesem, theils bey seinem Verwandten D. Z. die Maurerey erlernte, im Jahre 1800, als er sich auch verehlichte, seine Selbstständigkeit als Baumeister erlangte und als solcher dann fortwährend einen ergiebigen Erwerb hatte, um die Kosten einer gleichsam herrschaftlichen Haushaltung bestreiten zu können, gestand in seinem Verhöre, daß er die B. X. im Jahre 1819 kennen gelernt, anfänglich sie und deren Gatten durch längere Zeit unterstützt, nach dessen

eigenmächtiger Entfernung und Uebersiedlung in eine andere Provinz aber sie als seine Wirthschafterin zu sich genommen, über den Tod seines Eheweibes mit ihr wie auf ehelichem Fuße gelebt und sie auch als seine Ehegattin in den Conscriptions-Bogen (der übrigens als keine öffentliche Urkunde und auch nicht als Meldzettel angesehen werden kann, §. 78. Lit. e. II. Theils des Strafgesetzbuches) eingetragen habe, weil er Willens gewesen sey, sie nach ihres Gatten Tode zu heirathen. Er bekannte auch im Wesentlichen die Behandlung seiner Tochter Mariana mit dem erhobenen Thatbestande im Einklange, wobey er die ihm vorgehaltenen Nebenumstände desselben mit dem Beysatze als richtig zuließ, daß er die Zurichtung der Zimmer der Mariana in den verschiedenen Wohnungen durch seinen Werkführer G. L. eingeleitet, die Behandlung der Mariana in denselben aber seiner B. X. überlassen habe, ohne sich davon durch Nachsehen oder Nachfrage näher überzeugt und ohne insbesonders von deren Behandlung in der letzteren Wohnung etwas erfahren zu haben, daß er übrigens stets der Meinung gewesen sey, daß Mariana dort eben so, wie in den früheren Wohnungen behandelt werde, und daß sie auch ausgehe und ausfahre.

Inquisitin B. X. zu B. in den Niederlanden geboren, 47 Jahre alt, katholisch, verheirathet seit dem Jahre 1811, legte im Allgemeinen ein mit dem vom Inquisiten A. Z. gemachten Geständnisse gleichartiges Bekenntniß über die Entstehung ihrer Bekanntschaft mit ihm und des Verhältnisses zu demselben, so wie über die Behandlung der Mariana ab; nur versuchte sie zu behaupten, daß sie mit Wissen und Willen des A. Z. die Mariana auf die erhobene Weise behandelt habe, und daß selbst die Behandlung derselben in der letzteren Wohnung mit dessen Wissen und Willen geschehen sey, da sie dafür die Umstände anzugeben wußte, daß er für Mariana auch in der letzteren Wohnung das Zimmer zum Aufenthaltsplatze bestimmte und herrichten ließ, und er sich

immer von dem Zutragen des Essens für dieselbe von seinem Tische überzeugt haben müsse. Insbesondere suchte sie sich wegen des in der Kammer der Mariana zuletzt aufgefundenen Unrathes damit zu entschuldigen, daß solcher nur zufällig auszutragen unterlassen worden sey.

Ueber die Ursache dieser Behandung suchten sich beyde Beschuldigten unter dem Zugeständnisse, keiner Obrigkeit davon eine Anzeige gemacht zu haben, damit zu rechtfertigen, daß sie solche in Marianens Klatschereyen mit den Dienstbothen, deren Sucht, allen Leuten die Ehre abzuschneiden und sie beyde hierbey ebenfalls nicht zu verschonen, deren lügenhaften Charakter, Hang zur Unreinlichkeit, zum Verderben aller Effecten, zum Diebstahle, und zu einem schamlos scandalösen Betragen gefunden haben. Allein, abgesehen davon, daß durch vielfältige Nachforschungen sich vollkommen nachgewiesen hatte, daß Mariana ehedem immer und auch vom Tage ihrer Befreyung, vom 28. Jänner, bis am Schlusse der vorliegenden Untersuchung, am 16. August 1839, reinlich, arbeitsam, keine Plauderin und Auslauferin, keine männersüchtige, sondern vielmehr eine sittliche und ehrliche Person gewesen sey, und daß sie sich nicht plötzlich aus freyem Antriebe in ihrem Charakter so geändert haben konnte; so vermochte Inculpat A. Z. über den Grund der erwähnten, wider seine Tochter vorgebrachten Beschuldigungen näher befragt, nichts Anderes anzugeben, als daß er sich auf dießfällige Mittheilungen seiner Zuhälterin berief, während letztere keine der bemeldten schlechten Eigenschaften der Mariana gehörig darzuthun vermochte. Vielmehr wiesen die hierüber gepflogenen gerichtlichen Erhebungen aus, daß Inculpatin B. X. dem A. Z. diese Eigenschaften seiner Tochter bloß vorgespiegelt habe, um dadurch freye Hand zu immer strengerer Absonderung und Mißhandlung der Mariana zu erhalten, und irgend einen Zweck, den sie ihm verborgen zu halten suchen mußte, erreichen zu können. Aus

diesen Erhebungen kam vorzüglich hervorzuheben, daß die B. X. selbst es war, die den A. Z., einen alten Kerl scheltend, die T. E. aufforderte, sich eine größere Wohnung zu miethen und ihr davon ein Zimmer einzuräumen, worin sie (B. X.) Männer aufführen könnte, weil sie mit A. Z., der schon alt wäre, keine Freude mehr hätte, und die sich dann auch erdreistete, in ihrer eigenen Wohnung während der Abwesenheit des A. Z. Besuche von Männern anzunehmen, denen sie sich, um solche hinaufzulocken, vor den Fenstern sogar nackt zeigte. Obgleich Inquisitin diese sie beschwerenden Erhebungen bezüglich ihrer unkeuschen Absichten in Abrede stellte, so mußte sie doch zulassen, daß sie öfter in den verschiedenen Wohnungen bey Tage im Hemde von einem Zimmer ins andere ging. Daraus und aus weiter erwiesenen Thatsachen war indessen klar zu entnehmen, daß einer ihrer Zwecke bey der Behandlung der Mariana der gewesen ist, diese als befürchtete Verrätherin ihrer unsittlichen Lebensweise von sich entfernt zu halten, um nicht ihr Verhältniß zum Inquisiten A. Z. aufgehoben zu sehen, der ihr stets, selbst noch nach seiner Anhaltung während der gegenwärtigen Untersuchung, mit besonderer Zärtlichkeit sich zugethan zeigte, ihrer Putzsucht und ihrem Hange zur Verschwendung durch Bezahlung allerley Conti von Geschäfts- und Arbeitsleuten noch immerfort fröhnte, und erst, durch Vorhalt der erwähnten gerichtlichen Erhebungen von ihrer Untreue gegen ihn und von ihrer Verleumdung gegen seine Tochter überzeugt, über ihren schlechten Charakter sich mit Bedauern äußerte, ihrethalben allein zu Folge dieser Verleumdungen seine Tochter so streng behandelt zu haben, und dabey versprach, mit der B. X. nach Wiedererlangung seiner Freyheit jede Gemeinschaft aufzuheben, vielmehr seine Tochter zu sich nehmen und ihr die erlittene schlechte Behandlung vergüten zu wollen.

Außer dem eben erwähnten Zwecke beyder Inquisiten in

der Behandlung der Mariana zeigte sich noch, daß es dabey darauf abgesehen gewesen seyn dürfte, sich ein der Mariana angefallenes oder anfallendes Vermögen zuzuwenden, zumahl, da sich die zwey Inquisiten laut der bey ihnen vorgefundenen Testamente wechselseitig als Universal-Erben bedachten, und sowohl er ein beträchtliches Vermögen besaß, als sie im Besitze von ungefähr fünf Tausend Gulden Conventions-Münze, bestehend in Barschaft, darunter in 839 Stück Ducaten in Gold, betreten ward. Allein, was diese vermuthete Zuwendung eines Vermögens von Seite des Inquisiten A. Z. anbelangt; so ergab sich aus den eingehohlten Abhandlungsacten der Mutter und anderer Verwandten der Mariana eben so wenig eine Spur einer solchen Zuwendung, als sich eine solche aus den eingehohlten Grundbuchsacten über den Kauf und Verkauf mehrerer Häuser desselben Inquisiten ergab. Betreffend die Zuwendung eines solchen Vermögens von Seite der Inquisitin B. X. aber, erschien die Sache mit Bedacht auf das bey ihr vorgefundene Vermögen an Barschaft und an einer ausgesuchten Garderobe in so fern bedenklich, als sie zur Zeit ihrer Verehlichung im Jahre 1811 bey der Mittellosigkeit ihrer damahls bereits verwitwet gewesenen Mutter kein Heirathsgut erhielt, und letztere im Jahre 1829 ohne Hinterlassung eines Vermögens starb, so, daß ihr geringer Nachlaß für die bestrittenen Krankheits- und Leichenkosten jure crediti eingeantwortet wurde. Hierdurch gewann es den Anschein, daß Inquisitin sich dieses Vermögen, insbesondere das Geld, zum Nachtheile des Inquisiten A. Z. und hiermit mittelbar zum Nachtheile seiner Tochter Mariana auf widerrechtliche Weise um so mehr zugeeignet haben möge, als Inquisit, über die Verwahrungsart seiner Barschaft befragt, erwähnte, daß er den Schlüssel zu seiner eisernen Geld-Casse in der zweyten Lade seines Schreibkastens liegen gehabt, und diese Lade mittelst eines eigenen, bey sich beständig getragenen Schlüs-

sels versperrt gehalten habe, bey der Inquisitin B. X aber in einem von ihr versperrt gehaltenen Chiffonnier ein Nachschlüssel zu der beschriebenen Lade des A. Z. in einem ihr gehörigen Miederleibel verborgen vorgefunden wurde, von welchem er (A. Z.) gar keine Wissenschaft gehabt zu haben versicherte, und bey dessen Vorzeigung er gleich daraus schloß, daß die B. X., wenn er oft seinen Ladeschlüssel aus Vergessenheit stecken ließ, sich diesen Nachschlüssel deßhalb habe verfertigen lassen, um ihm Geld aus seiner Casse nehmen zu können, dessen Abgang er wohl manchmahl vermuthet, aber nie mit Gewißheit wahrgenommen habe, weil er die gewöhnlich fortlaufenden Auslagen für das Hauswesen nie aufzunotiren pflegte. Diese seine Vermuthung hielt er um so gegründeter, als er hinsichtlich des ihm bekannt gegebenen, bey der B. X. vorgefundenen Geldbetrages von fünf Tausend Gulden, mit Ausnahme von 280 Stück Ducaten, die er selbst ihr im Jahre 1831 geschenkt zu haben zuließ, gar keine Aufklärung über dessen rechtmäßige Erwerbungsart von Seite der B. X. zu ertheilen vermögend war. Inquisitin B. X., welche im Zuge ihrer Untersuchung stets darauf Bedacht nahm, durch Lügen und Umtriebe aller Art glaubwürdig zu machen, daß sie durch ihre Mutter bey deren Lebzeiten ein Vermögen zum Geschenke erhalten habe, und dabey anfänglich sogar die Frechheit hatte, den Empfang der 280 Stuck Ducaten durch A. Z. zu läugnen, hierüber zu Rede gestellt, konnte den Besitz des bey ihr vorgefundenen Geldes und des Nachschlüssels zu der Lade des A. Z. nicht in Abrede stellen, und obgleich sie ferner gestehen mußte, daß sie die Art der vom A. Z. besorgten Aufbewahrung des Geldes gewußt, den zur betreffenden Lade gehörigen Schlüssel öfter, wenn A. Z. solchen daran aus Vergessenheit stecken gelassen hatte, in ihrer Verwahrung gehabt und sich sogar ohne Wissen desselben im September 1836 bey Gelegenheit der veranlaßten Politirung des Schreibkastens, worin sich

diese Lade befand, den Nachschlüssel verfertigen ließ, so blieb sie doch beharrlich dabey, daß sie dem A. Z. nie etwas entwendet habe, sondern daß das bey ihr vorgefundene Geld mit Ausnahme der 280 Ducaten, die sie durch A. Z. erhalten zu haben zugeben wolle, noch von ihrer Mutter herrühre. Sie fügte bey, daß sie das Geld ohne Wissen des A. Z. immer aufbewahrt, und in kleinen Partien nach und nach bey verschiedenen Wechslern umgewechselt habe. Bezüglich des Nachschlüssels suchte sie sich übrigens damit zu verantworten, daß sie diesen nur deßhalb habe verfertigen lassen, um im Falle eines allfälligen Verlegens oder Verlierens des ursprünglichen Schlüssels von diesem Nachschlüssel Gebrauch machen zu können. Da Inquisit A. Z. keinen Abgang von seinen Geldern mit Bestimmtheit angeben konnte, um den Thatbestand eines Diebstahles dadurch sicher zu stellen, so mußte es auch bey diesen Verantwortungen sein Bewenden haben.

Als hierauf den beyden Beschuldigten vorgehalten wurde, daß die Mariana in Folge des gerichtsärztlichen Gutachtens körperlich schwer durch die erwähnte Behandlung verletzt erschien, erklärte die beschuldigte B. X., daß sie nicht verstehe, ob und welcher Schade derselben dadurch zugegangen sey, und sie daher glauben müsse, was hier die Aerzte sagten, wogegen Inquisit A. Z. diesen Erfolg mit dem Beysatze bedauerte, daß er für die Wiederherstellung der Gesundheit seiner Tochter Sorge tragen wolle, und die B. X. insbesondere verhalten werden solle, mit dem ihm höchst wahrscheinlich entwendeten Gelde zur Bestreitung der Kosten beyzutragen, zumahl sie ohne sein Wissen in der letzten Wohnung die so strenge Behandlung seiner Tochter leitete, während er seinen Geschäften nachzugehen gehabt hätte.

Nachdem beyde Inquisiten während des Zuges ihres Verhöres weder den G. L. noch die T. E., hinsichtlich welcher bey der Einlieferung auf eine Mitschuld an der schlechten

Behandlung der Mariana hingedeutet wurde, noch eine andere Person einer solchen Mitschuld beschuldigten, sondern vielmehr anbrachten, daß G. L. nur das Ausweißen ihrer Zimmer, und das Setzen der Windöfen in den verschiedenen Wohnungen auf Anordnung besorgen mußte, ohne daß mit ihm über die Behandlung der Mariana geredet ward, die T. E. hingegen, gleichfalls unkundig über die ununterbrochene Fortdauer der strengen Behandlung, bey Gelegenheit ihrer Einwirkung immer nur auf eine bessere Verpflegung der Mariana Bedacht genommen habe, wenn Inquisitin B. X. an der Verpflegung der verstoßenen Tochter gehindert war, und gegen Beyde (L. und E.) um so weniger rechtliche Anzeigungen einer Mitschuld hierbey aufgefunden werden konnten, als die Mariana selbst bestätigte, daß G. L. auf sie keinen, die T. E. aber bloß zu ihren (Marianens) Gunsten Einfluß auf sie nahm, L. und E. endlich sich auch bey ihrer Abhörung keiner solchen Mitschuld schuldig gaben: so mußte beym entdeckten Mangel einer rechtlichen Beanzeigung der Mitschuld an dem gedachten Verbrechen wider G. L. und T. E. von jeder weiteren Untersuchung abgelassen werden.

Ueber den, den beyden Inquisiten weiter gemachten Vorhalt, daß die bewiesen vorliegende Behandlung der Mariana durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und mit Bedacht auf das gerichtsärztliche Gutachten das Verbrechen der körperlichen Verletzung derselben begründe, und darauf strenge Strafe verhängt sey, suchte Inquisitin B. X. sich durch das Vorgeben zu verantworten, nicht gewußt zu haben, daß A. Z. mit seiner Tochter nicht thun könne, was er wolle; Inquisitin habe bloß auf dessen Befehl gehandelt, und so glaube sie keineswegs eine Strafe verdienet zu haben. Dagegen entschuldigte sich Inquisit A. Z. mit dem Vorgeben, daß er nicht verstanden hätte, wegen Fortdauer der väterlichen

Gewalt über seine Tochter bey Gericht einschreiten zu müssen, und daß er vielmehr der Meinung gewesen sey, durch die Beschränkung seiner Tochter über den ihm von der B. X. im schlechtesten Lichte geschilderten Charakter derselben nicht unrecht zu handeln, und vielmehr durch strenge Aufsicht über sie zu verhüthen, daß sie nicht ihm größere Schande mache. Es sey zwar ein Fehler gewesen, daß er durch die B. X. getäuscht, diese nicht für eine so herzlose Person gehalten habe, wie sich durch deren Untersuchung nach den ihm gemachten Vorhalten aufdeckte, und daß er im letzten Zeitraume wegen seiner vielen Geschäfte die Behandlung seiner Tochter um so weniger überwacht habe, weil er glaubte, daß sie so wie in den früheren Häusern auch in der letzten Wohnung in deren Bestandtheile herum komme, und mit der B. X. ausgehe oder ausfahre; daher wolle er den seiner Tochter durch seine Saumseligkeit zugefügten Schaden nach wieder erlangter Freyheit vollkommen gut machen.

Nachdem auf die angegebene Weise der Gegenstand der Untersuchung erschöpft war, wurde letztere am 16. August 1839 in Vortrag gebracht.

Bey Beurtheilung dieses Falles nach den österreichischen Gesetzen mußte die Handlungsweise der beyden Beschuldigten in Gemäßheit der gerichtlichen Erhebungen und ihrer abgelegten Geständnisse näher erwogen werden. Nach dem Gesagten bestand die eigentliche Thathandlung darin, daß die Mariana Z., über welche ihrem Vater, dem Inquisiten A. Z., — außer der ihm bis nach ihrem erreichten 24sten Jahre zugekommenen väterlichen Gewalt, die sich aber nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§. 147 bis 154) bloß auf ihre Standeswahl, auf ihr allfälliges Vermögen, und auf ihre einzugehenden Verpflichtungen beziehen konnte, und außer dem ihm ferner eingeräumten Züchtigungsrechte,

wornach er sie gemäß §. 145 desselben Gesetzbuches wegen Unsittlichkeit, Ungehorsam und Unordnung auf eine nicht übertriebene, ihrer Gesundheit unschädliche Art züchtigen durfte, — keine weitere Zwangsmacht zustand, von ihrem 19ten bis zu ihrem 34sten Jahre, also während eines Zeitraumes von 15 Jahren mit immer zunehmender, und in den letzteren 4 Monathen mit der größten Strenge durch seine Concubine, der Inquisitin B. X., in einem ärmlichen Wohnungs-Locale verschlossen gehalten wurde, wodurch die Angehaltene im Ausgehen, Kirchenbesuchen, Besprechen mit anderen Personen, und selbst im Genusse der freyen Luft gehindert ward, so, daß diese Beschränkung der persönlichen Freyheit Störungen der Verrichtungen ihrer Lunge und des in derselben Statt findenden Oxydations-Prozesses, als auch des ganzen Nervensystems, endlich der Assimilation, daher eine schwere, wenn auch für den Augenblick mit keiner absoluten Lebensgefahr verbundene Verletzung erzeugte, die sich bey ihr als eine ausdauernde, allgemeine Nervenschwäche und Abmagerung darstellte.

Da nach §. 78 I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches derjenige, der einen Menschen, wie die Mariana, über den ihm vermöge der Gesetze [1]) keine Gewalt zustehet, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder

---

[1]) Unsere Gesetze gestatten eine Zwangsmacht unter besonderen Beschränkungen in folgenden Fällen: 1) dem Ehemanne über sein Eheweib; 2) den Aeltern über ihre minderjährigen Kinder; 3) den Vormündern über ihre Mündel; 4) den Herrschaften über ihre Unterthanen; 5) den Gerichten über die in ihren Gerichtszwang gehörigen Personen; 6) den politischen Behörden über alle in ihren Bezirk gehörigen Individuen; 7) den Klosteroberen über ihre Religiösen und 8) den Kirchenvorstehern über ihre Geistlichen.

auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit (d. i. in jenen Handlungen, die durch kein Gesetz beschränkt sind, wie z. B. am Ausgange, Kirchenbesuchen, Besprechen mit Andern, Genusse freyer Luft u. dgl.) hindert, wie dieses vorzugsweise durch Verschlossenhalten geschieht; oder der auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit begeht: so hatten sich nach der Majorität der von den betreffenden Richtern abgegebenen Stimmen die beyden untersuchten Individuen eben dieses Verbrechens schuldig gemacht, da insbesondere dasselbe in objectiver Beziehung durch vielfältige Erhebungen vollkommen bewiesen war, und in subjectiver Hinsicht das Vorhandenseyn desselben vorzüglich deßhalb anerkannt würde, weil die beyden Angeschuldigten die Handlungsweise, welche das Verbrechen bildete, wirklich eingeleitet und ausgeführt zu haben eingestanden und hierbey sie sich nur bemühet hatten, ihr widerrechtliches Handeln durch manches Vorgeben zu beschönigen, und so eigentlich nur ihren bösen Vorsatz hierbey, dessen sie aber nach §§. 1 und 413 des erwähnten Strafgesetzbuches für überwiesen gehalten wurden, in Abrede zu stellen.

So beruhete ein Entschuldigungsgrund des A. Z. auf das vermeintliche Daseyn seiner väterlichen Gewalt über die beschädigte Tochter, — obgleich dieses Verhältniß nur noch während der ersteren fünf Jahre der Anhaltung dauerte, und sich niemahls auf ein liebloses, alle Gränzen einer väterlichen Zurechtweisung überschreitendes, und durch Strafgesetze eigens verpöntes Handeln erstrecken durfte; überdieß berief er sich zur Ablehnung des wider ihn vermutheten bösen Vorsatzes auf die durch seine Concubine ihm gemachte falsche Darstellung des Charakters der Mißhandelten, welche ihm als

eine unmoralische und unverträgliche Person geschildert wurde, — ungeachtet dieses in der That nicht der Fall war, und er also als Familienvater auf seine Vaterspflichten ganz vergessend, seiner Concubine den freyen Spielraum in der verbrecherischen Behandlung der verstoßenen Tochter ließ, wozu er aber seine volle Zustimmung bezeugte, als er die Verschraubung der Fenster im letzten Quartiere untersuchte, die Thür mit dem Fallschlosse zur Befreyung der zufällig miteingesperrten B. X. damahls eröffnete, und sich von der täglichen Verköstigung der verschlossen angehaltenen Tochter, so wie von der Entleerung ihrer Leibstühle überzeugte. Deßgleichen konnte die Behauptung der Inquisitin B. X., daß sie nur mit Wissen und Willen des A. Z. die Mariana auf die eingestandene Art behandelte, um so weniger zur Entschuldigung dienen, als eine Mitschuld von seiner Seite nie ihre Schuld aufzuheben vermögend war, und überhaupt in Folge der übereinstimmenden Erhebungen deutlich nachgewiesen wurde, daß Inquisitin durch die erwähnte Behandlung die Mariana nur immer zu isoliren gesucht habe, um ihrem Hange zu Männern, zur Putzsucht, Verschwendung und Bevortheilung des A. Z. zu fröhnen.

In Beziehung der an dem Körper der Mariana erhobenen schweren körperlichen Verletzung ergab sich bey Beurtheilung des Falles eine d r e y f a c h e Meinung.

Die M e h r e r e n hielten diese Verletzung als eine Folge (gleichsam als einen Zusatz) des oben erklärten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit, und waren daher nach §. 79 I. Theils des Strafgesetzbuches der Meinung, daß die körperliche Verletzung in dem betreffenden Urtheile wegzubleiben hätte, da solche den beyden Beschuldigten nicht eigens imputirt werden könne, weil sie nur indirect, durch die längere Anhaltung der Mariana veranlaßt wurde, und als

Folge der Beschränkung ihrer persönlichen Freyheit, nicht aber als besonders beabsichtigtes Verbrechen anzusehen wäre.

Andere stellten dagegen folgende Argumentation dießfalls auf. Da die gerichtsärztlich erhobenen Nachtheile an der Gesundheit der Beschädigten nach §. 136 I. Theils des Strafgesetzbuches das Verbrechen der körperlichen Verletzung begründen, diese Nachtheile aber durch die von beyden Inquisiten eingestandene Behandlungsart der Mariana erfolgt sind; so kann mit dem hier nachgewiesenen Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit auch ein zweytes Verbrechen, nähmlich jenes der körperlichen Verletzung concurriren, da die oft erwähnte Behandlung offenbar nur in der Absicht geschah, um die Mariana zu beschädigen. Eben deßhalb müssen die Inquisiten für alle Folgen ihrer Handlungen verantwortlich bleiben, weil sie nach §. 1 des zuletzt citirten Gesetzbuches selbst dann, wenn sie ihre Absicht nicht geradezu auf diese körperliche Beschädigung gerichtet haben sollten, nicht verkennen konnten, daß aus der unternommenen Behandlung das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen konnte. Bey der erklärten Concurrenz der beyden Verbrechen wäre demnach die Strafe nach §. 28 zu bemessen.

Die dritte Meinung, welche rücksichtlich dieses Falles von Einigen ausgesprochen wurde, ging dahin, daß man in der dargestellten Thathandlung nicht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, sondern nur jenes der körperlichen Verletzung anerkennen wollte, indem alle die Unbilden, welche Mariana durch einen längeren Zeitraum zu erdulden gehabt hatte, nach dem ärztlichen Gutachten als Mittel und Ursache des Uebels erschienen, woraus der wichtige Nachtheil in ihrer Gesundheit entstanden ist; daher bey der vorhandenen bösen Absicht, welche in der Handlung der beyden Beschuldigten liege, auch der Beweis gegen sie über das Bestehen des Verbrechens der körperlichen Verletzung vorzulie-

gen scheine. Uebrigens sey die langwierige Anhaltung der Mariana nach der erhobenen Art nicht unbedingt als eine solche zu betrachten, — denn, da die Angehaltene bey den seltenen Spazierfahrten und während der Augenblicke ihrer täglichen Verköstigung, zeitweisen Bedienung, und manchmahl gestatteten Unterredung mit der Näherin T. E., so wie ihres obgleich selten Statt gehabten Zusammenkommens mit ihrem Vater, mit dessen Werkführer G. L., mit dem Schlossermeister und selbst mit dem Arzte, immerhin in der Lage sich befand, um Hülfe zu rufen, sich Jemanden mitzutheilen, und so die Einschließung, welcher sie unterzogen war, bey vielen Gelegenheiten zu vereiteln, was sie auch z. B. durch das Einschlagen der Fenster ihrer verschiedenen Localitäten und durch ein Hülferufen hätte bewirken können, so gründete sich ihre Behandlung, nach Ausweis der Erhebungen, nur allein auf die allzugroße Furcht vor ihrem Vater, also rein auf psychologischen Zwang, wo doch bey dem hier vorliegen seyn sollenden Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Einschränkung der persönlichen Freyheit immer eine physische Gewalt, und zwar eine solche vorausgesetzt wird, welcher die angehaltene Person nicht widerstehen kann.

Diese letztere Argumentation scheint jedoch nach dem positiven Gesetze unbedingt nicht richtig zu seyn, da dasselbe (§. 78), wornach der gegenwärtige Fall in Berathung gezogen wurde, bloß in dessen erstem Absatze auf eine physische Gewalt hindeutet, wovon der Verbrecher Gebrauch macht, »wenn er einen Menschen, von dem kein Anlaß vorhanden »ist, ihn als einen Verbrecher zu erkennen, oder als einen »gefährlichen oder als einen schädlichen Menschen mit Grund »anzusehen, verschlossen hält,« wogegen dann gleich der zweyte disjunctive Absatz desselben Gesetzes dahin lautet, daß auch von demjenigen das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönli-

chen Freyheit begangen wird, »der einen solchen Menschen »auf was immer für eine Art (also auch durch psy»chologische Zwangsmittel, Drohungen rc.) an dem Ge»brauche seiner persönlichen Freyheit hindert.« Somit dürfte jede weitere Begegnung dieser einzelnen Ansicht überflüssig seyn.

Was dann die andere Meinung betrifft, daß Jemand durch eine und dieselbe Handlung zwey verschiedenartige Verbrechen, hier in dem dargestellten Falle einer Verschließung nicht nur das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit, sondern auch wegen des hierbey erlittenen Ungemachs der eingeschlossenen Person jenes der körperlichen Verletzung begehen könne, so läßt sich eine allgemeine Ueberzeugung über die Gründlichkeit dieser, hauptsächlich auf den indirecten bösen Vorsatz der Verbrecher gestützten Ansicht kaum abzwingen, da derselben insbesondere zwey haltbare Gründe entgegenstehen, wovon sich der eine auf die Natur des widerrechtlichen Handelns selbst, der zweyte auf das positive Gesetz bezieht. Es erscheint nähmlich weder vernünftig noch gerecht, daß Jemand eines Verbrechens schuldig erkannt werden solle, dessen Verübung derselbe gar nicht beabsichtigte und hinsichtlich dessen sich seine Willensrichtung offenbar auf ein anderes sträfliches Verhalten bezieht. Dem zu Folge kann mit Grund nicht angenommen werden, daß die beyden Beschuldigten hier nebst dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit der Mariana auch noch jenes der körperlichen Verletzung an derselben begangen haben sollen. Für die Hinweglassung der Imputation dieser körperlichen Verletzung sprechen insbesondere die Umstände, daß nähmlich die Beschuldigten Marianen durch ihre fortgesetzte Einsperrung nur allein an dem Gebrauche ihrer persönlichen Freyheit zu hindern beabsichtigten, um sie so für ihre moralische Bildung unfähig zu machen, und ihr

zugleich alle physischen Freuden des Lebens zu benehmen, daß ferner die Beschuldigten um so weniger im Sinne gehabt haben, der Angehaltenen eine körperliche Verletzung zuzuziehen, als es erhoben wurde, daß bey jedem eingetretenen Unwohlseyn derselben für ihre ärztliche Hülfe gesorgt worden ist. Andererseits wird diese, in der Natur der Sache gegründete Ansicht auch vom positiven Gesetze selbst unterstützt, indem dasselbe im §. 79 I. Theiles des Strafgesetzbuches ausdrücklich nebst der entzogenen Freyheit auch von dem allfälligen Eintreten eines Schadens oder andern Ungemachs in der Art Erwähnung macht, daß das Vorhandenseyn dieser erschwerenden Umstände die Strafbarkeit des Beschuldigten hinsichtlich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit bloß erhöhen, nicht aber noch ein zweytes Verbrechen herbey führen könne.

In Conformität des Gesagten ist auch das richterliche vom betreffenden hohen Appellations- und Criminal-Obergerichte bestätigte Erkenntniß dahin gefällt worden, daß die beyden untersuchten A. Z. und B. X. des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit für schuldig erklärt, dieserwegen Ersterer zu zweyjährigem, Letztere zu dreyjährigem schweren Kerker, so wie Beyde zum Ersatze der Gerichtskosten und zur ungetheilten Hand zur Vergütung des im ordentlichen Rechtswege erweislichen Schadens an Mariana Z. verurtheilt wurden. Die Kundmachung dieses definitiven Urtheiles fand am 19. September 1839 Statt, worauf sogleich die Abgeurtheilten zur Ausstehung ihrer Strafe in die betreffende Anstalt abgegeben worden sind.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Visini, Andreas

Beyträge zur Criminal-Rechtswissenschaft mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische Criminal-Recht

Bd.: 3

Wien (1841)

Crim. 271 g-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395796-4